R

Gemmingen 265*
(265 b

№ 6.

R

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Lebensbeschreibung

weiland Sr. Majeſtät

Joſeph des Zweyten.

Biblioth. Oberaltac.

Wien,

1790.

Joseph der Zweyte wurde im Jahre 1741. den 13 März zu Wien gebohren. Sein Vater war Franz der 1te römischer Kaiser und Großherzog von Toscana, Seine Mutter Maria Theresia älteste Prinzessin und Erbin Kaiser Karls VI. Er wurde in den äussersten Drangsalen des Krieges, in welchen seine Mutter nach dem Tode ihres Vaters wegen der östreichischen Erbfolge verwickelt war, gebohren.

In der Geschichte eines Mannes, der durch Anstalten und Thaten die Aufmerksamkeit der Welt nach sich hinlenkte, ist nichts merkwürdiger, als die Geschichte seiner Erziehung. Sie erklärt, wie es gekommen ist, daß er der Mann wurde, der er war. Wenn man auf der einen Seite den Hang Theresiens zur Andacht, auf der anderen den feßelfreyen Geist Josephs betrachtet, der Religion liebte, ohne das Wesentliche derselben in äußerlichen Dingen zu

suchen — wenn man bedenkt, wie sehr die Mutter dafür gesorgt haben mag, daß der Sohn nach ihren Grundsätzen erzogen würde, mithin dieses gewies nur durch Geistliche geschahe — wenn man sich erinnert, daß Franz der erste kein Krieger war, und Joseph die Soldaten so vorzüglich liebte: so sieht man sich begierig nach dem Manne um, der den jungen Prinzen bildete, und findet ihn — nicht! Diese Lücke von der Erziehungsgeschichte Josephs wird also wohl erst künftig ausgefüllt werden, wenn man erfährt, wessen Umgang der Kaiser in seinen Jugendjahren am meisten liebte, und was er für Bücher las? Indeßen ist vielleicht ein Theil dieses Problems durch gemachte Beobachtungen schon erklärt.

Joseph vermählte sich im Jahre 1760 den 7 Sept. mit Maria Isabella, ältesten Prinzeßin des Spanischen Infanten Philipps, Herzogs von Parma und Piacenza. Sie starb nach einem dreijährigen Ehestande, 27 Nov. 1763. und Joseph vermählte sich wieder mit Maria Josepha, der jüngsten Prinzeßin Kaiser Karls des siebenten — eben desjenigen Prinzen, der

seine Mutter ihrer Erblande berauben wollte, und Theresien in dem Besitze seiner eigenen sehen mußte. Auch diese Gemahlin raffte ein frühzeitiger Tod nach wenigen Jahren im J. 1767. den 28. May dahin.

Joseph war also zweymal Gemahl, ohne männlichen Leibeserben zu sehen, wie Epaminondas und Friedrich. Die Nachwelt wird diese drey Helden darinnen sich ähnlich finden; daß sie, statt Kinder, glückliche Staaten und einen erhöheten Wohlstand des Vaterlandes hinterließen. Ja dies wird die Nachwelt von Joseph rühmen. Laßt uns die große Laufbahn überschauen, die sein Geist sich vorgezeichnet hat!

Als Maria Theresia die Erbschaft ihres Vaters antrat, waren ihre Gegner sehr bemühet gewesen, die deutsche Kaiserkron auf ein anderes Haus überzutragen. Ihre Standhaftigkeit siegte, und sie hatte das Vergnügen, das deutsche Scepter in den Händen ihres Gemahls zu sehen.

Zwanzig Jahre später vereinigten sich alle Fürsten Deutschlands zur Wahl Josephs,

und der Preußische Friedrich beförderte sie vorzüglich. Im nächsten Jahre nach dem durch den Hubertsburger Frieden den 15 Febr. 1763. geendigten siebenjährigen Kriege wurde Joseph römischer König den 27 März, 1764; der Vater selbst begleitete den Sohn nach Frankfurt, und Joseph sahe sich zum erstenmale von der deutschen Nation angebethet, die in der Folge so oft die Stimme zu seinem Lobe erhub.

Bald trat Franz durch seinen Tod dem neuen Könige den Thron ganz ab, im Jahre 1765. und Theresia theilte nun die Herrschaft ihrer Erbstaaten mit Joseph, den 23 Sept. doch so, daß sie ihm hauptsächlich das Kriegswesen überließ, und sich ihren Einfluß in die andern Staatsgeschäfte vorbehielt.

Vor allem war Joseph bedacht seine Erbländer und Unterthanen kennen zu lernen.

Er machte seine erste Reise im Jahre 1766. bis an die türkische Gränze.

Seine zweyte Reise war im Jahre 1769. nach Italien, wo er den 15 März in Rom ankam, und von dem versammelten Volke aller Orten mit lautem Freudengeschrey empfangen wurde.

Nachdem Joseph alle seine Länder, selbst Siebenbürgen und Gallizien, besucht hatte, trat er im Frühjahre 1777. unter dem Namen eines Grafen von Falkenstein, eine Reise nach Frankreich an.

Theresia, die Mutter ihres Volks, wurde im Jahre 1780 den 29 November vom Schöpfer gerufen, um den Lohn ihres guten Herzens zu empfangen, und Joseph sahe sich allein an der Spize seiner weitläufigen Staaten!

Was den ersten Punkt, die Erhöhung der innerlichen Stärke Oesterreichs, betrift, so gehören dahin folgende Thaten und Verordnungen:

1. Wegen der Juden.

2. Josephs Toleranzedikte.

3. Die Aufnahme der Fremden in den Staaten Josephs.

4. Das berühmte Cirkular an seine Kollegien, wodurch er jedem Gliede derselben die Erfüllung seiner Pflichten empfahl. Diese Schrift ist das herrlichste Denkmal sowohl der Herablassung, als der Einsichten Josephs.

Den innern Wohlstand seiner Länder zu befördern, suchte Joseph

5. Auch den Handel zu erheben. Um zu übersehen, was Joseph von dieser Seite gethan hat, richten wir unsere Augen nach dem adriatischen Meere, nach der Schelde, und nach dem Euxin, oder dem schwarzen Meere.

6. Auch die Aufhebung so vieler Klöster. —

7. Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft in Böhmen und anderer seiner Staaten hat er den Wohlstand und die innern Kräfte seines Reiches erhöhet.

8. Die Presfreiheit.

9. Die beim Gottesdienste eingeführte Muttersprache.

Izt führt uns die gemachte Ordnung zur zwotten That Josephs, die seine Alleinregierung auszeichnete. Er hat die weltliche Macht in den Besiz derjenigen Rechte wieder eingesezt, die jene sich von der Geistlichkeit geraubt sahen und zwar

10. Alle Klöster der Verbindung mit auswärtigen Ordensvorstehern aufgehoben,

und unter sich selbst innländische Kongregationen errichtet. —

11. Das Cirkular an die teutschen Bischöffe wegen den Päbstlichen Nunciaturen. —

In Holland sah man nur seine Macht, und es kam ein dauerhafter Friede zu Stande. Er schloß das ganz Europa staunende Bündnüß mit Rußland — Demüthigte die Osmanische Pforte, und eroberte jene Länder, welche die Macht der Türken seiner Krone entrissen hatten, und so mitten in Siegen, in rastloser Beschäftigung bis in den lezten Augenblick, entschlief er den 20ten dies Morgens zwischen 5 und 6 Uhr — als Soldat, Philosoph, Christ, Staatsmann und Menschenfreund.

EXTRACT

aus der oberdeutschen, allgemeinen Salzburgischen Litteraturzeitung.

Mondtag den 27. April 1789.

Vertheidigte hohe Vorzugsrechte der Kurfürsten und Herzoge von Baiern gegen die Anmaßungen der Erzbischöfe von Salzburg. Als eine Gegenschrift der beurkundeten Beyträge zur Geschichte und Prüfung des Vorzugs der Erzbischöfe zu Salzburg vor den Kurfürsten zu Pfalz, als Herzogen in Baiern. — Mit Urkunden und authentischen Papieren belegt.

Gedruckt im heiligen römischen Reiche. 1789. 150 S. 8.

Bey Schriften dieser Art, welche über die Rechte des Besitzstandes geführet werden, sollte jeder Beweis mit Präcision, ohne alle Umschweife, und Absprünge geschrieben werden. Mit der ersten Stunde des anfangenden Besitzes beginnt die Epoche des Besitzstandes, und alles Vernünfteln, und jeder Kram von Belesenheit, der nicht wesentlich mit der Hauptsache zusammenhängt, ist eine nicht hieher gehörige

 Plau=

Plauderey, die von der aufgeworfenen Frage unnöthig abführet. Der Verfasser gegenwärtiger Schrift hätte nach dem Urtheile des Recensenten alles, was er wider seinen Gegner anzubringen hatte, in einen Bogen zusammen fassen können.

Allein es war ihm um Auskrammung einiger historischen, und Archival-Kenntniße zu thun; er glaubte etwa gar von der ursprünglichen Einsetzung der bischöflichen Würde, die, wie jedermann weis, im Lehramte bestand, etwas neues zu sagen, und konnte sich nicht enthalten ganze Bogen mit den hier ganz unschicklichen Beweisen anzufüllen, daß die Bischöfe des ältesten Christenthums keine Reichsfürsten waren. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß ihm sein Gegner selbst einigen Anlaß zu dieser Ausschweifung gegeben, und etwas weiter, als es nöthig war, seine Beweise hergehollet hatte.

Die Prärogativen der gegenwärtigen Erzbischöfe von Salzburg hätten füglich ohne alle Einleitung von den Druiden, und andern Priestern des Alterthums, und ihrer Verehrung, geradezu aus dem Standpunkte ihres Herkommens erwiesen werden können: allein, da man dadurch vermuthlich

lich mehr nicht zur Absicht hatte, als auf den Grund aller Verehrung und Beschenkung der Geistlichkeit selbst unter den ältesten deutschen Völkern hinzudeuten, und sich damit gleichsam den Eingang zu den spätern, auf die angedeutete Weise erhaltenen Gerechtsamen, bahnen wollte; so war jene Ausschweifung verzeihlicher, und der Verfasser gegenwärtiger Schrift hat unrecht, daß er daraus Gelegenheit nahm, in dem gewöhnlichen Tiradentone über die ursprüngliche Bischofswürde zu declamiren.

Wer die Verschiedenheit des eroberten geistlichen sowohl, als weltlichen Besitzstandes aus der Geschichte kennet; wer es weis, auf was für eine Art ganze Königreiche, und Monarchieen entstanden sind, der wird gerne auf die Untersuchung der allerersten Gesetzmäßigkeit, oder auf das Wie des eroberten Besitzes Verzicht thun, und sich bloß auf die Untersuchung des gegenwärtigen Besitzstandes einschränken. Das hätte der Verfasser dieser Schrift auch thun sollen. Daß er es nicht that, soll folgender kurzer Auszug seiner den Salzburgischen entgegengesetzten Behauptungen an Tag legen.

I. „Die Gewalt der Geistlichkeit war bey den Alten nicht unumschränkt, wie man

behaupten will (ist es auch heutiges Tags nicht) ihre Gewalt gründete sich in frommen Vorurtheilen des Pöbels, nicht in der ursprünglichen Verfassung." Hier wird alles, geistliche und weltliche Gewalt untereinander geworfen. Der Herr Verfasser hätte sich erinneren sollen, daß auch die in seinem Vaterlande so tief verehrte päpstliche Gewalt hier in Anspruch komme. Der ganze §. gehörte nicht hieher.

II. „Die Bischöfe sind wesentlich von den alten Priestern der Deutschen unterschieden; der Endzweck ihrer ersten Beschäftigung war: Religion zu verbreiten rc." Gehört nicht hieher.

Nun sind die Bischöfe Reichsfürsten, unter Garantie des Kaisers und Reichs. Wie sie das geworden sind; ob sie das je hätten werden sollen, ist eine andere Frage, die aber hier nichts zur Sache thut.

III. „Die Bischöfe hatten bey den Franken keine unumschränkte Gewalt rc." Hiervon war keine Rede.

IV. „Die Herzoge in Baiern waren nie Beamte oder Statthalter der Franken." Eine historische Frage, welche von vielen

beja-

bejahend beantwortet; aber auch durch gute Vermuthungen verneint wird. Sie gehörte aber nicht hieher.

V. „Baiern war unwidersprechlich in den ältern Zeiten ein Königreich (dieser §. hätte mit dem vorhergehenden verbunden werden können) Salzburg hat seine Entstehung Baiern zu verdanken; und die vielen und großen Gnaden, die die Bischöfe von den baierischen Fürsten genossen haben, beweisen sich aus authentischen Urkunden." Salzburg hat dies alles niemals widersprochen. Wozu also dieser Aufwand von Beweisen?

VI. „Der Verfasser der beurkundeten Beyträge ist unrecht daran, daß er den gegenwärtigen Besitzstand, und die dermalige Größe und Ansehen der Bischöfe in dem Alterthum aufsucht, und rechtlichen zu erweisen sich bemüht. Ursprünglich hatten die Bischöfe gar keine Gewalt, als die, die ihnen die Religion gab. Ihre Vergrößerung in weltlichen Sachen gründet sich auf den Untergang der Sitten, und der ersten Kirchenzucht; die dermalige Verfassung der Erz = und Bischöfe erhielt ihre Existenz in jenen stürmischen Zeiten, wo eine allgemeine Verwirrung die Staatsverfassung

fassung Deutschlands überdeckte; wo die Kirchenzucht verfiel ꝛc." Eitel Wiederhollung der ersten §§: wovon auch alles obengesagte gilt. Hier ist nur die Frage von wirklichen garantirten Gerechtsamen und Prärogativen.

VI. Man will aber die Fürsten, und Erzbischöfe von Salzburg in der dermahligen Lage annehmen, in welcher sie nun wirklich nach der Reichsverfassung als Erzbischöfe und Reichsfürsten sind; so können sie doch in keinem Betracht sich eines Vorrangs gegen die Kurfürsten, und Herzoge aus Baiern anmaßen." Nun trift der Verfasser endlich den wahren Gesichtspunkt, von dem allein die Rede ist. Die Erzbischöfe von Salzburg haben den Vorrang bloß vor den Herzogen von Baiern behauptet, da diese noch keine Kurfürsten von Baiern waren: bis auf die Errichtung dieser Kurfürstenwürde war ihr Besitzstand ruhig, und ununterbrochen; sie behaupteten schon im Jahre 1438 eine Art von Kreisausschreibender Gewalt unangefochten, und übten diese nach dem Jahre 1554. selbst reichsgesetzmäßig aus.

Der Fall, daß Salzburg dem Herzoge Ferdinand von Baiern, als Probsten zu

Berch=

Berchtesgaden, da er Kurfürst zu Köln ward, den Vorrang ließ, konnte den hergebrachten Gerechtsamen nicht præjudiciren, da er bloß von persönlicher Hochachtung kam, und durch nachfolgende Handlungen sogleich wieder unter die Anomalien zurückgewiesen ward. Die Hauptfrage, ob die baierische oder pfälzische Churwürde erloschen sey, ist hier nur flüchtig berührt worden. Salzburg behauptet die Erlöschung der baierischen, und scheint selbst das deutsche Reich auf seiner Seite zu haben. Ist dieß; so kommt ja der Kurfürst von der Pfalz im baierischen Kreise bloß als Herzog von Baiern in Betrachtung, so wie selbst der König von Preußen dem Bischofe von Münster im Westphälischen Kreis den Vorrang gestattet. Ist einmahl die Frage entschieden, daß die baierische Kurwürde nicht erloschen, sondern wirklich auf den Herrn Kurfürsten von der Pfalz übergangen sey; dann glaubt Recensent ist beyderseits aller Streit geendiget.

Die hier beygedruckte Recension der vertheidigten Vorzugs-Rechte der Herzoge und Churfürsten aus Baiern gegen die Erzbischöfe von Salzburg giebt dem Verfasser einen neuen Stof einer Abhandlung.

Die Wahrheit behauptet immer ihre Rechte, und es ist vergebens ihre hell rufende Stimme zu übertäuben; vergebens lärmen entgegen die Recensenten, und thürmen Vollwerke von Trugschlüßen auf; die Sache selbst entscheidet, nicht die Recension.

Mit Vergnügen las ich, daß man meinen Grundsätzen nichts entgegensagen konnte, als das: **Es gehört nicht hieher.** Wirklich gehört Gründlichkeit nicht dorthin, wo man durch Blendwerk siegen will. — Wirklich ist das Licht überflüßig, wenn man Finsternisse zu Ausführung seiner Plane nöthig hat.

Es sey fern von mir, daß ich mir einbilde, was neues zu sagen, — ich wollte nichts neues, sondern nur wahres sagen. — Und Wahrheit ist das Aelteste, was auf der Erde ist. — Ich wußte es wohl, daß man es nicht gern mehr hört, wenn man über die ursprüngliche Bischofswürde declamirt.

Ist

Ist es aber nicht nothwendig, den Bischof seiner edlen Würde zu erinnern, wenn Zeit, und Umstände diese Würde zu entheiligen sich anmassen?

Das Volk muß die Würde des Mannes kennen, den die Religion zu seinem Hirten aufsetzt, damit nicht irrige Begriffe ihm die Achtung entziehen, die sein Stand und Ansehen fodert.

Wenn ich im Tiradentone declamirte, so ist dieses meine Schuld nicht; es ist ein Ton, der jedem Menschen, der Gefühl hat, gewöhnlich ist, wenn er sieht, wie weit Ehrgeitz und Leidenschaft den Menschen von seiner Würde herabsetzen, sollte Christus der heiligste Stifter unsrer Religion wieder auf dieser Erde herumwandeln; so möchte ich dann seine Stimme hören, wenn Er, der Hirt aller Hirten, mit Einfalt und Simplicität unter der Pracht seiner Diener stünde.

Er wandelte einsam von wenigen begleitet, ohne Gefolge, ohne Pracht. — Die Armuth war seine Gefährtinn. — Die Liebe seine Begleiterinn. — Aber folglich der Hirt der Hirten war kein Fürst, und man könnte wohl auch die Frage aufwerfen, ob er wollte, daß seine Nachkömlinge Fürsten seyn sollten.

Es

Es schien, als wäre dieses sein Wille nicht gewesen; es gab Zeiten, wo sich die geistlichen Oberhirten Servos Servorum Dei nannten, und dieser Name war in selben Zeiten nicht unbedeutend: es schien, als hätten die, die sich diesen Namen beylegten, auf die Worte des heiligen Evangeliums gesehen, wo es heißet: „Der, der der erste unter euch werden will, der soll des andern Diener seyn; „so wie der Menschen-Sohn nicht gekommen „ist, sich bedienen zu lassen, sondern andere zu bedienen." Aber folglich das gehört leider auch nicht mehr hieher.

Wahr bleibt es aber immer, daß, als die Bischöfe diese Grundsätze verliessen; sich Sitte und Religion verdarben, und Stolz trat an die Stelle der Demuth. — Habsucht vertrieb die heilige Armuth, man vergaß die Worte des heiligen Paulus: „Haben wir „Nahrung, und zu Bedeckung nöthige Kleider, so läßt uns um nichts mehr sorgen."

Es ist auch ganz natürlich; der Bischof blieb Mensch, und der Mensch ändert sich durch Umstände, und Zeitwechsel: Sehet dort einen redlichen Hirten, wie Schweis von seiner Stirne fließet; er klettert über Felsen, lauft durch Wälder und Haine, sucht die verlassene Schaafe auf; schlecht ist sein Kleid,

red=

redlich, und wohlmeynend seine Seele. — Gebt nun diesem Hirten ein Kleid von Seide; bauet ihm einen Pallast statt einer Hütte; gebt ihm goldene Geschier, und Wein in Bechern von Edelgestein; haltet ihm Gefolg; mästet ihn in Pracht und Wohllust, seine Fibern werden bald erschlafen: Er wird die Hitze der Sonne nicht mehr ertragen können, und das Ungemach des Regens nicht mehr ausdauern, mit einem Worte: er wird aus einem guten Hirten ein ganz anderer Mensch werden; dieses ist der gewöhnliche Gang der Natur. — Es ist wieder nichts neues; — denn es ist alltäglich, und bestättigt sich durch stündliche Auftritte. — Aber die Salzburger Kritik sagt, es kommt auf alles dieses nicht an.

„Man muß auf die allererste Gesetzmä„ßigkeit eines Besitzstandes Verzicht thun, und „sich bloß auf die Untersuchung des gegen„wärtigen Besitzstandes einschränken.“

Ein herrlicher Grundsatz! es erhellet hieraus, daß sie selbst schon die Ungründlichkeit ihrer ersten Acquisitionen erkennen, und daher nicht auf den wahren Grund hineingehen wollen, sondern mit Dreistigkeit das behaupten, was das Vorurtheil angenommen hat.

Dieser

Dieser Grundsatz verräth ein System, das allem, was nur den Namen eines Rechts hat, entgegen streitet, und alles, was Billigkeit ist, zu Boden stürzt.

Vorurtheile von tausend Jahren bleiben immer Vorurtheile, und ungerechte Acquisitionen bleiben durch Jahrtausend noch ungerechte Acquisitionen. Die Lüge kann nie in Wahrheit, und Unrecht nie in Recht verwandelt werden, und wenn Jahrtausende sich hinüber gewälzt hätten.

Umstände, Zwang, Ueberlegenheit des Stärkern kann die Rechte der Billigkeit hemmen, aber nie zernichten.

Ewig sind die Verhältniße der Staaten; was den ersten und heiligsten Grundgesetzen der Gesellschaft entgegen ist, kann in Ewigkeit nie zu einem Recht werden, es bleibt immer Unrecht.

Das, was ich den Schwächern raubte, oder durch List entzog, bleibt immer Raub; wie Mord ein Mord bleibt, wenn selbst das Thau des Himmels des Mörders Hände waschen würde.

Welche fürchterliche Folgerungen für die Menschheit könnte man aus diesem Grundsatz ziehen, der wirklich, wie es scheinet, so behauptet werden will!

Das Recht gründet sich in dem ewigen Verhältniß; es ist Recht, und kann nicht erst zum Recht gemacht werden.

Was sich daher mit den ursprünglichen Pflichten eines Bischofes nicht vertrug; was falsche Politik — List — Gebrauch der Zeit zum Nachtheil der Grundgesetze eines Staats sich erwarb, kann nie zu einem Recht werden.

Was dem Majestäts-Recht eines Fürsten, seiner ursprünglichen Würde entgegen steht, das kann kein frommes Vorurtheil verflossener Jahrhunderte vergeben.

Schlummern können die Rechte unter fremder Gewalt, aber sie sind nicht gestorben; die Stimme der Wahrheit wird sie aus ihrem Schlaf aufwecken, und das eigene Interesse der Völker wird fremdes eingebildetes Interesse von dem ihrigen scheiden.

Freylich wird mir der Salzburgische Kritiker wieder entgegen rufen; zu was alles das? Nun sind die Bischöfe Reichsfürsten

unter der Garantie des Kaisers und des Reichs; wie sie das geworden sind? Ob sie das hätten werden sollen? ist eine andere Frage; die aber nach seiner Meynung nichts zur Sache thut.

Meines Dafürhaltens aber thut die Frage immer viel zum Ganzen. Die Herrn Bischöfe sollen nur Reichsfürsten seyn, und bleiben; aber sie sollen den Bischof, und den Reichsfürst nicht vermischen, und durch ihre vermeintliche Diœcesan-Rechte die Territorial-Rechte weltlicher Fürsten nicht beeinträchtigen, so wird die Ordnung der Dinge nicht gestört werden.

Wenn aber bald die nemliche Person jetzt als Fürst, jetzt als Bischof erscheint, wie es die Vortheile seines Interesse erfordern; so ist sich nicht zu verwundern, wenn der Fürst die Pflichten des Bischofs vergißt, die sich manchmal nicht mit dem Fürsten vereinen lassen.

Es ist eine bereits seit vielen Jahren her oft wiederholte Klage der Publizisten, daß noch in Deutschland kein Buch existire, in welchem die Gränzen zwischen Kirchen- und weltlichen Sachen systematisch bestimmt, oder gesetzlich und vollständig angezeigt wären.

Es

Es kommen täglich bey Reichs= und Land=gerichten immerwährende Strittigkeiten vor: Kaiser Josephs I. Wahl=Capit. Art. 14. §. 1. verspricht mit möglichsten Fleiß darob zu seyn, daß die Kirchen=Sachen von den weltlichen Sachen gehörig unterschieden werden. Im Jahr 1781 ersuchte Kaiser Joseph II. den Pabst Pius VI. die Unterscheidungs=zeichen zu bestimmen. Sollte aber dieses auch wirklich so hart seyn? — Gewiß nicht; es giebt so allgemeine Grundsätze, welche Katholiken und Protestanten, Geistliche und Weltliche einmüthig erkennen; Kirchenrecht und Herkommen geben da schon so viele Beyträge, die Analogie und das allgemeine Staatsrecht; ja die Unterscheidungszeichen liegen in den aus der Natur und den Wesen einer Kirchengesellschaft richtig hergeleiteten Grundsätzen; man darf nur den Religions=haß, die Privatabsichten, und die fehlerhafte Denkart mancher Schriftsteller nicht in Erwägung ziehen.

Die geistliche Macht der Bischöfe kann und darf keine andere seyn, als diejenige, die sie war, als die Kirche noch in ihrer ganzen Reinigkeit existirte.

Allein es war ein großer Fehler, der sich in den Zeiten der Verwirrung einschlich, daß

man

man die geistliche Gerichtsbarkeit mit dem Jure diœcesano & Episcopali vermischte; denn dieses ist durch allerley Umwege in die Hände der Bischöfe gekommen, und mit dem Jure circa Sacra erweitert, und verwechselt worden.

Nur allein in geistlichen Sachen giebt die Einwilligung der Kirche einem Landsherrn bey seinem Jure circa Sacra zugleich auch das Recht der geistlichen Regierung; das Jus diœcesanum aber ist mit dieser geistlichen Regierung nicht zu vermischen; selbes ist seiner Natur nach schon so beschaffen, daß es unter die weltliche Majestät gehört, und nie die Territorial-Rechte eines fremden Fürsten beeinträchtigen kann.

Die Gewalt, welche Christus der Kirche gegeben, hat einzig die geistlichen Güter der Gnade, die Heiligung der Seele, und das ewige Leben zum Gegenstand; dieses sind die wesentlichen Rechte der Bischöfe, sagt Fleury, und diese müssen mit der größten Genauigkeit von den zufälligen Gerechtsamen weggenommen werden, zu denen die Bischöfe in der Folge der Zeiten durch die Kurzsichtigkeit weltlicher Regenten, oder durch Umstände der Zeit gelangt sind.

Die Bischöfe hätten die Lehre nie vergessen sollen, welche der Apostel gab: „Nicht alles, was erlaubt ist, ist auch allemal nützlich.“

lich." Sie hätten, wie es die Alten thaten, denken sollen, daß es um den Verstand, und das Herz der Menschen ein schwaches Ding von kleinem Umfang sey, und etwas viel zu enges wäre, um die Herrschaft über ganze Nationen zugleich bey dem stillen Wandel der ewigen, und dem rauschenden Lärm der zeitlichen Wohlfart fassen zu können.

Wenigstens hätten sie von den klugheitsvollen Einsichten der Alten, und ihren Beyspielen mit großer Ehrfurcht denken, und zu ernstlichen Betrachtungen zurückkehren sollen.

Beyspiele von mehr als sechs Jahrhunderten haben mehr als zu deutlich bewiesen, wie voll von Wahrheit und Reinheit ihr Verfahren gewesen; die Bischöfe hatten über gewisse Gebiethe bloß nur die geistliche Sorge, ohne sie mit der zeitlichen Macht zu vereinen; sie kamen mit den Fürsten nie in Mißverständniß; nur alsdann gab es immerwährende Zänke, als die Bischöfe zugleich Beherrscher weitläufiger Gebiethe waren.

Heilige Bischöfe, welche die innere Vollkommenheit des wahren geistlichen Lebens nahe kannten, betheurten alle, daß, wenn sie bey den geistlichen Pflichten auch die Bürde der Weltsorgen auf sich zu legen hätten, die

Last zu ungeheur wäre, als daß sie ihren Schultern nicht zu unterdrückend seyn sollte. Der heil. Chrisostomus führt über diese Sache die rührenste Klagen, und der heil. Ambrosius verwies die weltlichen Ansprüche, welche ihm nach dem Erbrecht, heimgefallen sind, auf Satyrium seinen Bruder.

Es gehört wieder nicht hieher, wird ein Salzburgischer Recensent mir hier einwenden; allein ich behaupte, dieses alles gehört nothwendig hieher.

Frey von unedlen Leidenschaften will ich nun Wahrheit suchen, und mein Endzweck soll seyn, dem Ganzen, und der Menschheit zu nützen.

Ohne Vorurtheile will ich die Beweggründe untersuchen, und Wahrheit soll meine Gefährtinn seyn. An der Hand der Geschichte will ich die Zeiten durchwandeln, und traurig die Ruinen der verfallenen Religion anstaunen, auf welche die Bischöfe ihre Thronen bauten.

Heilige Einfalt des Glaubens! beseele du mich durch Christusgeist, und laß mein Aug nicht durch den Hirtenstab blenden, der mit Edelsteinen besetzt ist; zeige du mir im Licht

der

der Wahrheit, was die Größe eines Seelenhirten ausmacht, und gieb Scharfsinn meinem Geiste um das abzurechnen, was nicht zum Bischof deiner Kirche gehört! Entzünde meinen Geist mit dem Feuer der Liebe, und laß mich die Wahrheit deiner heiligen Religion aus dem Schutt hervorziehen, unter dem sie Stolz und Ehrsucht begraben haben! Laß mich den verirrten Schaafen wieder einen Hirten geben, weil die sie verlassen haben, die von der Kirche aufgestellt waren über die Heerde zu wachen.

Es ist eine traurige Beschäftigung immer auffallende Beyspiele vor Augen zu haben, und sie nicht der Welt kundmachen zu dürfen. Meine Empfindungen überzeigen mich davon, sagt Fleury; allein der Grund der Geschichte ist Wahrheit, fährt er fort, und wer einen Theil davon ohne ihn jemals ans Licht kommen zu lassen bedachtsam unterdrückt, der sündiget wider alle ehrliebende Gesetze der Redlichkeit.

Spondanus, ein apitiensischer Bischof lobet einen gewissen Geschichtschreiber Guicardinus, und setzt folgende Worte zu seinem Lobe bey: Wenn ein Mann, der für das Wohl der Menschheit schreibt, auch scharfe Ahndungen ergehen läßt, so ist es nicht die

Schuld des Autors, sondern die Schuld derjenigen, die sich dieser harten Beschuldigungen schuldig gemacht haben; im Gegentheil der Schriftsteller würde selbst billige Vorwürfe verdienen, wenn er Sachen, die Aergerniß enthielten, nicht vorlegte.

Die Verfasser der heiligen Geschichte geben uns Beyspiele hievon: Moyses hat weder mit dem Laster seines Volkes, noch mit seinen eigenen Fehlern Nachsicht gehabt. David hat seine Sünden der Nachwelt wissen lassen.

Alle Evangelisten haben von dem Fall des heil. Petrus Nachricht gegeben, und die wahre Religion hat die nackte Aufrichtigkeit zum Grund, sie hat keine menschliche Staatsklugheit, keine Kunstgriffe oder verblümte Verzierungen nöthig.

Zu den Begriffen wahrer Aufklärung und Selbstverbesserung gehört es, den Irrthum zu untersuchen, der durch eine Reihe von Jahrhunderten her sich eingeschlichen hat, die Grundstützen der Religion zu erschüttern; man klaget immer über die Verdorbenheit der Sitten unserer Zeiten, über die Freygeisterey und Irrlehre, und vergißt, daß der Irrthum des Volkes durch den Irrthum derjenigen erzeugt

zeugt wird, die die Lichter der Kirche seyn sollten.

Verba movent, exempla trahunt, ist ein altes Sprüchwort; was nützt die Lehre der Geistlichkeit, was die Verbreitung der Grundsätze des heiligen Evangeliums, wenn unsere Sitten und Handlungen den Lehren widersprechen, die wir geben.

Die ursprüngliche Verhältnisse der Religion sind ewig, wie ihr Stifter; sie können nicht übertretten werden, ohne daß die Religion nicht wesentlich dadurch leidet.

Einfalt, Simplicität waren die ersten karakteristischen Züge der Bischöfe; Heilige Armuth an Gütern der Welt, und Reichthum an Tugenden ist das herrlichste Bild, das uns die Kirchengeschichte von ihnen liefert; diese gerechten Männer als wahre Nachfolger der Lehre Christi setzten allen zeitlichen Eigennutz auf die Seite, unter ihnen hatte keine Habsucht, keine Begierde, noch Ehre Platz, nichts konnte in ihnen ein unordentliches Verlangen, andere sich untergeben zu sehen, hervorbringen. Sie lebten in beständiger Armuth und Mäßigkeit, einige hielten es für keine Schand selbst Handarbeiten zu verrichten; viele, welche zuvor Mönche waren,

ren, haben selbst die Gesetze ihres Ordens beybehalten.

Diese heilige Männer gründeten ihr Ansehen auf Christus Lehre, auf Religion und Glückseligkeit der Staaten. — Die heutige gründen sie auf Verträge, und Concordaten, ohne Rücksicht mehr auf die ursprüngliche Bestimmung zu nehmen; dieser himmelweite Unterschied der Bischöfe der jetzigen Zeiten von den Bischöfen der Vorzeiten macht die Frage nothwendig, ob die heutigen Bischöfe das sind, zu was sie von der ersten Kirche bestimmt waren, oder nicht?

Wollen sie die seyn, die sie nach der ersten Kirche seyn sollen; so ist es nothwendig, daß sie sich ganz ihrem Amt weihen, und alles das weglegen, was die Heiligkeit ihres Amts stört, und seit Jahrhunderten her die Ursache des Zanks zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt war; daß sie vollkommen die werden, die die ersten Bischöfe waren: Wollen sie das nicht seyn, was ihr erster heilige Beruf, ihre erste heilige Bestimmung war, so hören sie auf Bischöfe nach dem ersten Endzweck der Kirche zu seyn, und das Recht, und die Pflicht der weltlichen Fürsten wachet auf, eigene Bischöfe in ihren Ländern zu setzen.

Dieses unverletzliche Recht, und diese heilige Pflicht eines Regentens in den dermaligen Zeiten läßt sich aus den reinsten Grundsätzen der Religion, und aus der heiligen Wesenheit der Majestäts = Rechte eines Fürsten selbst klar und anschaulich beweisen, und der Beweis gründet sich auf nachstehende Sätze.

1. Die heutigen Bischöfe sind die nicht mehr, die die ersten Bischöfe waren.

Dieser Satz ist zwar nicht neu; aber nothwendig zu dem Nachstehenden.

2. Die Gestalt, die die Bischofswürde heut zu Tage annahm, ist ganz von der unterschieden, die sie in den ersten Zeiten der Kirche war.

3. Politik und Zeitumstände änderten die Gestalt der Bischofswürde, und wie die Bischöfe an den Eigenschaften der Welt zunahmen, so nahmen sie an den Eigenschaften des Geistes der Kirche ab.

4. So bald die Bischöfe von den ersten und reinen Grundsätzen der Kirche abwichen, so verfiel die Kirchenzucht, die Reinheit der Sitten, und der Glaube.

5. Die Acquisitionen weltlicher Ehren, Würden, Größe, zeitlichen Ansehens und Vermögens sind der reinen Absicht des Stifters der Religion entgegen: sie können keineswegs durch religiöse Grundsätze und durch das Evangelium vertheidigt werden, sondern nur nach falscher Politik.

6. Die Gesetze, die Christus den ersten Bischöfen gab, waren Gehorsam, Unterwürfigkeit denen weltlichen Fürsten, Ausübung thätiger Werke des Geistes und der Liebe. Alles und jedes Unternehmen, das diesen Fundamentalgesetzen entgegen streitet, war Mißbrauch, Uebertretung der gehörigen von Gott angewiesenen Grenzen, und kann daher nicht zu einem Recht werden, weil es sich auf den Verfall der Grundgesetze der Religion stützet.

7. Die wahre Würde des Bischofs ist wesentlich von der Würde des Fürsten unterschieden. Die Person des Bischofs kann daher in keinem Falle mit der Person des Fürsten confundirt werden.

8. Bey Beurtheilung des Bischofs kann kein politisches Gesetz in Erwägung gezogen werden. Der Maaßstab, nach welchem, der Bischof beurtheilt wird, ist dieser: Bist du

das,

das, was Christus war, was seine Aposteln waren, und die ersten heiligen Väter?

9. Keine Einwendung hat gegen diesen Maaßstab Platz; denn die Gesetze Christi sind ewig, heilig, und können nie verändert werden.

10. Die Rechte, die man aus Verträgen und Concordaten herzuhollen sucht, sind Gegenstände der politischen Fürstbischöfe, nicht des Bischofs der Kirche; denn sie setzen Irrungen voraus, und all diese Irrungen hätten sich nicht ergeben, wenn die Bischöfe in ihren Grenzen geblieben wären; Christus und die Apostel und die ersten Bischöfe errichteten mit den weltlichen Fürsten weder Verträge, noch Concordaten.

11. Verträge und Concordaten wurden alsdann errichtet, als die geistliche Macht sich mit der weltlichen vermischte, und letztere die entscheidende Oberhand erhielt. Bey Beurtheilung der Rechtmäßigkeit und Gültigkeit dieser Verträge und Concordaten kömmt es daher auf die Grundgesetze des Staats an, nach welchen sie beurtheilt werden müssen.

12. Aus all diesem folget, daß nachdem

1. Die Bischöfe ihre erste Bestimmung vollkommen verlassen, sie auch

2. die Absicht der Kirche,

3. die Absicht des Staats,

4. die Absicht der ersten Stifter, und

5. die Absicht der weltlichen Fürsten mit der Zeit vollkommen vereitelt haben, daß ein jeder Fürst nicht allein berechtigt, sondern in dermaligen Verfassung selbst verpflichtet sey, eigene Bischöfe in seinen Ländern zu setzen.

Beweis.

Er ist hiezu berechtigt,

1. weil die heilige Majestäts Rechte circa sacra nie einem Regenten benommen worden sind, noch benommen werden können.

2. Weil weder Verträge, noch Concordaten, noch Friedensschlüsse, noch Capitulationen je die Fundamental-Gesetze eines Staats umgestossen haben, noch je hätten umstossen können.

Er ist hiezu verpflichtet.

1. Weil ein Fürst zu all dem verpflichtet ist, was die Ordnung erhält, das allgemeine Wohl des Staats, und die Sicherheit und Freyheit seiner Bürger. Die beständigen Irrungen aber mit den Bischöfen sind in der dermaligen Lage dem allgemeinen Wohl des Staats, der Sicherheit und Freyheit des Bürgers entgegen.

Beweis

aus den beständigen Jurisdictions-Conflicten,

aus den übertriebenen und von den Ordinariaten angenommenen Sätzen circa immunitatem ecclesiasticam,

aus dem vermischten Jure personali, & reali,

aus den Irrungen in den Processen mit geistlichen, in Schuldsachen, bey Inventuren ꝛc.

In den übertriebenen, angenommenen Grundsätzen circa jura asyli &c.

Aus den verschiedenen Jurisdictions-Eingriffen.

Aus

Aus Weigerungen gegen die landesherrliche Befehle in Rücksicht des Besteurungs-Rechts ꝛc.

Aus den beständigen verdrüßlichen Auftritten in Rücksicht der päbstl. Nuntiatur. —

Alles dieses wird durch authentische Thatsachen bewiesen, wodurch die Ordnung gestört, der Lauf der Gesetze gehemmt, die Person des Unterthans gekränkt, und die Rechte der heiligen Majestät eines Landesherrn entweihet worden sind.

Erster Satz.

Die heutigen Bischöfe sind die nicht mehr, die die ersten Bischöfe der Kirche waren. Dieser Satz ist zwar nicht neu, aber nothwendig zu dem nachstehenden.

Alles war in der ersten Kirche, sagt Fleury, auf das vernünftigste angeordnet; die allgemeinen Kirchensätze, die Vernunft und den Willen Gottes erkannten die Bischöfe als die Richtschnur ihrer Verordnungen. Sie hatten die Lehre Christi selbst, und des heiligen Petrus beständig vor Augen, welche darinnen hauptsächlich bestund, daß sie sich keiner

ner Oberherrschaft gleich der weltlichen Fürsten anmassen sollten. Sie hatten von sich selbst keine hohe Meynung, und sie glaubten, daß sie nicht allein Einsicht in die Wahrheit einer Sache besässen; sie steiften sich niemals zu sehr auf ihr eigenes Urtheil; sie gaben auch fremden Entscheidungen Gehör, ohne deßwegen auf sie eifersüchtig zu werden. Wechselweise hielt man sich durch Ehrfurcht in Schranken, und keiner hatte das Herz in den Augen eines andern ungerecht zu scheinen. Wollten einige anfangen in ihren Pflichten nachläßig zu werden, so wurden sie durch gute Beyspiele und Standhaftigkeit der andern aufs neue belebt. Ihre Absicht war, in der Erhabenheit ihres Geistes immer weiter zu kommen, und in ihren geistlichen Bemühungen suchten sie nicht den mindesten zeitlichen Vortheil.

Um unser eigenes Heil zu wirken, sagt der heil. Augustinus, bekennen wir uns zur Lehre Christi; um das eurige zu bewerkstelligen haben wir die Pflicht eines Bischofs auf Uns genommen. Einem ächten Hirten, wenn er ein solcher seyn will, ist auch nur um das Wohl seiner Schaafe, und nicht um seinen Nutzen zu thun; hat er diese Absicht nicht, so ist er kein Hirt mehr, sondern ein

gemietheter Arbeiter, und ein Mann vom niederträchtigen Eigennutze.

Plato behauptet, daß es ein ausgemachter Grundsatz sey, daß einem Vorsteher die Gewalt über andere zu herrschen blos aus dem Endzwecke den Nutzen seiner Untergebnen zu befördern, nicht seinen eigenen zu suchen, sey überlassen worden.

Ein Arzt, fährt er fort, verwendet seine Wissenschaften nicht auf seine, sondern auf fremde Gesundheit; ein Lehrer will den Unterricht nicht einhollen, sondern geben: fordern sie nun Belohnungen, so entheiligen sie die Würde ihres Standes; sie hören auf Hirten, Aerzte, und Lehrer zu seyn, und werden Miethlinge.

Die Bischöfe in selben Zeiten machten unter sich selbst nicht viel Gepränge von eitlen Ehrenbezengungen; ihr Umgang war brüderliche Aufrichtigkeit, ihr Vornehmen lauter Liebe, in ihren Briefen wird man die erhabene Aufrichtigkeit, und ein zärtliches Vertrauen finden. Die Briefe eines heiligen Cyprianus, Basilius, Augustinus sind hievon die rührendsten Beweise; sie sind die Abdrücke des ersten Gefühls der Apostel. Was für eine Stärke im Schließen, was für ei-

ne männliche Beredsamkeit, was für ein Feuer, und welche Kraft findet man nicht in ihren Ausdrücken! was für ein Gedränge von Gedanken, und welche majestätische Einfalt! welch einen sanften Geist! welche Menschenliebe findet man nicht in den Briefen der ersten Kirchenväter! Einige gleichen grossen Strömen, die den Segen und Ueberfluß ganzer Länder von einem Volke zum andern führen, andere gleichen stillen Bächen, welche Thälern und Wiesen ihre Fruchtbarkeit geben.

Die Bischöfe, so wie sie die Kirchengeschichte in den ersten Zeiten schildert, sind von ihren wahren und ersten Pflichten nie abgewichen. Sie besorgten keine Nebensachen, ehe sie die Hauptsachen in Richtigkeit gebracht hatten. Voll vom Eifer die Pflichten ihres heiligen Amts zu erfüllen, hatten sie nicht Zeit auf kostbare Kleider, oder prächtige Gebäude zu denken, ja nicht einmal um die Besorgung der Güter ihrer eigenen Kirche hatten sie sich sonderlich angenommen, solche Geschäfte überließen sie größten Theils den Diaconen, und bestimmten Kirchenaufsehern; allein die geistlichen Verrichtungen haben sie niemals einem anderen übertragen; Gott zu betrachten, und den Glaubigen Unterricht zu geben, und auf ihre Besserung bedacht zu

seyn,

seyn, waren ihre Geschäffte; auch glaubten sie aus christlicher Geringschätzung ihrer selbst, niemals die gehörigen Verdienste zu dem hohen Amt eines Bischofs zu besitzen, und man mußte es ihnen auf eine überzeugende Art beybringen, daß sie Gott zu diesem Oberamte berufen hat: sie weigerten sich nach allen Kräften die Würde eines Bischofs auf sich zu nehmen; sie verbargen sich, so sehr sie es vermochten, vor den Augen der Menschen, und sie glaubten, Gott werde sie zu seinem Willen, wenn er sie einmal zu diesem Amt bestimmt hat, auch ohngeachtet alles ihres Widerstehens zu bringen wissen.

Alles dieses muß jeden auf das lebhafteste überzeugen, daß es für die Kirche immer von weit größerm Nutzen gewesen ist, Bischöfe, welche von keiner weiteren Staatsherrschaft, und außer dem geistlichen Wohl ihrer Kirche von keiner Sorge sonst wußten, wie die heiligen Ambrosius und Augustinus waren, zu ihrem Oberhaupt zu haben.

Diese waren meistentheils selbst die Führer ihrer geistlichen Gemeinde; sie entrichteten in ihren Versammlungen das heil. Opfer der Meße, und trugen zugleich ihren geistlichen Unterricht in rührenden Anreden vor; sie

selbst

selbst lehrten auf den Kanzeln das Wort Gottes, und erklärten die Wahrheit der heiligen Geheimnisse.

In dem Munde der Bischöfe, welchen die ehrfurchtsvolle Meynung, die ihnen die Größe ihres heil. Amts gab, ihre eigene Vollkommenheiten erhöhte, erhielt jedes Wort einen weit größeren Nachdruck, als in dem Mund eines gemeinen Priesters, der oft nur aus einem fremden Bezirk hergerufen, oder durch Sold zu seinen Bemühungen erkauft war. Auch haben die Bischöfe, so unzählig und wichtig auch ihre Arbeiten waren, mit einem weit männlicheren Ernste, und edlerer Denkart in die Geimnisse der Gottesgelehrtheit eingedrungen, und ihre Absicht war nicht Witzeley oder theologische Spitzfindigkeit, sondern durch überzeugende Wahrheit wirkende Eindrücke zu machen; sie stellten unter den Uneinigen die Eintracht her; bestärkten unter den Friedsamen das brüderliche Band der freundschaftlichen Liebe, stunden den Unverständigen mit ihrem Rathe bey, und giengen denen, welche auf dem Wege der Tugend wandelten, mit ihren Lehren und Beyspiele vor.

Man konnte aber wohl hier sagen, ruft der gelehrte Bischof Fleury auf, bey diesem

Bischöfen konnte sich ihre Gemeinde auf Nichts, als auf die Güter des Geistes Hofnung machen, und man hatte keine Gelegenheit sich durch die des zeitlichen Glückes in beßere Umstände zu setzen.

Ja diese hatte man nicht, aber diese heiligen Bischöfe beförderten eben dadurch, daß sie dieser Macht entsagten, das Wohl der Religion.

Es war die wichtigste Ursache, warum Jesus Christus, Er, die göttliche Wahrheit in der äußersten Dürftigkeit, im Mangel alles dessen, was die äußere Sinnen des Menschen reitzet, hat wollen gebohren werden: Die Aposteln sollten nicht durch den Glanz menschlicher Güter geleitet werden, sie mußten durch die Ueberzeugung der bloßen Wahrheit, und Liebe zur Tugend durchdrungen seiner Lehre ihren Beyfall, und ihr Herz übergeben; die, welche ihm nachfolgen sollen, müssen den Willen haben ihm ähnlich zu seyn, und die Bewegursachen ihrer Nachfolge sollen nicht zeitliche Güter, sondern allein die Begierde seyn sich der göttlichen Vollkommenheit immer mehr und mehr zu nahen.

Wer der Meynung ist, rufet der gelehrte Bischof auf, Glücksgüter, sie mögen

gen

gen seyn, welche sie wollen, große Habschaften, ehrenvolle Posten, unumschränkte Macht, Gewogenheit der Monarchen, können jemals dazu bestimmt seyn, die Lehre des heiligen Evangeliums in die Herzen der Menschen übergehen zu lassen, der (ich behaupte es, und behaupte es mit allem Muth) hat die unrichtigste Begriffe von der Religion, und der Geist des Evangeliums ist nicht zu seiner Seite.

Jesus Christus, der die Neigungen der Menschen vor sich liegen hatte, hat denen, welche die seinen seyn wollten, nie einen anderen Lohn als das glückselige Leben in der Ewigkeit versprochen; so fand man in der griechischen Kirche keine geistliche Fürsten; die Griechen hielten sich auch, nachdem das römische Reich zerfallen war, an die Ueberlieferung der heiligen Gesetze, und an die weisheitsvolle Vorschriften der Alten: da lag die allgemeine Reichsmacht in den Händen der Fürsten, sie ward nur den Größten des Staats, und den vorzüglichsten Beamten aufgetragen, aber Privatpersonen niemals zu eigenthümlicher Herrschaft überlassen; die Griechen sahen es als ein Aergerniß an, als sie unsere Bischöfe mit der Gewalt weltlicher Fürsten sahen, und wie sie um ihre Länder wider Feinde zu schützen, auf Werbun-

gen Soldaten häuften, selbe in das Feld führten, und mit Waffen und Helm unter dem Donner der Kanonen stunden; auffallend muß es nothwendig seyn, wenn man einen Bischof Fleury von den Bischöfen der ersten Kirche, und von den nachkommenden Zeiten einen einsichtsvollen Mann sprechen hört, Männer, die Clemens V, als er das Consilium zu Vienne halten wollte, um Rath fragte.

Einer davon machte ihm folgende Schilderung.

„Leyder! heut zu Tag befinden sich die
„Bißthümer in einer solchen Lage, daß wenn
„eines erledigt wird, man kaum tüchtige
„Personen antrift, die die Eigenschaft ha-
„ben um zu einen Bißthum gewählt zu wer-
„den, und wenn auch, welches jedoch sehr
„selten geschieht, hie und da eine gute taug-
„liche Person, wie eine Lilie unter den Dör-
„nern versteckt, angetroffen wird, so ist
„doch die Anzahl der Bösen und Unnützigen
„so überwiegend, daß sie nicht zugeben wür-
„den, daß der Gute zum Vorsteher gewählt
„werde, sondern vielmehr gleich zu gleichen
„sich gesellend, sich einen Mann nach ih-
„ren Herzen auserseheu würden, wenn auch

„der

„ der Untergang der Kirche, und ihrer un-
„ tergebenen Heerde daraus folgen würde."

Die Päpste sahen die Unordnung wohl ein, und wagten es manchmal dem reißenden Strom Einhalt zu thun, da sie sich den Wahlen durch ihre Reservationen widersetzten, und manche rückgängig machten. Æneas Sylvius machte nach geschlossenen Concordaten gar kein Geheimniß daraus, daß man zu Rom kein Freund der Wahlen sey, und giebt auch die Ursachen davon an; „ Wenn
„ die Capitularen, sagt er, sich nach ihrem
„ Willen Bischöfe wählen können, und die
„ Päpste keinen Einhalt machen, so wird
„ nie ein Prinz zu einem Bißthum mehr ge-
„ langen; dann indem die Canonici mei-
„ stentheils entweder gar nicht, oder doch
„ nur vom niedern Adel sind, so ist leicht
„ zu erachten, daß die aus vornehmen Häu-
„ sern von den Bißthümern werden ausge-
„ schlossen werden."

„ Alle wollen Freyheit haben, niemand will gehorchen, und alle Unterordnung von sich werfen; und daher wählen sie sich lieber einen Vorsteher von ihrem Mittel, den sie nicht zu fürchten, noch zu achten haben. Wir haben dieses, fährt er fort, zu Regensburg gesehen, denn die dortigen Canonici

ha-

haben sich beständig geweigert, den Pfalzgrafen Ruprecht zu postuliren, damit sie keinen Bischof bekämen, dem sie gehorchen müßten, denn auch das Capitul zu Regensburg hat ein Statut, vermög dessen der Dechant keinem einen Verweis geben soll, wenn nicht der größte Theil des Capituls einwilligt; und so geschieht es, daß sie fast durchgehens ohne Zucht herum gehen, und ihre Verbrechen gegen einander aufgehen lassen, und alles ungestraft thun: daher, fährt der authentische Author fort, geschieht es, daß in Deutschland wenig Prinzen gewählt werden, weil Ordnung und Zaum gefürchtet wird.“

(Æneas Sylv. C. c. p. 1061.)

Was Finsterniß gegen das Licht ist, ist gewiß dieses Bild gegen das erste Bild der Kirche, wenn man die Schilderungen des Æneas hört, die vielen Kriege und Fehden sagt er, die Bereicherungssucht der Bischöfe, der Geist ihrer Anverwandten, ihre Knechte, wodurch sie eine Menge Pferde, Hunde, Hofnarren und anderes unnützes Gesind hielten, die prächtigen Tafeln, mit einem Wort, Pracht und Ehrgeitz richteten die deutschen Kirchen zu Grunde, nicht der römische Hof. Alles dieses zeugt überflüßig und klar, daß

die

die heutigen Bischöfe die nicht mehr sind, was die ersten Bischöfe der Kirche waren.

Zweyter Satz.

Die Gestalt, die die Bischofswürde heut zu Tag annahm, ist ganz von der unterschieden, die sie in den ersten Zeiten der Kirche war.

Beweis.

Es ist im vorhergehenden Satze erwiesen worden, daß das Bild der ersten Bischöfe der Kirche ein Bild voll Hoheit des Geistes und göttlichen Einflußes war. Der Grund ihrer Verfassung beruhte blos auf Liebe; die allgemeine Wohlfahrt war ihr einziges Absehen; sie suchten keine Vortheile aus ihrer Würde zu ziehen; die Verdienste allein bestimmten die Wahl des Bischofs; der frömmste und edelste wurde herausgenommen, und dieser wendete oft alle mögliche Mühe an, diese Würde von sich wieder abzubringen, weil er die schweren Pflichten dieses Standes kannte; nur Menschenliebe und der Gehorsam allein konnten die Bewegursachen seyn, wenn fromme Männer solche Pflichten auf sich nahmen, deren unabledige Bürden die gefahrvollsten Stellen und mühsamsten Arbeiten

ten sind. Unter diese Gefahren rechneten sie selbst das ehrfurchtsvolle Begegnen des Volks, denn sie fürchteten sich, dadurch zur Eitelkeit, Ehrsucht und Selbsterhebung verleitet zu werden.

Die Art ihrer geistlichen Regierung bestund darinn, die Menschen zu überzeugen, daß ihr Reich nicht von dieser Welt wäre: nicht durch Zwang erhielten sie den Gehorsam, sondern durch hinreissende Ueberzeugung. Die Vollkommenheit ihres Lebens, die gesunden Begrife ihrer Lehre, und die auszeichnende Menschenliebe, welche sie ihrer Gemeinde in allen Fällen mit ihren liebreichsten Diensten und Gutthaten bezeigten, diese machte die Herrschaft über die Herzen der Menschen aus.

Die Hochachtung, in der sie allgemein stunden, war ihnen ein Mittel, das Wohlseyn ihrer Gemeinde zu befördern; sie führten die Verlohrnen auf den Weg des Heils zurück; sie machten Feinde zu zärtlichen Brüdern; und Menschen von allem Alter, Geschlecht und Ständen erhielten sie in den Schranken eines christlichen Lebenswandels, und den Pflichten gegen Gott. Mit den zeitlichen Gütern, die man ihnen anboth, und zuwarf, stunden sie den Hilflosen und der Gemeinde zur Rettung bey; sie selbst lebten

in

in äußerster Dürftigkeit, und suchten nicht selten ihren Lebensunterhalt durch Handarbeit.

So war die Gestalt der Bischofswürde in den ersten Zeiten der Kirche; allein dieses goldne Zeitalter der reinsten Religion war nach wenigen Jahrhunderten vorüber; das stolze Rom fiel unter den Barbaren, und die Einfälle der wilden Völker breiteten weit umher alle Unordnungen aus. Die Wissenschaften wurden niedergelegt, und die natürliche Folge der Unwissenheit und Barbarey brachte den Aberglauben hervor, und verwandelte die wahre Einfalt, und Simplicität der Religion in schwärmerische Begrife. Der kriegerische Geist der barbarischen Völker verleitete auch die Bischöfe und die übrigen Geistlichen, so wie die Weltleute Jagden zu halten, und Kriegsdienste zu machen. Bischöfe, die bereits Güter besassen, wurden von den weltlichen Mächten durch dringende Umstände gezwungen, in Kriegssachen Antheil zu nehmen. Karl der Grosse hat erst auf das innständige Bitten seines Volkes sich dazu bewegen lassen, daß er von seinen Ansprüchen abstund, durch die er das Recht behauptete, die Bischöfe zu Kriegszügen aufzufodern. Er war der erste, der die Bischöfe der Bürde entließ, in eigner Person ins

Feld

Feld zu ziehen, und foderte nur ihre Soldaten: allein diese heilsame Verordnung hatte keinen Bestand. In darauffolgenden Jahren trift man noch Bischöfe an, welche in eigner Person den Krieg besuchten, in Schlachten fochten, und als Gefangene in die Hände der Feinde geriethen, und auch manchmal todt blieben.

Die Zeiten der Barbarey waffneten also zum erstenmal die Hände des Bischofs mit dem Schwerte; und eben diese Zeiten der Barbarey stunden ihnen auch in zeitlichen Dingen eine, ihnen durch die Bestimmung der ersten Kirche nicht zustehende Macht zu. Die Fürsten waren gezwungen, in Staatsgeschäften zu der Geistlichkeit ihre Zuflucht zu nehmen, denn nur unter den Priestern allein waren einige, die in selben Zeiten lesen und schreiben konnten. Sie unterzogen sich gern diesem Geschäfte, und brachten bald ihre Zeit mit weltlichen Sachen zu, anstatt sich mehr mit geistlichen zu beschäftigen.

Von der Zeit an, daß sich die Bischöfe zur weltlichen Macht erhoben, und zur Regierung der bürgerlichen Staaten zugelassen sahen, nahmen sie die Meynung bald an, daß jene Rechte, welche man ihnen als Herrn gewisser Eigenthümer zugestanden hat,

das

das Vorrecht des Oberpriesterthums wären. Sie unternahmen es nicht nur in dem geheimen Gerichte der Buße, sondern auch in ihren Versammlungen über Könige und Fürsten gerichtliche Aussprüche zu thun. Diese, die ihre eigene Rechte nicht wußten, nahmen solche Verordnungen über sich geduldig an, und machten daher die Bischöfe in ihren Vorschritten immer kecker. Unwissenheit und fromme Vorurtheile, wodurch man in selben Zeiten sich von allen Lastern loszukaufen glaubte, wenn man nur wieder eine Kirche baute, oder ein Stift bereicherte, vermehrte die Macht der Bischöfe. So geschah es unter Ludwig dem Frommen, unter Karl dem Dicken; selbst die Ottonen trugen hiezu bey, und die Geistlichkeit unternahm es, über Kaiser und Fürsten zu herrschen. Die Dreistigkeit der Bischöfe gieng so weit, daß, als Heinrich der Löwe die Bischöfe seines Landes selbst ernennen wollte, das Domkapitel zu Bremen zum dasigen Erzbischofe sprach: **Sind nicht Herzoge und Fürsten zudringliche Vasallen der Bischöfe? Willst du denn nun, daß die Bischöfe der Fürsten Knechte werden, da sie bisher ihre Herrn waren.** *)

Wel-

*) Hermold in S. L. A. V. L. 1. c. 69. Kulpis ad Monzanb. p. m. 25.

Welche Sprache kann stolzer, welche verwegner, welche den Grundsätzen des heiligen Evangeliums mehr zuwider seyn? Die traurigsten Beyspiele füllen die Geschichte an. Wir wissen, wie die Bischöfe die Sache Ludwigs des Frommen verlassen, und es mit seinen Söhnen gehalten haben. Sie haben die Störer der gemeinen Ruhe aufgewiegelt, die bürgerliche Aufruhr unterhalten, und den Umsturz der Länder der Franken selbst verursacht. Wir wissen aus der Geschichte, wie sich die Bischöfe selbst wider den Papst setzten, und empörten; wie sie sich unabhängig zu machen suchten, wie kein Bischof einen andern über sich erkennen wollte. Es ist bekannt, wie sie rebellirten; wie sie sich in ausländische Händel mischten, und den Majestätsrechten der Fürsten zu nahe traten.

Dies waren nun die Folgen, von welchen die Geschichte voll ist, als man dem Amte eines Oberseelenhirten zugleich die Beherrschung zeitlicher Dinge zugestanden hat, und auf diese Ruinen der verfallnen Kirchenzucht und der heiligen Lehre der Religion wollen die Bischöfe ihre noch existirende Rechte gründen. Wie verschieden ist also die Gestalt der Bischofswürde heut zu Tag von der ersten Kirche? Der erste Bischof Nikolaus, welchem kein Mensch Schuld giebt, daß er

die Gerechtsame seiner Macht außer Acht gesetzt habe, schreibt: nachdem aber Christus, welcher wahrer König und Priester ist, ankam, da haben sich weder die Kaiser in die Rechte der Bischöfe, noch die Bischöfe in die Pflichten der Fürsten eingedrängt. Jesus Christus hat die geistliche Gewalt von der weltlichen so abgesondert, daß die Fürsten in dem Weg zum ewigen Heil die Dienste der Bischöfe nöthig, und die Bischöfe sich im bürgerlichen Leben und in Staatsgeschäften nach den Gesetzen der Fürsten zu richten hätten.

Dritter Satz.

Politik und Zeitumstände änderten die Gestalt der Bischofswürde, und wie die Bischöfe an den Eigenschaften der Welt zunahmen, so nahmen sie an den Eigenschaften des Geistes der Kirche ab.

Beweis.

Nicht die Religion; Politik und Zeitumstände änderten die Gestalt der Bischofswürde. Die Religion ist ewig, und das Heilige läßt sich nicht mit dem Unheiligen, und das Ewige nicht mit dem Zeitlichen vereinen. Armuth und

Reich=

Reichthum, Sanftmuth und Eroberungs-sucht, Barmherzigkeit und Geiz sind entgegengesetzte Eigenschaften. Die ersteren sind Kinder der Religion; die zweyten die Töchter der Vergänglichkeiten der Welt.

Was ich hier schreibe, kann ich mit dem Apostel Paulus sagen, *) ist nicht euch zu beschämen, sondern um euch als meine allerliebste Brüder zu ermahnen. — Ich will nicht meine Worte, sondern die Worte des Evangeliums und die Worte Christi in Mund legen. Ihr seyd fleischlich, und wandelt nach menschlicher Art, fährt der Apostel fort, denn Zank und Eifer ist unter euch.

Ich hab zwar gepflanzt, Apollo hat begossen; Gott aber hat den Wachsthum gegeben.

Derowegen ist weder der, der da pflanzt; noch der, der begießet etwas; sondern Gott, der den Wachsthum giebt:

Denn wir sind Gottes Gehilfen; ihr aber seyd Gottes Ackerwerk und Gottes Gebäu.

Ich

*) Paul. ad Cor. C. 4.

Ich habe nach der Gnade Gottes, die mir gegeben ist, als ein weiser Baumeister den Grund gelegt; ein anderer aber bauet darauf; allein ein jeder sehe zu, wie er darauf baue.

Denn Niemand, sagt Paulus weiter, kann einen andern Grund legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Christus Jesus.

Werdet dieser Welt nicht gleichförmig, sondern verändert euch durch die Erneuerung eures Sinns, damit ihr erkennen möget, was der Wille Gottes sey; was nämlich gut, ihm angenehm und vollkommen ist.

Wenn man nun zu diesen heiligen Lehren die Aussprüche Christi in dem Evangelium hinzusetzet, als:

Bleibt in mir, und ich in euch, gleichwie ein Rebzweig von sich selbst nicht kann Frucht bringen, er bleibe denn an dem Weinstock; also auch ihr nicht, ihr bleibet denn in mir.

Ihr seyd nicht von der Welt; sondern ich hab euch von der Welt auserwählet.

Der Knecht ist nicht größer, denn sein Herr.

Alle diese Ausdrücke beweisen nur zu sehr, daß, als die Bischofswürde die Grundsätze der heiligen Armuth verließ, daß sie an dem Geist Christi so abnahm, wie sie am Geist der Welt Zuwachs erhielt. Man betrachte nur, sagt Fleury, die Bischöfe in Deutschland und Pohlen, und wir haben einen deutlichen Beweis, daß der Besitz der weltlichen, und geistlichen Macht in einer Person vereinigt noch der wahren Lehre ihre erwünschte Früchte, noch dem weltlichen Staate einen Vortheil verschaffen könne.

Es ist uns Menschen allen zu unsrer Menschheit mitgegeben, daß, wenn man uns Dinge, welche den Sinnen schmeicheln, vorlegt, sie wirklichere Eindrücke auf uns machen als Sachen des bloßen Geistes.

Verbrecher zur Strafe ziehen; unruhigen Köpfen mit den Waffen Einhalt thun; die Grenzen seines Landes bewahren; auswärtigen Fürsten mit schützender Hand zu Hilfe kommen; alle Gelegenheiten in Acht nehmen, seine Gebiethe zu erweitern, Geld

zu-

zusammen tragen; mit auswärtigen Fürsten ein Verständniß in Briefen unterhalten; ihre Einrichtungen und Absichten wohl kennen lernen — dies sind nothwendige Geschäfte der weltlichen, politischen Macht, und sie schienen bald in den Augen der Bischöfe als Geschäfte von ernsterer Wichtigkeit und Ansehen, und die Handlungen der Religion wurden als läppische Kleinigkeiten und kindische Verrichtungen betrachtet.

In den Kirchen die Psalmen singen; bey den öffentlichen Gebethern das Volk in Reihen führen; die verschiedenen heiligen Gebräuche beobachten; den Unverständigen die Lehre der Glaubensgründe erklären — diese Gegenstände wurden bald Geistlichen von geringerer Klasse überlassen, denn die Fürstbischöfe hatten wichtigere Angelegenheiten zu besorgen. Der heilige Bernardus ahndete nicht vergebens, daß die Bischöfe bey dem Gewimmel der Landessorgen nicht etwa mit der Zeit sich selbst und die Sorgen ihrer geistlichen Pflichten vergessen möchten.

Die Verordnung der Kirche niemanden die Weihen zur priesterlichen Verrichtung mitzutheilen, der sich nicht zu dem Gelübde der jungfräulichen Enthaltung verstehen würde, hat untern andern auch die Absicht, die vor-

nehmsten dieser geheiligten Personen von jenen Sorgen zu befreyen, welche den Stand des ehelichen Lebens begleiten; und wie gering ist nun diese Sorge eines Hausvaters im Vergleich mit der Sorge eines Fürsten! Wenn Paulus sagt, daß das Herz eines Mannes, der an ein Weib gebunden ist, zwischen Gott und der Welt getheilt ist; so darf man wohl fragen, was wird von dem Herzen eines Bischofs der Kirche übrig seyn, da den größten Theil dieses Herzens nothwendig die weltliche Macht einnehmen muß?

Vierter Satz.

Sobald die Bischöfe von den ersten und reinen Grundsätzen der Kirche abgewichen sind; so verfiel die Kirchenzucht, die Reinheit der Sitten, der Glaube.

Beweis.

Der Geist der Welt verträgt sich nicht mit dem Geiste der Religion.

Wahrlich! wahrlich! sag ich euch, sprach Christus, wer nicht zur Thüre in den Schaafstall

stall hinein geht, sondern anderswo hinein steigt, der ist ein Dieb und ein Mörder.

Wer aber zur Thüre hinein geht, der ist ein Hirt der Schaafe. Ich bin die Thür, sagt Christus weiter, und nur der ist ein Hirt, der durch mich in den Schaafstall hineingeht.

Nun ist es gewiß, daß die ersten Bischöfe durch diese Thüre, welche Christus war, in den Schaafstall gegangen sind: eine andere Frage ist es aber, auf welche Art ihre Nachfolger in den Schaafstall gekommen sind, da sie den Weg verließen, den Christus ihnen zeigte?

Es bestättiget sich bald, was Christus vorsagte; denn die Zeiten bestärken die Wahrheit, daß nur der ein Hirt der Schaafe wäre, der durch die Thüre in den Schaafstall kam.

Es ist auffallend, wenn man die Unordnungen und Ausschweifungen betrachtet, welche die vergrößerte Hoheit und Macht der Bischöfe nach sich zog.

* Gregor von Nazianz führt über den Ehrgeitz der Geistlichen die bittersten Klagen.

 Man

* Greg. Naz. oc. 32

Man eilt, sagt er, ohne sein Herz und seine Sitten gebessert zu haben, den Bistümern unaufgehalten zu, nicht in der Absicht, durch Lehre und Beyspiel die Welt zu unterrichten, sondern nur um in Ueberfluß und Bequemlichkeit zu leben.

(Sidon. L. IV. ep. 15.)

Dieser wollte ohne Tugend Bischof werden, weil er von Geburt war; jener, weil er sich einen Anhang gemacht hatte; ein anderer versprach, damit er zu seinem Endzweck gelangen möchte, dem Volk die Kirchengüter preis zu geben, wenn es ihn zum Bischof machen würde.

Besonders entstunden in den grössern Kirchen zu Alexandrien, Antiochien die grausamsten und blutigsten Empörungen über die Wahl ihrer Vorsteher. Wie viel Blut floß nicht wegen der Wahl des Damasus und Ulricianus? Mit welcher Wuth wurde nicht Proterius nach der Absetzung des Dioscorus von Alexandrien von seiner Gegenparthey, die den Thimotheus Aelurus zum Patriarchen verlangte, getödtet, und durch die Strassen der Stadt geschleppt? Man zerstümmelte seinen Leib, aß von seinem Flei-

sche;

sche; man verbrannte, was übrig blieb, und streute seine Asche in die Luft; und alles dieses geschah an einem Osterfeste.

Dies waren lauter schreckliche Folgen der vergrößerten Hoheit der Bischöfe, an welcher sie selbst, noch mehr aber die Kaiser schuld waren, welche zu wenig über die Rechte ihrer Majestät wachten.

Darf man sich wundern, wenn ihre Gewalt unter dem Wachsthume der bischöflichen Gewalt litt, um so mehr seitdem der Clerisey die Freyheit und Unabhängigkeit von den bürgerlichen Rechtstühlen eingestanden war? — Besonders aber litt die Herrschaft der Kaiser durch die Versammlungen der Bischöfe, denn ob sie gleich im Anfange noch erkannten, daß ihre Schlüsse all ihre gesetzliche Kraft von der obersten Gewalt der Kaiser erhielten, so brachten sie es doch bald dahin, daß alles weltliche Ansehen davon ausgeschlossen wurde.

So gefährliche Einflüsse hatte die vergrößerte Hoheit der Clerisey in die Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Kirche, und des Staats.

Es ist auffallend, wenn man die Verdorbenheit der Sitten durch einen Berhard,

Abbt von Clairval, Hildebert, Bischof von Mainz, Berhard von Morlux, einen Mönch von Clugny, von Honorius, einen Priester von Autun lieset. Ihre Ausdrücke sind diese:

(Bossuet. Gesch. der Rel. 5 Th. §. 70.)

Ueberall erwartet man den Antichrist und die Ankunft des Thiers der Offenbarung. Die Sitten sind die niederträchtigsten; denn Recht und Tugend werden um Gold und baares Silber verkauft. Die Jahrhunderte der Religion und Tugend sind vorüber; wir leben in den letzten und verabscheuungswürdigsten Zeiten, wo der Friede oft grausamer als der Krieg. Gewinnsucht, Hochmuth, Betrügerey, Unreinigkeit, Zwietracht und Verrätherey herrschen. Betrachtet die Prinzen, und die Richter; ihr werdet den Thron des Thiers unter ihnen erblicken. Ihr beständiges Geschäft ist Frevel; das Heilige ist feil, und die Laster kaufen es. — Betrachtet die Clerisey; hier hat das Thier sein Gezelt aufgeschlagen. Sie bekümmern sich wenig um den Gottesdienst; sie verunreinigen das Priesterthum durch ihre Wohllüste; sie verführen das Volk durch ihre Heucheley; verläugnen Gott durch ihre Werke, und stürzen nicht allein sich selbst, sondern auch alle die, die ihnen folgen, ins Verderben. Sie treten die

Regeln

Regeln der Sitten unter die Füsse, mengen sich in alle Angelegenheiten der Welt, und denken auf nichts als die Befriedigung ihrer Begierden. Um das Unglück unserer Zeiten vollkommen zu machen, verdrängt das kanonische Recht die alten bürgerlichen Gesetze, und die neue skolastische Theologie die einfältigen heiligen Grundsätze der Religion.

Was kann man mehres anführen um zu beweisen, daß, so bald die Bischöfe von den reinen Grundsätzen der Kirche abgegangen sind, daß Religion und Sitte verfiel, und nothwendig verfallen mußte; denn nur der ist ein Hirt, der durch die Thüre, welche Christus ist, in den Schaafstall hineingeht.

Fünf=

Fünfter Satz.

Die Acquisitionen weltlicher Ehren, Würden, Größe, zeitlichen Ansehens, und Vermögens sind der reinen Absicht des Stifters der Religion entgegen; sie können keineswegs durch religiöse Grundsätze und das Evangelium vertheidigt werden, sondern nur durch falsche Politik.

Beweis.

Der Name Bischof kömmt von dem griechischen επισκοπος her, und bedeutet so viel als ein Wächter oder Oberaufseher. Dieser Name allein zeigt und deutet schon die heilige Pflicht eines solchen Hirten an, der zum Oberaufseher einer christlichen Gemeinde gesetzt ist. Christus ist der Stifter unserer Kirche; er schrieb das Betragen der Sitten vor, das ein Hirt annehmen soll, und leuchtete selbst durch seinen heiligen Lebenswandel mit thätigen Beyspielen vor. Sein Mund und seine Handlungen erklärten, daß weder weltliche Macht, noch Ansehen, weder Reichthum, noch Größe mit dem Amt eines Seelenhirten sich vertragen können. In jeder seiner Lehren findet man, daß er Verachtung gegen zeitliche Dinge, Unterwürfigkeit gegen den

Staat und den Fürsten, und heilige Armuth predigte. Seine Apostel, die er in die Welt aussandte, folgten seinem heiligen Beyspiele, und predigten das nemliche ihren Brüdern.

In den Briefen eines heil. Paulus bestättigen sich diese Sätze auf das deutlichste: Ich bitte euch, liebe Brüder! sagt er, daß ihr eure Leiber als ein lebendiges, heiliges und Gott wohlgefälliges Opfer ihm dargebt, damit euer Gottesdienst vernünftig sey; werdet der Welt nicht gleichförmig, seyd allzeit einig untereinander gesinnt; schätzet euch nicht hoch, sondern kommt mit dem Demüthigen übereins; haltet mit allen Menschen Friede ꝛc. Es ist also unumstößlich durch Christus = Lehre und durch die Handlungen der Apostel und ersten heil. Bischöfe bewiesen, daß Ehre, Würde, Reichthum und zeitliches Ansehen sich mit dem heil. Amte eines Oberhirten nicht vertragen.

Aus welchem Grunde möchte ich nun wohl fragen, würden die Bischöfe ihre erste weltliche Acquisitionen von Würde und Größe und Reichthum vor dem Stifter unserer heiligen Religion vertheidigen können? Der Knecht ist nicht mehr als der Herr, sagt das heilige Evangelium; wer gab ihnen daher das Recht mehr seyn zu wollen als das, was Christus war? Vergebens kann man hier religiöse Begriffe

griffe zur Vertheidigung neuer Acquisitionen auffodern; sie werden die vermeintlichen Rechte nicht schützen. Wußte Christus, der erste Hirt der Heerde, was zu einem Hirten seiner Heerde nothwendig war? oder wußte er es nicht? — — Wußte er es, warum folgten seine Nachkömmlinge nicht seiner Lehre? Warum verliessen sie seinen Schaafstall? — Warum giengen sie nicht durch die Thüre in den Schaafstall, die Christus ihnen zeigte, und warum stiegen sie auf die Dächer, um hinein zu kommen? — — Daß Christus nicht wußte, was zum Hirten gehört, das wird wohl niemand zu behaupten wagen, denn laut würden ihm seine Heiligkeit und alle seine Handlungen widersprechen; denn so lang die ersten heil. Väter und Bischöfe seinen Lehren folgten, in Armuth und der Liebe wandelten, so war überall Friede und Einigkeit. Die traurigen Zeiten, die bald nachfolgten, als die Bischöfe weltliche Macht und Ansehen erhielten; der Abnahm der Religion, das Verderbniß der Sitten beweisen nur zu klar, daß das heilige Evangelium keinen Antheil an dem hat, was nun von den Bischöfen als ein Recht behauptet werden will, welches vorgebliche Recht sich doch nur auf den Untergang der reinen Christus-Lehre gründet.

Man

Man muß die Religion nicht zur Vertheidigung eingebildeter Rechte auffordern, die kein Gegenstand der Religion sind. Politik ist die Schöpferin dieser erstern Rechte, nicht das Evangelium: allein — was ist Politik? Ein weiser Bischof von Belley (Iean Camus) definirte die Politik: Politica ars est, non tam regendi quam fallendi homines. Die Politik ist nicht so sehr die Kunst die Menschen zu regieren, als die Kunst sie zu betrügen. Und da ihm endlich diese Definition nicht gar zu redlich schien, so veränderte er sie so: Politica est ars tam regendi quam fallendi homines. Die Politik ist sowohl die Kunst die Menschen zu regieren, als sie zu betrügen.

Die Politik hat daher den Betrug zum Grunde, und kann sich nie mit der einfältigen Wahrheit des Glaubens vertragen. Es mag manchmal wohl nothwendig seyn, daß man in Staatsverfassungen selbst zum Wohl der Menschheit die Menschen betrügen müsse: allein dieser Betrug verträgt sich mit der Religion nicht, denn diese ist frey von Täuschung, und ihr Gegenstand ist nur Wahrheit.

Christus war das Licht der Welt, und er setzte es nicht unter den Metzen, sondern seine

ne Flamme leuchtete hell für jedermann. Christus, der zu seinen Aposteln sagte, suchet nicht den ersten Platz bey einer Mahlzeit; dieser würde um so weniger zu den Bischöfen sagen: Suchet die ersten im Staate zu seyn.

Wie auffallend ist der Ausdruck eines Stanislaus Orichovius * da er sagt: Tantum Sacerdos præstat regi, quantum homo bestiae. Ein Priester ist so weit über den Fürsten erhaben, als der Mensch über das Thier.

* V. Tribbechov. Exerc. 1. ad Baron. Ann. l. 2. & Thomaſ. notæ ad Lanal.

Wie unterschieden ist diese stolze Sprache von der sanften Sprache des Evangeliums?

Es ist aus der Geschichte nur zu bekannt, daß die Einmischung der geistlichen in weltliche Sachen die Ursache des zügellosen Lebens der Geistlichen in jenen Jahrhunderten war, wovon Fleury in seiner Kirchengeschichte ein so gräßliches Bild liefert.

Die Bestimmung der ersten Bischöfe war, sich dem Dienste der Kirche ganz zu weihen; sie waren keiner Sorge in häuslichen Geschäften unterworfen; ihr Herz, wie sich der

heil.

heil. Paulus ausdrückt, war nicht getheilt; all ihr Bestreben bestund darinn, sich vor den Augen Gottes vollkommen zu machen; ihre ganze Seele war eine beständige Unterhaltung des Geistes mit Gott; die Betrachtung göttlicher Wahrheiten der heiligen Schrift eiferte durch geistreiche Reden dieselbe in die Herzen zu bringen, und Handlungen der zärtlichsten Menschenliebe zu erzeugen.

So war das Bild der Bischöfe, so lange sie den ersten Grundsätzen der Kirche treu blieben. Man betrachte nur das Bild, das sich dann von ihnen entwirft, als sie sich mehr in die weltliche Sachen mischten, und das Geistliche vernachläßigten.

Amianus Marcellinus schreibt, wer in selben Zeiten ein Bischof wurde, der konnte versichert seyn, daß er durch Geschenke der Damen reich und mächtig wurde: er hatte nicht mehr nöthig zu Fuß zu gehen, sondern konnte in Paradewägen fahren. Die Tafel der Bischöfe war bis zur Verschwendung mit Speisen übersetzt; ja sie thaten es den Kaisern an Pracht und Aufwand zuvor.

(Am. Marc. L. 27. C. 3.)

Die

Die Beschreibung vom Amianus ist nicht übertrieben, wenn man die Beschreibung des Hieronymus von der Clerisey entgegen hält. Die Geistlichen, schreibt er, welche durch ein ernstliches und gesetztes Wesen die Weiber erbauen sollten, küßten sie erst zärtlich, denn streckten sie die Hand aus, als ob sie ihnen den Segen ertheilen wollten, um unvermerkt ein Geschenk für ihren Segen zu empfangen. Sie machten sich ein Geschäft daraus ihre Neigungen auszukundschaften, brachen in ihre Zimmer ein, ehe sie noch vom Schlaf erwachten, bewunderten ihre kostbaren Geräthe, und zwangen es ihnen mehr ab, als sie es gutwillig von ihnen erhielten. Das feinste Mehl und Honig war ihnen nicht mehr gut genug; desto bekannter waren ihnen ausländische Speisen und Fische.

(Bibl. des autheurs Eccl. T. V. p. 90. par du Pin.)

Man lese weiters die Klagen des Gildas. Die meisten Bischöfe sind Thoren, und Werkzeuge der Leidenschaften der Großen oder Unkeuschen. Es gab genug Geistliche, aber sie waren fast alle Boshafte und Räuber; sie sind nur dem Namen nach Hirten, in der That aber Wölfe. Sie bekümmern sich in der That wenig um das Heil der Gemeinden, und

denken

denken nur auf sich, wie sie ihren Bauch füllen wollen. Sie suchen Kirchen zu haben, aber nur aus Geitz; sie unterrichten die Gemeinden, aber sie geben ihnen lasterhafte Beyspiele; sie schmeicheln dem Volke in seinen Lastern; sie reden fast niemal die Wahrheit, verachten die Armen, und kriechen vor den Großen.

Wenn man nun zu diesen Schilderungen den Wucher mit den geistlichen Sachen; die Geburten des Aberglaubens und der Schwärmerey; das gänzliche Verderbniß der Sitten, und denn die verursachte unmenschliche Kriege und Unordnungen betrachtet, so ist man nur zu sehr überzeugt, daß die anwachsende Macht der Bischöfe in weltlichen Sachen sich nicht auf die Grundsätze des Evangeliums, sondern nur auf eine falsche Weltpolitik gründete, wodurch immer ein Stand dem andern das Gleichgewicht zu erhalten suchte.

Man gedenke nur, wie Karl der Grosse Bischöfe über Bischöfe unter den überwundenen Sachsen aufstellte; nicht aus Liebe zur Religion, sondern aus Staatskunst, denn er hofte die Völker durch sie besser in der Unterwürfigkeit zu erhalten, weil von ihrem Gehorsam gegen ihn die Herrschaft und der Vortheil der Clerisey abhieng, und dieses war

die

die einzige Sorge der Bischöfe; denn wenn sie den Sachsen, sagt Alcuin, mit eben dem Eifer das leichte und sanfte Joch Christi gepredigt hätten, womit sie die ihnen bestimmte Zehenden eintrieben; wenn sie also mehr Prediger als Räuber gewesen wären, so möchten vielleicht diese Völker keinen so grossen Abscheu gegen die Taufe bewiesen haben.

(Alcuin. a. p. malnesch. int. script. rer. angl. Francof. 1601. Alcuin. ep. 104.)

Mein Reich, sagt Christus, ist nicht von dieser Welt: die Bischöfe aber dachten in diesen Zeiten ganz anders. — Es ist hinlänglich bewiesen, daß sich diese Denkart durch das Evangelium in den Augen des Geistes nicht rechtfertigen läßt: Die Politik mag sie wohl in den Augen der Welt, die nicht in die Tiefe der Sache dringt, rechtfertigen; aber Christus und die ersten heiligen Väter lehrten das Evangelium, und nicht die Politik.

Sechs=

Sechster Satz.

Die Grundgesetze der ersten Bischöfe waren Gehorsam, Unterwürfigkeit denen weltlichen Fürsten, Ausübung thätiger Werke des Geistes und der Liebe. Alles und jedes Unternehmen, das diesen *Fundamental*-Gesetzen entgegen streitet, war Mißbrauch, Uebertrettung der gehörigen, von Gott angewiesenen, Grenzen, und kann daher nie zu einem Rechte werden, weil es sich auf den Verfall der Grundgesetze stützet.

Gebt Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, war Christus Lehre; seine Predigt war Unterwürfigkeit und Demuth; auch die ersten heiligen Väter befolgten sie. Bekümmert euch einzig um das Reich Gottes, war ihre Sprache, und ihre Handlungen bewiesen die Heiligkeit der Lehre. Die nachkommenden Bischöfe konnten daher die ersten Fundamental-Gesetze der wahren Lehre des Stifters der heiligsten der Religionen nicht ändern, denn Christus sagte: Bleibt in mir, und ich in euch, wie ein Rebzweig nicht in sich selbst keine Frucht bringen kann, er bleibe denn am Weinstock, also auch ihr nicht, ihr bleibet denn in mir.

Der erste Erwerb also ihrer zeitlichen Güter und der weltlichen Macht gründet sich auf Uebertrettung der ersten Fundamental-Gesetze, die Christus gab, und sie waren Abweichungen von seinen heiligen Lehren, woraus die schrecklichen Drängsalen der nachkommenden Zeiten entstunden; die Verwirrung selbst, die aus alle diesem folgte, ist der überzeugende Beweis, daß sich die zeitliche Macht nicht mit dem Geist der Kirche vereinen läßt. Man weiß aus der Kirchengeschichte, wie weit die Bischöfe in ihren Unternehmungen gegen die weltlichen Richter giengen; welcher Gewalt sie sich anmaßten; welche Geldsucht und Gerichtswickeley sie anzettelten, woraus endlich der Haß der Weltlichen gegen sie erfolgte, und die bedauernswürdigsten Zeiten entstunden. Wenn ich recht sehe, sagt Fleury, so legte der Umsturz des abendländischen Reiches und die Beherrschung auswärtiger Fürsten den ersten Grund zur Zerrüttung aller Eintracht. Die Römer äusserten gegen diese neue Herrn, welche neben der rohen Lebensart und ihrem angebohrnen wilden Wesen auch noch Heiden oder Ketzer waren, alle Verachtung und Abneigung: entgegen nahm die Hochachtung und das Vertrauen des Volkes gegen die Bischöfe, welche gebohrne Römer, und zugleich vom ersten Adel und Gelehrtheit waren, ausserordentlich zu: wenn

nun

nun gleich auch die Barbaren nach und nach zu dem wahren Glauben bekehrt, und zu priesterlichen Aemtern erhoben worden, so haben sich doch ihre Sitten nicht umgeåndert; man sah daher Geistliche — ja auch Bischöfe den Jagden und den Kriegsdiensten obliegen, und nachdem sie sich endlich gar zu Fürsten erhoben, wohnten sie den öffentlichen Versammlungen bey, in welchen von den Vorfällen des Staats Entscheidungen, und von den Reichstågen und geistlichen Landesversammlungen Nachrichten vorgelegt wurden.

Diese Versammlungen sieht der Abbt Fleury als die vornehmste Ursache an, daß sich die geistliche Gerichtsbarkeit über ihre Schranken weggesetzt und in die weltliche eingegriffen habe. Nothwendig liegt es in der Natur des Menschen, daß seine Leidenschaften immer unbegrenzter werden, wie mehr er denselben nachgiebt. So geschah es bey den Bischöfen; das Ende des 7ten Jahrhunderts liefert uns ein schreckliches Beyspiel in dem zwölften Tolendanischen Kirchenrath, welcher den König Wamba seines Reichs verlurstig und seine Unterthanen gar von dem geschwornen Eide der Treue frey erklårt hat.

Diese Meinung, daß die Bischöfe die Macht håtten, weltliche Fürsten abzusetzen,

 hat

hat sich denn im Verlauf der folgenden zwey Jahrhunderte so weit eingedrungen, daß sich selbst die Könige dieser Ursache willen versammeln mußten, um den Unternehmen der Bischöfe Einhalt zu thun. Eine Bittschrift Karl des Kahlen an die Versammlung, welche im Jahr 859 bey Saponarien wider Venilo den Senonensischen Erzbischof versammelt worden, ist hievon ein auffallender Beweis.

Da Religion, Christuslehre und die vorgehenden Handlungen heiliger und frommer Bischöfe die Unternehmungen der damaligen Bischöfe nicht rechtfertigen konnten, so waren sie gezwungen, unbillige Unternehmungen durch Erdichtungen zu schützen. Es entstunden die falschen Briefe des Isidors, und die falschen Dekretalen. Auf diesen Grund stützte sich das neue darauf errichtete Jus canonicum, und die darinn enthaltene geistliche Immunitæt.

Die occidentalische Kirche hatte sich, wie bekannt ist, bis auf das achte Jahrhundert keiner andern Sammlung der Kirchen = Regeln bedient als des Dionysii exigui, welche man eigentlich das Corpus Canonum zu selben Zeiten nannte, und die nebst den Decreten der Concilien, die Decretalen der Päbste von Siricio an, welcher um das Jahr

385 lebte, bis auf Anastasium II., der im Jahr 523 verstarb, enthielt. Von ältern Decretalen der Päbste hatte Dionysius nicht das geringste finden können; wiewohl er alle Archiven sowohl der römischen als anderen Kirchen sorgfältig durchsucht hatte, wie er selbst in seiner Vorrede einbekennt.

Bis dort lebte also noch die Kirche in ihrer herrlichen Einfalt, die das Beyspiel und Andenken der heiligen Väter verehrungswürdig machte. Ihre Reichthümer waren noch sehr mäßig; wie aber unter Karl dem Großen die Bischöfe zu mächtigern Temporal-Gütern gelangten, und das Vorurtheil in selben Zeiten die Ehre Gottes und die Vergebung der Sünden nur in der Bereicherung der Kirchen und der Geistlichkeit suchte, so erfolgte auch dasjenige, was den zeitlichen Reichthümern immer nachfolgt: das ist, Intriquen und Herrschsucht, Haß nnd Neid.

Hieraus entstunden Usurpationen und Gewaltthätigkeiten; die Geistliche bey ihren großen Reichthümern bedienten sich ihrer von weltlichen Fürsten zur Zeit, da sie noch arm waren, erhaltenen Exemtions-Privilegien; nicht allein trugen sie zu den allgemeinen Landesbürden nichts bey; sondern noch dazu unter dem Vorwand der Spiritualien warfen

sie sich zu ordentlichen Richtern auf, und suchten sich in alles Zeitliche einzumischen.

Dieses ist die wahre Beschaffenheit der ersten bischöflichen Acquisitionen in zeitlichen Dingen, worauf sie heut zu Tag zum Nachtheil der weltlichen Macht ihre Rechte gründen wollen.

Mit Entsetzen sind in der Kirchengeschichte die Unordnungen zu lesen, die aus diesen widerrechtlichen Vorschritten entstunden. Die Klerisey sah ein, daß den Weltlichen nicht verborgen war, daß ihre Anmassungen zur weltlichen Gewalt unzuvertheidigende Vorschritte waren: nothwendig war es daher, dem Unrecht einen Schein von Recht zu geben, und es erschien in Spanien Isidorus, mit dem Zuname Mercator, und erdichtete eine ganze Menge von epistolis decretalibus, und gab dadurch den Bischöfen Waffen in die Hände, ihre so erwünschte Independenz von der weltlichen Macht in allen zeitlichen Dingen zu vertheidigen.

Es ist auffallend, wie die Fabeleyen dieses spanischen Dichters (einige behaupten zwar, er sollte ein Frank oder Mainzer gewesen seyn) so vielen Eindruck haben machen können; allein es ist sich nicht zu ver-

wundern, wenn man den Geist derselben Zeiten kannte, und die Gewalt der Märchen weiß, wenn sie von heiliger Authorität unterstützt werden.

Christianus Lupus, ein gelehrter Augustiner Mönch entschuldigt den schwärmerischen Träumer Isidor; er sagt: Es wäre die geistliche Gerichtsbarkeit in Frankreich und Teutschland durch die Franken; in Spanien durch die Saracenen; in Welschland und Illyrien durch die Longobarden und Griechen überaus gedruckt und herabgesetzt worden, und ihr nun wieder abzuhelfen, hätte ein unbekannter frommer Christ unter dem Namen der ältesten römischen Päbste diese Dekretalen erdichtet.

Eine sehr feine Entschuldigung! und auf dieses Gebäude von Schwärmerey und Lügen, wodurch die Welt getäuscht, die Quelle der Wahrheit verfälscht, die Grundgesetze

von

Not. Ein gelehrter Jesuit, Papeproche, schreibt: Es wären nemlich durch so viele Briefe, die den Päbsten fälschlich zugeschrieben worden, die Leichtglaubigkeit der christlichen Welt, und selbst die Kirchenrecht-Sammler, ja sogar Nikolaus und sein Nachfolger, und mit diesen sowohl die allgemeinen als Particular-Concilien lang hintergangen worden.

von Christuslehre gestürzt worden sind, bauen die Bischöfe ihre vorgebliche Rechte.

Diese falsche und erdichtete Schwärmereyen verbreiteten sich allgemein, und erhielten überall Glauben: selbst die Concilien gründeten ihre Schlüße in Disciplinsachen darauf. Grazian bereicherte sogar sein Decret mit diesen falschen Decretalen, und dichtete den Vätern und Concilien widrige Meynungen an; und dieses Decret des Gracians erhielt doch seine Rechtskraft. Es wurde allenthalben in den Schulen und Gerichtshöfen eingeführt, und die Denkart Geistlich und Weltlicher von diesen falschen Maximen angesteckt.

Gregorius XIII. ließ zwar dieselbe verbessern, und vieles Falsche ausmustern; was aber aus Isidors falschen Dekreten mit eingeschlichen war, das ließ man in der Verbesserung bis auf heutige Zeiten noch stehen.

So pflanzte sich die Täuschung fort bis ins 16te Jahrhundert. Baronius, Bellarmin, Sirmont, Petavius, Lable, Marc van Espen erkannten selbst ihre Falschheit, und erklärten sie als unächt.

Wie

Wie ist es nun möglich, daß man Recht in Sachen suchen kann, wo die Grundveste dieses Rechts schon eine Lüge ist! — Wie kann man die Gerechtsame der Kirche, die nur das Geistliche zum Gegenstande hat, mit dem Jure Clericorum vermengen! Wie konnte die dicke Unwissenheit die heiligen Rechte der Regenten schwächen; und die Canonisten sagen ja selbst, daß ignorantia facti niemanden præjudicire! — Wie können Sätze eines Lügners Isidors die Sätze Christi, der die Wahrheit selbst ist, schwächen! — Nie würde die Lüge über die Wahrheit die Oberhand bekommen haben, wenn nicht die finstere Unwissenheit den größten Theil der Menschen umhüllt hätte. Alle Wissenschaften bestunden dort in erbärmlicher Philosophie, die durch Worte, die keinen Sinn hatten, eingebildete Rechte bewieß, die sich auf Unrecht gründen. Keine vergebliche Verjährung, kein langwieriger Besitz kann daher bey dem Mangel eines rechtmäßigen Titels, und nach den aufgedeckten Betrug das Unrecht zum Recht machen. Die weltlichen Fürsten können daher ihre ehemalige Gerechtsame immer hervorsuchen, welche ihnen die göttliche Schrift, das Recht der Natur, die Verfassung des Staats, die Bekanntniß der heiligen Väter, und die Tradition der Kirche in den ersten 8 Jahrhunderten

derten eingeräumt hat, und die ihnen ohne Beleidigung von ihrem höchsten Regentenamt nie entrissen werden konnten.

Wenn wir Christum allein hören sollen, so müssen wir nicht auf das sehen, was jemand vor uns zu thun vermeint hat; sondern auf das, was derjenige, der vor allen gewesen, nemlich Christus, zu erst gethan hat: denn wir müssen uns nicht nach der Gewohnheit der Menschen, sondern nach der Wahrheit Gottes richten, da er durch den Propheten Isaias redet, und spricht: Sie verehren mich ohne Ursache, da sie nur Gebothe und Satzungen der Menschen lehren.

Siebenter Satz.

Die wahre Würde des Bischofs ist wesentlich von der Würde des Fürsten unterschieden. Die Person des Bischofs kann daher in keinem Falle mit der Person des Fürsten *confundirt* werden.

Der Bischof in den jetzigen Zeiten stellt eine doppelte Person vor; eine geistliche und eine weltliche, einen Fürsten und einen Bischof: ob nun wohl viele theils von den Protestanten als Katholiken dafürhalten, daß

die

die geistliche und weltliche Gewalt von einer Person mit guten Gewissen nicht verwaltet und getragen werden könne, sondern es dem gemeinen Wesen verträglicher, auch der Geistlichkeit selbst anständiger wäre, den Fürstenstand und weltliche Dignitäten und Regalien niederzulegen, und ihre geistlichen Verrichtungen nach Art der Apostel und Lehrer der ersten Kirche sich fleißiger anzunehmen, so behaupteten doch einige das Gegentheil. *

Nach Karl VI. Ableben brachte der Marschall von Belle-isle den Vorschlag an, die deutschen Bistümer nach Art der französischen in weltlichen Sachen zu subordiniren, und ihnen die Landeshoheit zu entziehen, und dieses Behaupten widerspricht auch der Natur und dem Wesen eines Staats nicht im geringsten.

Der Bischof als Fürst und Bischof besitzt daher eine doppelte Macht; als Bischof die geistliche, als Fürst die weltliche. Die Geschichte bewieß, daß sich diese beyden Mächte hart vereinen, ohne daß sie nicht

ihre

* Frankenbergs Europäischer Herold erster Haupttheil S. 881, womit Myller in Archol. Cap. 16. §. 13. Itter de feudis Imp. C. 5. §. 16. einstimmen.

ihre Grenzen überschreiten. Wir wollen über dieses des Abbts Fleury Bemerkungen hören. Leute, sagt er, welche Gelegenheit hatten, durch Länder, denen geistliche Fürsten vorstehen, zu reisen, sollen uns bezeugen, ob sich in denselben die Bosheit und das Aergerniß weniger einfinden, und ob die Verbrechen eine seltnere Sache sind. Sie sollen sagen, ob auf öffentlichen Strassen für die Reisende mehr Sicherheit, im Handel und Wandel mehr Treue, und ob endlich bey den Unterthanen der Geistlichen bessere Sitten als bey den Unterthanen der weltlichen Fürsten anzutreffen sind. Je nun ich wußte nicht jemal vernommen zu haben, daß es um die zeitliche Glückseligkeit der Unterthanen besser unter einem geistlichen, als weltlichen Fürsten gestanden habe: im Gegentheil da der stille Beruf eines Priesters mit dem Geräusche des Soldatenstandes im Widerspruch stehet, so werden sich die Unterthanen geistlicher Herren öfters den Anfällen der äußern Feinde ausgesetzt sehen, und indem das geistliche Fürstenthum alle Erbschaft ausschließt, so pflegen die Anverwandte und Beamte der Fürsten das, was sie bey ihren Lebzeiten noch zusammen bekommen können, ohne darauf zu sehen, daß sie das Volk kränken, zu ihrem Selbstvortheile zu verwenden, und das Wohl des

Staats,

Staats, nemlich die Sorge der Bevölkerung desselben blühen zu machen, die Bebauung aller nutzbaren Plätze zu befördern, den innern Fleiß und Leben durch wirkende Belohnungen hervorzureitzen, den Bemühungen um die Handlung Schwung zu geben, die Künste blühend zu machen, und Nutzen und Ueberfluß aller Gattungen von Vortheilen in selbe zusammen zu schaffen, ihre letzten Gedanken seyn lassen. Denn diese Sorgen liegen den Grossen in einem demokratischen Staate, und den weltlichen Fürsten, welchen das Wohl für ihre eigne Nachkömmlinge in ihrem Blute schlägt, näher als enkellosen Geistlichen am Herzen.

So sagt Fleury.

Bischof und Fürst ist unterschieden wie Geist und Körper; der Fürst befiehlt; der Fürst straft; der Bischof gehorcht; der Bischof versöhnt; der Fürst ist mit Wachen umgeben; seine Pracht fodert Aufwand; der Bischof soll der Hirt seiner Schaafe seyn, der in Regen und Wind ohne Bedeckung, ohne Begleitung nur das Seelenheil seiner Untergebnen sucht. Die Politik fodert, daß der Fürst dem weltlichen Fürsten gleich seyn soll; und der Geist der Religion befiehlt dem Bischof den ersten Bischöfen der Kirche ähn-

lich

lich zu seyn. Der Geist der Großen der Welt und Christusgeist sind sich entgegengesetzt, und werden sich ewig entgegengesetzt seyn; wie kann sich also der Fürst und der Bischof in einer Person vertragen? — Wenn er ganz Bischof wird, wird er aufhören Fürst zu seyn, und wenn er ganz Fürst wird, aufhören Bischof zu seyn. Reichthum und Armuth; Pracht und Einfalt, Rang und Demuth sind ja entgegengesetzte Dinge, und können nach den ewigen Verhältnissen der Natur nie miteinander konfundirt werden. Würden sich diese entgegenstreitende Eigenschaften je vertragen, würde die Fürstenstelle wesentlich zu dem Amt des Bischofs gehört haben, so würde Christus nicht Armuth, nicht Demuth, nicht die Verachtung der Reichthümer gepredigt haben: wäre aber dem ungeachtet doch die Fürstenstelle ganz mit der Stelle des Bischofs vereinbart, so würde die Kirche noch in dieser Reinheit bestehen, in der sie in den ersten Zeiten war; da uns aber die Geschichte durch eine Reihe von Jahrhunderten belehrt, — durch Thatsachen belehrt, daß, jemehr die Fürstenmacht der Bischöfe sich ausbreitete, destomehr die Religion sank, so kann uns ja kein Zweifel übrig bleiben, daß die Person des Bischofs nie mit der Person des Fürsten konfundirt werden kann.

Achter Satz.

Bey Beurtheilung des Bischofs kann kein politisches Gesetz in Erwägung gezogen werden; der Maaßstab, nach welchem der Bischof beurtheilet wird, ist dieser: Bist du das, was Christus war; was seine Apostel waren, und die ersten heiligen Väter?

Bey Beurtheilung des Bischofes kommt es nicht darauf an, was Zeit und Umstände aus ihm gemacht haben, sondern auf das, was er seiner ersten Bestimmung gemäß und nach der Absicht des Stifters der Religion seyn soll. Bist du das, was Christus war; was seine Apostel waren und die ersten heiligen Väter? — Dieses ist die Frage.

Ich wünschte wohl, sagt Erasmus Roterodamus, daß die Bischöfe ihre Kleidungen studierten. Ihr bischöfliches Roquett verkündigt durch seine Weisse die Unschuld ihrer Sitten; ihre Inful, die sich in zwey Theile theilet, und mit einem einzigen Bande verbunden ist, verkündigt eine tiefe Kenntniß der beyden Testamente; die weissen Handschuhe, die ihre Hände decken, ein gereinigtes Herz, das entfernt ist von aller

welt-

weltlichen Seuche; ihr Stab ist das Zeichen ihres Hirtenamts; das Kreuz das Sinnbild des Siegs über ihre Leidenschaften. Wie voll von Geist, wie voll von herrlichen Erinnerungen sind alle diese Zeichen; aber seit wie viel Jahrhunderten blieben sie nichts als Zeichen! die Wahrheit verlohr sich im Zeremoniel, und die Heiligkeit im Simbol.

Merkwürdig ist die Instruktion, die Herzog Wilhelm aus Baiern seinen geistlichen Söhnen gab. Sie verkündigt die ganze Würde eines Bischofes, und lehrt, daß die erste Pflicht sey, das zu seyn, zu was ihn seine bischöfliche Würde bestimmt. Ich rücke sie hier im Auszug zum Beweise meines Satzes wörtlich ein.

EXTRACT

aus einer Instruktion Herzog Wilhelms von Baiern an seine geistliche Söhne.

Carissimi filij mei. Mir zweifelt nit, Ir habt ein guete Zeit hero, vnd nachdem Ir zu mehrerm verstandt khommen, wargenommen, mit was fleiß, sorg, müehe vnd vncosten, Ich Euch bißhero vnd von Jugent auf hab erziechen lassen, wie Ich dann dem Allmechtigen lob vnd danckh sage, das es bißher meines wissen noch wol abgangen. Dieweil Ir aber ie lenger ie mehr erwaxet, vnd paulatim ad maiora onera in Ecclia. Chri. subeunda berueffen werdet, hab Ich khains wegs nit vnderlassen wöllen, noch sollen, Euch weitter meinen våtterlichen willen vnd mainung zue declarirn, vnd auß schuldiger lieb Euch zuuermanen, was Jer in disem Euerem standt warzunemmen, vnd was Eur finis et scopus sein solle, auch wie Ir vnd durch was mittl zu disem endt gelangen möget, damit Ich auch nit allain khonfftiger Zeit vor mich, sonder auch vor Gott vnd seinen Engeln selbs mit guetem gewissen bezeugen möge, das Ich Euch nichts verhalten, oder zuberichten vnderlassen, was zu vort-

pflanzung mehrerer Vocation, vnd wohlfahrt vonnötten. quo minus (ut uerbis S^ti^ Pauli utar.) annunciarem uobis.

Sollet derohalben erstlich wissen, das Ich in diser Eurer Education nichts anderes gesuecht, oder noch sueche, als die burlautter ehr Gottes, seiner Catholischen Kürchen nuz, Euer vnd Eurer vndergebnen iezigen vnd khonfftiger scheffslen leibswolfahrt. Vnd diß begehre Ich, das es gleichfals meiner intention, scopus et finis sein vnd bleibe, vnd solches nit mit den worten vnd auf eusserlichen schein fürgeben, sonder in rei veritate et excellentiori quodam modo. Vt et relligio Catholica fere collapsa, durch Euch souil immer möglich wider aufgericht, vnd ad pristinum uigorem restituiert werde. Wann Ir derhalben nit allen fleiß vnd studium dahin wendet, vnd dirigiert wie Ir schuldig seint, so werdet Ir nit allain dardurch Gott hoch belaidigen, sonder werdet vermuetlich ganz vnd gar vmbschlagen, (wie andere gethon) welches dann gar glaublich, wann Wir die Rechte Fundamenta, so vnß vor abfahl verhietten khünden, nit wollen brauchen. Ac proinde operam et oleum (vt dicitur) in hac cura pro uobis suscepta, me perdidisse existimabo.

Omni-

Omnino uobis persuadeatis, vnd lasst auß Euren gedanckhen nit khommen, das Ir nit mehr werdet weltliche Fürsten sein, sonder Prälaten, vorsteher, der Kürchen, vnd Seelensorger, derhalben dann Ir auch Euren hof vnd Standt, mit hauß = Rath, Dappezereyen, Dienern, vnd Pferdten, wie auch anderes nit nach den weltlichen Fürsten, sonder nach wol reformierten geistlichen prælaten dirigieret, vnd disponiert. Suecht principaliter recreationes, quæ animarum pastoribus conveniunt non quibus utuntur seculares.

Dieweil mann aber zu disen ellenden Zeiten laider allenthalben also lebt, das schier khainer, oder doch gar wenig, auß den geistlichen gefunden werden, welche Iren berueff vnd ambt nach gedenkhen, so wellet doch gewiß vnd aigentlich wissen, vnd versichert sein, das der modus viuendi, inter Eccliasticos, tam principes, quam alios, so diser zeit regieren, gar nit der ist, wie er billich sein solle, sondern da Ir den Rechten vnd schleunigen weg gehen wöllet, so imitiert die uæstigia, der heiligen frummen alten Bischofen, und getreuen Seelsorgern, alß deß heiligen Ambrosij, Augustini, vnd anderen, also auch nostris temporibus, Bor-

romaei :c. wie es dann durch die gnad Gottes wol sein khan.

So sollet Jr Euch nit allain von allen sinden und lastern hieten, sed etiam ab omni specie malj non satis e. itaque uidere quid liceat, uerum etiam quid expediat, spectaculum. n. estis facti, non tantum Deo et Angelis, sed et hominibus. Deswohalben sich vor allen zuhietten, so den nechsten mag offendieren, oder scandalisieren, aut quod non est ædificationi, damit auch die Externi nit vrsach haben, Euch zu detrahieren, lesst den heiligen Paulum. sonderlich ad Titum 2do. In omnibus te ipsum præbe. &c. et ad Timotheum. 4to. Exemplum esto fidelium &c. &c. Et ubi subjungit. Hæc meditare, in his esto, ut profectus tuus manifestus sit omnibus.

Schreibt fleissig in Euren herzen nomen Epi. esse nomen oneris et laboris, non dignitatis et honoris. vnd das Euch insonderheit gebüret, mit worten und exempl Eure Schefflen zu waiden. Und gedenckhet auch, das die gueten herrn Bischoff zu vnseren zeiten weitt vnd grob Irren, das sy sich mehr auf das weltlich vnd zeitlich regiment, als auf Iren geistlichen berueff vnd function begeben vnd solle mann gleichwol

das

das erst nit ganz vnd gar negligiern, aber fürnemblich das ander für die handt nemmen.

So ist mein begeren vnd mainung, das Jr fleissig leset vnd behaltet, und gleichsam täglich repetiert die regulam S.ti Pauli, welche er allen Bischoffen vorschreibet. (ad Thimot. 3o. et ad Tit. 1o. oportet Episcopum esse sine crimine, sicut Dei dispensatorem, non superbum, non iracundum, non litigiosum, non vinolentum, non percussorem, non turpis lucri cupidum, sed hospitalem, benignum, prudentem, modestum, pudicum, sobrium, iustum, sanctum continentem, amplectentem eum qui secundum doctrinam est, fidelem sermone, ut potens sit exhortari in doctrina sana, et eos qui contradicunt arguere.

Lasst Euch derhalben stets vor augen sein, das nit gnueg ist, das ein Bischoff comunj quadam bonitate sit praedictus, sonder das er ein solidam quandam perfectionem habe, damit Jr aber solches khündet erlangen, und Euch stets in der gedechtnus bleibe, so will Ich das Jr offt etwas leset, de officio et perfectione Episcopalj. &c. &c.

Seyet sicher und glaubt mir, das die reputation eins geistlichen prælatens nit stehet, in

in Klaidungen, in Biden, hofgesindt, grossen Einkhommen, stattlichen gepeüen, dapezerey, vnd anderen rebus pretiosis et curiosis, noch auch in ceremonijs, vnd complimentis. wie es etwa bey den weltlichen geschicht, sonder es stehet vilmehr in verachtung alles iezgemelten, vnd dergleichen dingen, in simplicitate et prudenti humilitate, in integritate vitæ et morum, in opinione solidæ doctrinæ, prudentiæ, uigilantiæ, et sanctitatis. Exemplo quoque Chri. et aliorum ss. Episcoporum. Die Waffen, damit Jr Eur Kürchen wellet vnd sollet defendieren, vnd amplificieren, sein die, davon nechst obengemelt, und wie S.tus Hyeronimus sagt, lachrimae et orationes.

Zweifelt auch nit, ie mehr Jr selbst werdet ein solches heiliges vnd guetes leben füehren, ie mehr würdet Eur fleiß vnd sorg wol angelegt sein, vnd proficieren. O utinam unum tantum Aug.m Ambrosium, Martinum, Hilarium &c. haberemus. Zweifelt mir nit es wurde vnserm Vatterlandt vnd vilen andern sehr geholffen sein, vnd warumb wolt es nit sein, weil der Allmechtig Gott (so durch solche Instrumenta in seiner Kürchen souil guets ausgerichtet, eben noch der Gott, vnd mit seiner gnad berait ist, als er damals gewest. nec minus cupit iam,

sed

sed forte longe magis, uult his calamitosis temporibus, restat itaque, das Wir iezt das vnserig auch darbey thuen, vnd vnsern willen darein begeben, wie es dann in disen vnd andern dergleichen, allain vmb ein guette resolution zu thuen ist.

Vos estis Lux mundi, uos estis sal terræ (sagt Christus zu seinen Aposteln, vnd Euch andern Bischofen, vnd Prælaten) Estis Lucerna supra montem posita, si lucerna haec ipsamet in L. obscura, et tenebrosa erit, wie würdet sy anderen, so in der Kürchen Gottes sein, vorleichten.

Befleisset Euch vor allen Dingen der wahren Diemuet, vnd richtet allen Euren handl vnd wandl dahin, damit in allem die diemuet erscheine, et Sancta simul Simplicitas. es sy gleich mit dem standt oder hofgesindt, in Klaidung, zu disch, in suppellectili, et in tota uestra aula, in Reden, gesprechen, vnd conuersationen. So werdet Jr wahrlich dardurch bey Gott vnd der welt vilmehr lob vnd gunst erlangen, als wann es in allem, mit arma virumque cano. Vnd mit beraiten worten vnd vilen ceremonien zuegehet, spiritus n. Domini, qui uos fecit Episcopos, non nisi super humilem, et quietum requiescit. et in ipsum operatur.

ratur. Superbis Deus resistit, et eos mirabiliter confundit. Vnd dieweil Jr, (tanquam Epi. et qui ad statum perfectionis tenetur) ein gewaltigs, hoches, geistliches gepeü aufzufüehren gedenckht, so ist vonnötten, das Jr ein gewaltigs dieses, starckhes fundament der Diemuet leget.

Gedenckht das Christus der Herr ex diametro sibi mutuo opposuit die weltliche Fürsten vnd die Bischoff, vnd in den Apostelu repræsentiert. dicit n. scitis quia principes gentium dominantur eorum, et qui maiores sunt, potestatem exercent in eos, non ita erit inter uos, sed quicumque inter uos uoluerit maior fierj, fit vester minister. Secht derohalben auf Jr herrn Bischöff, in was gefahr Jr seind, wann Jr alle, pastoralem curam, so weit bey seits leget, vnd alles nit allain den weltlichen Fürsten gleich, sonder auch beuor thuen wellet.

Eure recreationes sollen zichtig vnd erbar sein, etiam moderate, darauf mann auch abnemmen khönde, das Jr khaine andere suecht, als wie es Eurem Standt gebüret, als fürnembliche sein möge, moderatis ambulationibus, iaculationibus, cum

ba-

balestra, minime tamen nociuis aut periculosis.

Vil Jagen aber, vnd aller waidtwerckh, welches gmainigelich die weltlichen Fürsten treiben, solt Ir euch souil möglich aigner Person enthalten, dann ob es wol ohn sind sein, vnd geschechen khan, wann sy moderatæ, suo tempore et loco geschechen, so nuzen sy doch gar nichts einem guetten geistlichen, qui suam et suorum salutem spiritualem cupit. Dann es gar ein weltlichs vnd freyes gemüet anzaigt. Vnd würdt bald darauß geschlossen werden, Ir wellet der andern ellenden Cardl. Bischoffen, Prälaten Standt nachgehen, qui oa. sibi licita esse uolunt. Vnd lieber die hundt im holz, vnd yberal heren heilen, billen, vnd Jagen, als das gsang vnd orgel in Choro. mann würdet nit finden, quod uel S. Chrisost. uel S. Bonifacius, Aug. et alij. uenationi interfuerunt, aber wol haben sy vnd andere vil wider solche Jag Pfaffen geschriben, wie Ich dann wolte, Ir leset einmal die alten Canones, vnd antiquos Patres, nit aber die neuen licentiosos, glossatores. Gedenckht auch liebe Kinder, das Ir in disem Eurem Standt, schwere Rechnung müesset geben, nit allein de peccatis commißionis, sed et de peccatis ommißionis. wie Ich

dann

dann ainmal gelesen was der Prophet Ezechiel c. 34. schreibt, vnd wolte das Jrs auch offt leset, Væ pastoribus (sagt ehr) qui pascebant semet ipsos &c. &c.

Insonderheit wolt Ich auch gar gern, vnd ist certe hoch vonnetten, das Jr vilfeltige vnd lange Mahlzeiten, Dischlen, vnd Panckhetieren, wie es bey vilen gar in mißbrauch khommen, vermeůdet, vil mehr aber das zuethrinckhen vnd commessationes perniciosas, welches für sich selbs dem Menschen schödlich sein, und das hirn und anders schwechen, vnd vrsach sein viler anderer sinden, maxime annexa habet plurima peccata ommissionis, dieweil mann die Edl zeit damit so unnuz zuebringt, vnd andere guette sachen, so wol für sich selbs, als für andere verabsaumet, alß gebeth, meditationes, lectiones sacras, uisitationes et consulationes pauperum Consultationes de alijs rebus grauioribus.

Mensa vestra lectione sacra sit condita, vnd solle nit yber ein stund sizen, solle auch mehr auf die frugalitatem vnd parsimoniam als auf khöstliche fürwizige frembde oder luxuriosa fercula gericht sein, hoc n. decet Episcopum. Dieweil ihr wisset, das die redditus Ecclesiae, von denen Jr leben

muest.

mueſt, ſunt patrimonium Chriſti et pauperum, derowegen Jr ohne ſchwere ſindt ſolches nit alſo wie die weltliche Fürſten khündet verzehren, oder welches mehr iſt verſchwenden, ſonder ſollet das yberig vil mehr den Armen geben, was Jr yber Eur nottwendige Biſchofliche vnderhaltung nit bederfft.

Aller deren ſachen ſo curiosæ pretiosæ, oder artificiosæ, superfluæ, ſollet Jr genzlich müeſſig gehen, quia istis peculium Chri. Ecclia̋e. misere profunditur.

Eur ganzes leben vnd weſen, oder hofſtatt ſolle gar nit brächtig ſein, khain yberfluß von dienern ſollet Jr halten, dieſelben erbar, aber nit Coſſtlich vnd ſtattlich khlaiden, alſo verſtehet es ſich auch mit dem Suppellectili, ie weniger Roß vnd hundt, ie beſſer, auch nit die Cöſtlichſten, vnd in ſumma alles aufs einzogneſt, damit Jr nach dem beuelch deß Concilij Trident. das yberig den Armen habet mitzuthailen. Dann wie Jr Jren ſchaden vor allen dingen zuuerſorgen ſchuldig, alſo ſeind Jr auch ſchuldig, Jnen in temporalibus et corporalibus necesſitatibus zu hilf zukhommen, dann vil ſindigen auß Armueth, welches die Biſchoff zuuerhieten ſchuldig, Vnde et S. Paulus. Viduas pauperes: jubet ex Ecclia̋e bonis ali.

Ich will auch insonderheit, das Ir bey Euch khaine Schalckhs Narn, Buffones, Fuxschwenzer, freudenmacher, vnd dergleichen Lumpengsindt zuelasset, dann solche nicht suechen, als mit Iren schedlichen . . . . dem herrn zugefallen, den nechsten zuuerclaineren, vnd Iren peudl zu fillen. Eur conuersation solle sein, cum uiris grauibus, prudentibus, doctis, et qui quærunt non suum, sed commune et Vestrum bonum, non præcipue gratiam uestram sed inprimis Dei, vnd die Euch nicht in allen Dingen das placebo singen, vnd sich zu allen sachen brauchen lassen, sondern das sy euch bißweilen beschaidlich ermannen, etwas auch widerbart halten. Eure defectus zuuerstehen geben, vnd Euch vor allerley gefahr gewahrnen, vnd wann Ir mit solchen leuthen gern werdet zu thuen haben, so werdet Euch auch iedermann darfür halten, Ier seind auch selbsten also wie sy beschaffen, wann Ir Euch aber entgegen allain mit Jungen, vnd anderen leichtfertigen Gesindl werdet finden lassen, wer wolt anderst gedenckhen vnd glauben, dann Ir weret der haar, vnd verdenckhet solches allain mit Euhrem langen Rockh.

Eure Sermones vnd Colloquia sollen sein de rebus divinis, de statu primitivæ Eccliæ, de gestis S. S. Eporum, de juuanda Ec-

clia

ctia Catholica, de uisitandis et reformandis Ecclijs, Monasterijs, hospitalibus, et alijs locis pijs, uobis quocunque modo ſubjectis, et etiam non ſubjectis, ſi fieri possit: De clericis, et Religiosis uestris corrigendis, de ſalute uestrorum ſubditorum promouenda: de uitiis extirpandis. Entgegen ſollet Ir nit von hunden, Roſſen, Vöglen, Jägern und dergleichen vil conuersieren, dann ob es wol die weltlichen thuen, ſo ſtehet es doch den Geiſtlichen, ſonderlich aber Biſchoffen, ybel an. Ex abundantia n. cordis os loquitur. teſtatur ſumma ueritas. vnd von denen ſachen Ir am maiſten werdet reden, nachdenſelben würdt man Euch, wie billich vrtlen.

Ebrietatem plane et diligenter fugite, ſobrij estote in cibo et potu, ſo werdet Ir von aller anfechtung deſto freyer ſein, erzeugt Euch in allen ſachen nit molles, ſed potius (moderate tamen) austeros. Laſſt Euch mit khainem Fürſten, wer der auch iſt, vilweniger mit geringeren, gemeſſen zuetrincken oder bſchaid zu thuen, ein ꝛc.

Die Gmainſchafft vnd familiaritet der Weibern, fliehet mehr als den Teüfel selbſ, dann dieſelben khan man leicht durch das heil. Creütz verdreyben, die anderen aber gar

nit

nit ꝛc. - - - - vnd obwol ein Bischoff in omnibus solle imprehensibilis sein, so ist doch schier khain laster, welches Jme bey Gott magis indignum, et contemptibilem apud homines, ineptiorem tandem ad omnia officia Ecclıæ machet; gestattet derhalben ainigen Zuetritt der Weiber in Euren heüsern nicht, es sey wer da wöll, oder wo es wölle, brauch hin vnd brauch her, vilweniger das sy sollen im hauß ligen oder wohnen, dann wann schon der Mann darinen sein vnd ligen mueß, non sequitur, das das Weib darinn lige, sonder wann der Mann im hauß mueß sein, uiuat ut alius coelebs, vnd gedenckht fleissig, das solche sachen gewis nit so haimblich werden bleiben, das mans nit würdt Innen werden vnd offentlich dauon sagen, vnd sich ergeren, glaubt mir sicherlich, das Gott der herr (wider den alle die listigkheit, vnd geschwindigkheit der welt, vergebens, vnd nichts) wurde das Jr vermainen mecht in tenebris vnd in der still, caute zuuolbringen, (quod absit) zu Eurer ewigen schandt, so wol hie als dorten, eröffnen, geschweigen des schadens vnd ergernus, so der Kürchen Gottes daraus entstehen wurde, lasset euch nit aus Eurer gedechtnus khomen, das erschreckhlich Exempl Vdonis Archiepi Magdeburgensis.

Mores

Mores uestri, non sint elati et superbi, dann solche sowol Gott selbst, als allen Menschen aufs hechst zuwider. So sollen Sy auch nit zu laeues, oder dissoluti sein, dann sy Euch gleichs fahls bey Gott, vnd dem Menschen verachtlich machen, sonder sy sollen sein, graues, liberales, vnd nach Euren standt gericht, nit auf das weltlich, sonder auf das geistlich gestellet, Et qui simplicitatem Ecclesiasticam sapiant. Erga omnes estote humani et beneuoli, sed erga paucissimos familiares, &c.

Vor allen dingen auch so flüehet den müessiggang, nam otium puluinar est Diaboli, et otiositas, multam malitiam docuit, dicit S. scriptura. Die Sodomitæ sein allein durch den müessiggang, in dise Jre abscheuliche sündt gefallen, so sagt der heilig Hyeronimus, das der vor aller fleischlichen versuechung frey sein khündte, welchen der Teüfel nit otiosum finde, seider die geistlichen in das otium vnd Jre delicias khommen, (darin Wir sy dann laider noch schier täglich sehen handl vnd wandl) ist der schentlich vnd abscheülich Concubinatus, vnd andere schandlaster bey Jnen eingewurzelt, welches auch schwerlich auszutreiben sein würdt, wann sy nit wider ad pristinam disciplinam vnd uitæ austeritatem, (darzue sy

dann

dann durch Euch herrn Bischoffen sollen gewisen vnd gehalten werden) khummen.

Damit Eure labores destomehr nuz bringen, vnd schaffen, so sollet Ir die zeit fein ordenlich außthailen, dann nit zuglauben, was mann in so khurzer zeit verricht, wann alles wol angeordnet ist, rc.

Daß studium, will ich in allweg bey Euch continuiert haben, so lang es immer sein khan, vnd vonnötten sein würdt vnnd solches soll iederzeit nach rath vnd guettachten deren angestelt werden, welche Eure praeceptores vnd Theologi, wie auch Consiliarij sein werden, für mein Persohn wolt Ich auch das Ir daneben täglich etwas ex probatis authoribus, et quae ad regendam Eccliam Dei uos instruerent, leset, es würdt an den weltlichen Fürsten gelobt, wenn sy neben den negotiis stethß den Büchern vnd lectionibus obligen, wieuil mehr ist es zu loben, vnd auch notwendig in den geistlichen Fürsten vnd Prælaten, dieweil Inen ex officio obligt, alios doctrina sua pascere, et ex quorum ore, omnes requirere debent scientiam et legem Dei.

So ist auch für nemblich das wol zu bedenckhen, quod si oes. homines ut de quo-

libet

libet uerbo otioso, ita de minimo obulo male exposito rationem Deo reddere debent, quanto magis id uerum est de Epis. et prelatis, quorum redditus (ut ex fundationibus et Canon.bus apparet) von frumen gottsförchtigen leuthen den Armen zu guettem sein allain vermaint vnd gestüfft worden, welcher derhalben solches Patrimonium ad pompam, delicias, et non necessaria munera, imó ad superfluas voluptates dissipiert vnd verschwendt, der würdet ohn Zweifel am Jüngsten tag, so wohl die frommen fundatores, als die Armen selbs zu starckhen ankhlegern haben, zuuorderist aber Gott den herrn selbst, zu einem ernstlichen Richter. rc. vnnd mit ainem wort zu sagen, so will ich halt nit, das Jr solche Bischoffen werdet, wie laider zu vnseren Zeiten iezt gar vil sein, nemblich tepidi, frigidi, deliciosi, indocti, concubinarij, boni socij, vnd die nichts, als weltliche ehr, Reichthumb, pomp vnd pracht, vnd Jren aignen nuz suechen, sonder Jch will, wünsche, vnd begere, ut fiatis pij, deuoti, casti, honoris Dei, et utilitatis Eccliae amantes, vno uerbo tales, quales olim fuerunt S. August. &c.

Es ist auch insonderheit mein will vnd mainung, das Jr Euch befleisset, mit allen Fürsten vnd Stenden deß Reichs, sonderlich

aber mit den Catholischen in guetter vertreulichkeit vnd guettem standt zu leben, vnd dieß stehet Euch als Prälaten der Kürchen darum auch wol an, das Jr dardurch in mehr weg vil guets werdet khünden außrichten, doch sollet Jr es nit dahin verstehen, als müessen solche vertreülichkheit vnd correspondenz mit den poculis, vnd vilen Panckhetieren, erwerben vnd erhalten werden, oder das Jr anderen zu gfallen etwas guet haisset, lobet, verwilliget, oder eingehet, es treffe gleich für acciones, oder personas ahn, was da wöllen, welches Eur Profession, Euren geistlichen Standt vnd berueff zu wider sein mecht, sonder den rechten friden, ainigkheit, vnd vertreüliche correspondenz, sollet Jr erhalten, wie auch aller gmüetter an Euch ziechen, durch die Gottsforcht, heiliges leben, erware sitten, solida eruditione, prudentia et dexteritate in rebus agendis, also auch durch obbemelte Diemuet, sanfftmüetigkheit vnd guettigkheit ꝛc.

Neun-

Neunter Satz.

Keine Einwendung hat gegen den vorgesetzten Maaßstab Platz; denn die Gesetze Christi sind ewig, heilig, und können nicht verändert werden.

Mein Reich ist nicht von dieser Welt, wiederhollte Christus oft seinen Aposteln. Suchet nicht Reichthümer, noch Ansehen rc. Setzet euch bey keiner Tafel oben an; erhöhet euch nicht selbst rc. Alle diese waren seine Grundsätze; sie sind ewig, heilig, und konnten nicht verändert werden. Die ersten heiligen Väter folgten diesen Grundsätzen, und wohlthätig verbreitete sich ihr Einfluß auf die christliche Gemeinde. Ihre Nachkömmlinge konnten also diese Gesetze nicht umstossen, nicht verändern; sie sind wesentlich mit der Heiligkeit der Religion verwebt, unzertrennbar von dem christlichen Hirtenamte. Man liest keine Stelle in dem Evangelium, daß Christus jemalen sagte: suchet den Großen der Welt gleich zu werden, oder masset euch einer Gewalt an, die euch nicht gebührt. Der heil. Ambrosius, der h. Augustinus, der h. Gregorius Turonensis, der h. Papst Gelasius, der h. Papst Gregorius Martyr, der h. Papst Nikolaus I, Gregorius II und III hegten alle diese Grundsätze, und erkannten,

daß den Bischöfen keine andere Gewalt, als die der Kirche zustünde; und diese Gewalt ist alles, was blos geistlich und übernatürlich ist; nämlich: Glaube, Geheimnisse und Gebothe Gottes, die sich auf Religion beziehen, und als Bedingnisse zur ewigen Selig-betrachtet werden, und was von diesen dreyen Stücken wesentlich abhängt. Alles übrige sind zeitliche und natürliche Dinge, welche sich weder mittel- noch unmittelbar auf die Religion beziehen, und in so weit sie außer dem Endzwecke der ewigen Seligkeit betrachtet werden, gehören sie unter die Direktion der souveränen weltlichen Macht, und können nicht nach Christus Lehre als bischöfliche Gerechtsame vertheidigt werden.

Zehnter Satz.

Die Rechte, die man aus Verträgen und Konkordaten herzuholien sucht, sind Gegenstände des politischen Fürstbischofs, nicht des Bischofs der Kirche; denn sie setzen Irrungen voraus, und all diese Irrungen hätten sich nicht ergeben, wenn die Bischöfe in ihren Grenzen geblieben wären. Christus und die Apostel und die ersten Bischöfe errichteten mit den weltlichen Fürsten weder Verträge noch Konkordate.

Alle Verträge und Konkordaten gründen sich auf die Vermischung der weltlichen Macht mit der geistlichen, und auf die Eroberung weltlicher Güter. So lang die Bischöfe den Grundsätzen der Kirche getreu blieben, ihrem heiligen Amte oblagen; so hatten sie wenig mit weltlichen Sachen zu thun. Interesse hat die heiligen Verordnungen der Kirche umgeworfen, und die Lehre der Sittenbildung in Dunkelheit begraben. Der Hauptsatz der christlichen Sittenlehre war, über die Güter des Glücks mit verachtenden Blicken hinzusehen, oder sie von sich zu lehnen, oder in dem Besitze derselben wenigst sein Herz davon frey zu machen.

Wer könnte den Glaubigen diese Lehre von so grosser Erhabenheit gründlich vorstellen, wenn selbst diejenigen, welche dessen Lehrer seyn sollten, keine Begriffe davon haben, wenn das Salz der Erde verdorben ist? Wer sollte nun nicht viel mehr mit ganzer Seele suchen, die Reichthümer an sich zu bringen, wenn man sah, daß die vornehmsten Würden und die öffentliche Aemter nicht dem Manne, der sich grosse Kenntnisse erworben hat, und den rechtschafne Verdienste bekleiden, sondern dem Geld und Menschengunst offen stunden? Nothwendig mußte das Verderbniß des Herzens auch den Geitz unter den Weltmenschen hervorbringen, und daraus entstunden die ersten Irrungen zwischen den Geist- und Weltlichen; hieraus die ersten Verträge, die ersten Konkordaten.

Man durchsuche alle Verträge, man lese alle die Beschwerden, die die Bischöfe gegen die Weltlichen führten; und man wird deutlich finden, daß sie nur solche Beschwerden sind, die die Eingriffe in die weltliche Macht bestättigen.

Es ist bekannt, daß die meisten Beschwerden, die die Bischöfe gegen die weltliche Fürsten hatten, sich auf den ungegründeten Satz steifen, daß die geistliche Macht eine gesetz-

ge-

gebende Gewalt in Temporalien habe. Man weiß, daß die Unschlüssigkeit vieler Rechtsgelehrten in diesem Stücke, welche ihre natürliche Einsichten mit den kanonischen Sätzen nicht zu kombiniren wußten, und die verkehrten Studien in den ältern Zeiten und interessirte Lehrart der geistlichen Rechtslehrer die Entstehungsursache dieser verworrnen Sätze waren.

Der unseligste Mißbrauch, auf welchen man mit den uneigentlichen Ausdrücken gefallen ist, brachte die wunderlichste Sätze hervor, die die Bischöfe bis auf diese Zeiten noch behaupten, und welche dem Willen der Schrift und den ewigen Verhältnissen eines Staats ganz zuwider sind. Es scheint, man hätte der uneigentlichen Redensart und der widersinnigen Auslegung der zweyen Lichter, worunter man die zwo Mächte verstanden hat, noch nicht gänzlich entsagt, und es beweist sich, daß die Bischöfe noch heut zu Tag darauf dringen, das grosse Licht zu seyn, das, wie die Sonne mit eignem Schimmer leuchtet, da die Fürsten nur das kleine Licht, wie der Mond, der nur vom fremden Lichte borgt, seyn sollen: zum wenigsten, wenn man diese Sätze auch nicht mehr öffentlich sich zu vertheidigen getraut, so scheinen doch alle Handlungen damit übereinzukommen.

„Wer kann mit Gleichgültigkeit die Sätze lesen, die Gottefridus der kindocinenser und Johannes der salisburgenser so keck behaupteten, und der geistlichen Macht nicht allein die Entsetzung der Fürsten, sondern selbst das Recht ihnen das Leben zu nehmen einraumten. Fast alle Lehrer in den dortigen Jahrhunderten, sagt Fleury, hielten sich an die widersinnige Auslegung der zweyen Schwerter, woraus man der weltlichen Macht so nachtheilige Sätze folgerte. Es war eine Frucht der schrecklichen Unwissenheit, sagte er, in derer Tiefe damals die Laien sassen, und welche in allem, was die Gelehrsamkeit und die Wissenschaften nur von weitem betraf, als Sklaven der Geistlichkeit zu Füssen legten. Diese Geistliche schöpften sämmtlich ihre Lehren aus den elendesten Schulen, und indem sie alle eben dieselbe Bücher in die Hände bekamen, so waren sie zu eben denselben Grundsätzen verstanden. So erkannte man, daß Papst Gregor VII das Recht gehabt hätte, Heinrich IV vom Throne zu stossen. Man sehe, auf welche Abgründe von Irrthümern der verderbte Gebrauch der Wissenschaften führe. Ein verderbter Grundsatz, wenn er einmal Wurzel gefaßt hat, und dann bis zur Ausübung um sich greift, zieht unzählige Geburten von dem unseligsten Einfluß nach sich. Solche Wirkungen hatte der Grundsatz von

der

der Macht der Kirche in Nebensachen. Man hatte ihm noch kaum recht Platz gemacht, so war die äußere Gestalt der Kirche schon verändert: die Bischöfe ließen es nicht mehr ihre Standespflicht seyn, sich den Uebungen des Gebeths und den Arbeiten für die Zurückführung der Sünder zu widmen; nun giengen sie damit um, daß sie den Fürsten Friedens- und Bündnißplane vorlegten, sie zum Kriege wider die Feinde der Kirche beredeten, oder sie wohl gar durch geistliche Strafen und feindliche Gewaltthätigkeiten dazu anhielten. Um diese heiligen Feldzüge vornehmen zu können, fand man sich genöthigt von den Geistlichen und dem Volke Geldsummen, die Stützen des Krieges, zusammen zu treiben, und man drohte dem, der nicht geben wollte, mit Censuren, oder man both ihnen Ablaß ihrer Sünden an. Die Bischöfe, fährt Fleury fort, nahmen also zu jenen sonderheitlichen Geschäften, welche nur weltliche Sachen zum Gegenstand hatten, ihre Zuflucht, vertieften sich wider das ausdrückliche Verboth der Apostel in Dinge der Erde, und glaubten dadurch nützlichere Glieder der Kirche zu seyn, als wenn sie die Pflichten ihres Berufs erfüllt hätten.

In diese verworrne Zeiten gründen sich die vermeintlichen Rechte der Bischöfe, wodurch sie die weltliche Macht durch Jahrhunderte

te her beeinträchtigten. Niemand getraute sich die natürliche Billigkeit und die Rechte der Fürsten zu vertheidigen, weil man Censuren und Exkommunikationen besorgte. Die Geschichte ist der Eingriffe voll, die die geistliche in die weltliche Macht verursachte; man weiß die Gährungen, die Widersprüche, die Collisionen, in welche die weltliche Fürsten mit den Bischöfen kamen; die üble Folgen, die daraus entsprangen, machten daher nothwendig dem Uebel einige Grenzen zu setzen. Kein ordentliches System war gelegt zu dem, was zur geistlichen Macht, und was zur weltlichen gehöre: man konnte also auch nicht systematisch arbeiten, sondern baute auf die alten Grundsätze hinauf; errichtete mit den Bischöfen Verträge und Konkordaten, um dem gegenwärtigen Uebel zu steuern, und legte dadurch den Grund zu noch grössern Verwirrungen nachkommender Jahrhunderte.

Eilf.

Eilfter Satz.

Verträge und Konkordaten wurden alsdenn errichtet, als die geistliche Macht sich mit der weltlichen vermischte, und leztere die entscheidende Oberhand erhielt. Bey Beurtheilung der Rechtmässigkeit und Gültigkeit dieser Verträge und Konkordaten kömmt es daher auf politische Grundsätze des Staats an, nach welchen sie beurtheilt werden müssen.

Der Grund, auf welchem Verträge und Konkordaten gebauet sind, ist immer der nämliche; er besteht in der Abweichung von der Einfalt der Religion, von der Einmischung in weltliche Sachen.

Die meisten Widersprüche der geistlichen Macht gegen die weltliche beruhen auf Allegorieen und Sophistereyen; sie beruhen auf dem Behaupten der geistlichen Immunität in zeitlichen Dingen, die ihren Grund nur in den von weltlichen Fürsten freywillig ertheilten Privilegien hat; die verschiedene Irrungen, die sich daraus ergaben, bestunden nur in den verworrnen Schulbegriffen von Principale und Accessorio, wodurch sie behaupteten, daß sich zeitliche Dinge nach und

nach

nach spiritualisirten. Wie weit diese irrige Begriffe, die immer weiter zum Nachtheil der höchsten landsherrlichen Gerechtsamen um sich griffen, und von den Ordinariaten behauptet worden sind, noch in den letzteren Zeiten die höchste Majestätsrechte eines Landesfürsten zu schwächen suchten, sind die häufige in den kurfürstl. Dicasteriis anliegende Akten zum Beweise. Mit wie vieler Kraft mußten die Churfl. Stellen den immer weiter greifenden Ordinariaten entgegen kämpfen, und die Gesetze des Staats und die Sicherheit der Personen wider die kühnen Unternehmungen der Bischöfe schützen! Wie viele auffallende Beweise hat man nicht, wie sie den Lauf der Gesetze durch unnütze Jurisdiktions-Konflikten gestört, und den Ausgang der gerechten Sache gehemmt haben! Bald traten sie mit einer eingebildeten Exemtion, bald mit verschiedenen Privilegiis auf, und verursachten, daß die Richter ordentliche Schriften zum Nachtheil der Parteyen und der Gesetze wechseln mußten, um das zu vertheidigen, was schon in der Grundlage des Staats und in den ewigen Gesetzen desselben lag. Die hier beyliegende Berichte, die zur Vertheidigung der höchstlandsherrlichen Gerechtsame zu höchster Stelle übergeben worden sind, bestättigen die Voraussetzungen, und beweisen, wie sehr man die

Ge-

Gerechtsame des Regenten von Seiten manches Ordinariats beeinträchtigte. Sie sind in jeder Rücksicht merkwürdig.

Es ist auffallend, wenn man die vielen Beweise anstaunt, wodurch die Bischöfe die unumschränkte Regentengewalt eines Fürsten in seinem eigenen Lande durch eingebildete Privilegien zu beeinträchtigen suchten. Man hat die seltenste Beweise, die die Menschheit selbst empören, wie weit oft die Ordinariaten, durch ein eingebildetes Recht gegangen sind; mit welchem Starrsinne sie oft die widersinnigste Sätze behaupteten, und den Fürsten selbst in seinem Regentenamt hinderten, die Gerechtigkeit seinen Unterthanen zu administriren. So ist die Geschichte eines sicheren Benefiziaten Glaßwinklers nur zu bekannt, der wegen dem strittigen Präsentationsrecht, in welchem er der unschuldige Theil war, ordentlich suspendirt, und in die elendesten Umstände gesetzt worden ist.

Viele Jahre verzögerte sich sein Proceß, so daß er selbst gezwungen war, zweymal nach Rom zu gehen, um dort Hilfe gegen die Unterdrückung seiner Unschuld zu suchen. Ungeachtet er diese erhielt, so wurde doch von dem Ordinariat nicht das geringste befolgt, bis er endlich gezwungen war, zum

drit-

drittenmal den päpstlichen Stuhl anzugehen. Endlich als die Sache ernsthafter wurde, mußte das hartnäckige Ordinariat nachgeben; allein man nahm seine Zuflucht zu andern und geheimern Kniffen, und suchte im Stillen die Benefizkapitalien aufzukünden, und zog selbe außer Landes, so daß der bedauernswürdige Benefiziat wieder in einen neuen Proceß verwickelt wurde, und viele Monate verließen, bis er nur erfragen konnte, wo seine Benefiziatgelder lagen. Dergleichen Facta, worüber bey dem geistlichen Rath nur zu viele Akten anliegen, beweisen zu sehr, wie sehr die Bischofe manchmal der weltlichen Macht und selbst der Ausübung der höchsten Regentenpflicht zu nahe zu treten wagen.

Aus dem Vorhergesetzten ist durch Thatsachen und Geschichte klar bewiesen, daß die Bischöfe ihre erste Bestimmung vollkommen verlassen haben; daß die Absicht der Kirche, die Absicht des Staats, die Absicht der weltlichen Fürsten mit der Zeit vollkommen vereitelt worden; daß die Bischöfe ihr Hirtenamt mit dem Amt der Fürsten immer verwechselt, und daher Ursache zu einer Menge Verwirrungen im Staat gegeben haben, welche Verwirrungen wirkliche Uebel in der innern Verfassung nach sich zogen.

Es

Es ist bewiesen, daß die Bischöfe in den itzigen Zeiten selbst Sätze annehmen, die den ursprünglichen Pflichten eines Hirten entgegen sind.

Es ist bewiesen, daß sie immer den Reichsfürsten mit dem Bischof konfundiren, und selbst behaupten, daß es nicht darauf ankomme, was sie einst waren, sondern auf das, was sie nun sind.

Alle diese Beweise nöthigen daher einen weltlichen Regenten um den Unordnungen zusteuern, die durch die Vermischung der Rechte des Reichsfürsten mit den Rechten des Landesbischofs täglich entstehen, und noch weiter entstehen könnten, eigene Bischöfe in seinen Landen zu setzen. Hiezu ist ein weltlicher Fürst nicht allein berechtigt, sondern in der gegenwärtigen Lage selbst verpflichtet. Er ist hiezu berechtigt, weil die heilige Majestätsrechte circa sacra nie einem Regenten benommen worden sind, noch benommen werden können, weil weder Verträge, noch Konkordaten, noch Friedensschlüsse, noch Kapitulationen je die Fundamentalgesetze eines Staats umgestossen haben, noch je haben umstossen können. Er ist hiezu verpflichtet, weil ein Fürst zu allem dem verpflichtet ist, was die Ordnung erhält, das allgemeine Wohl

des

des Staats, die Sicherheit und Freyheit seiner Bürger. Die beständigen Irrungen aber mit den Bischöfen sind in der dermaligen Lage dem allgemeinen Wohl des Staats, der Sicherheit und Freyheit des Bürgers entgegen.

Beweis

aus den beständigen Jurisdiktionsconflikten.

Aus den übertriebenen und von den Ordinariaten angenommenen Sätzen circa immunitatem ecclesiasticam.

Aus dem vermischten jure reali mit dem jure personali.

Aus den beständigen Zwistigkeiten in Processen mit Geistlichen, in Schuldsachen, bey Inventuren rc.

In den übertriebenen angenommenen Grundsätzen circa jura asyli.

Aus den verschiedenen Jurisdiktionseingriffen, wodurch die landsherrliche Macht beschränkt wird.

Aus den beständigen Verdrüßlichkeiten in Rücksicht der päpstlichen Nuntiatur.

Aus

Aus den beständigen Weigerungen gegen die landesherrliche Befehle in Rücksicht des Besteurungsrechts.

Und aus noch unzähligen andern Thatsachen, wodurch die Ordnung gestört, der Lauf der Gesetze gehemmt; die Person des Unterthans gekränkt, und die heiligen Majestätsrechte eines Landesfürsten entweiht worden sind.

Frage.

Ist ein Fürst berechtigt, eigene Bischöfe in seinen Ländern zu setzen, und hindert ihn nichts an diesem Vorhaben?

Antwort.

Ja; er ist hiezu nicht allein berechtigt, sondern selbst verpflichtet.

Beweis.

Die Rechte eines Fürsten gründen sich in den ewigen Verhältnissen des Staats; das will sagen: in den Verhältnissen, ohne welchen der Staat aufhören würde Staat zu seyn; sie sind die Triebräder, ohne welchen die Staatsmaschine unmöglich bestehen kann;

sie sind ewig, und lagen schon in der Wesenheit der Staaten, ehe Staaten enstanden sind; sie sind Befugnisse, die die Völker in die Hände ihrer Fürsten legten bey Entstehung der Regierungen. Durch diese Befugnisse ist der Regent alles das zu unternehmen berechtigt, was die Aufrechthaltung der Gesellschaft und das Glück seiner Völker fodert. Aus diesen Befugnissen entstehen die natürlichen Rechte der Regenten, welche Rechte zugleich Gesetze der Fürsten sind, über welche sie nicht hinausgehen können, ohne die Ordnung zu stören, und die allgemeine Glückseligkeit ihrer Völker zu zernichten.

Das allgemeine Beste war der Endzweck bey Entstehung der Gesellschaften; es kann daher kein Privat-Bestes geben, das dem allgemeinen Besten widerstrebt; alles muß sich nothwendig zum allgemeinen Wohle concentriren.

Dieses allgemeine Wohl ist der Standpunkt, von welchem der Regent die Glückseligkeit des ganzen Staats übersehen muß. Da übt er die Befugnisse seines heiligen Amts zum Wohl des Ganzen aus; die Befugnisse, welche ihm die Völker übergaben, und die man die heiligen Majestäts-Rechte nennt.

Aus diesen ursprünglichen Rechten entstehet die Obliegenheit der Regenten, diesen Befugnissen gemäß zu handeln, oder die Regentengesetze, wodurch sie, da sie den Verhältnissen der Staaten gemäß handeln, Monarchen sind.

Obige Befugnisse fodern von dem Regenten die Aufmerksamkeit auf alle Stände und Unterthanen in Ansehung ihres äusserlichen Zustandes, und des daraus fließenden Verhältnisses gegen den Staat und gegen einander selbst; wie auch die Aufmerksamkeit der Regenten auf den sittlichen Zustand der Unterthanen; auf Religion und Sitten; wie auch in den Maaßregeln die einzelen Personen und Güter der Unterthanen in Sicherheit zu setzen, und das Ganze zu möglichster Glückseligkeit zu leiten.

Diese Grundregeln müssen der Maaßstab aller fürstlichen Unternehmungen seyn; die hierausfließende Folgerungen sind eben so wesentlich, denn ohne sie kann der Endzweck der gesellschäftlichen Glückseligkeit nicht erreicht werden. Diese Grundregeln fodern von Seiten des Fürsten eine gleiche Gewalt über jede seiner Untergebnen; von Seiten des Unterthans eine gleiche Unterwürfigkeit gegen den Fürsten.

Jede zwente Macht, die daher die erstere Macht des Regenten schwächt oder untergräbt, kann in einem Staate nicht bestehen.

Keine Exemtion eines Unterthans, der sich der ordentlichen Folgeleistung entziehen will, kann statthaben.

Der Fürst gebiethet jedem Unterthan; jeder Unterthan ist dem Fürsten Gehorsam schuldig. Aus diesen zweyen Grundsätzen folgert sich, daß alles dasjenige, was diesen Grundsätzen widerspricht, mit den ewigen Verhältnissen eines Staats nicht bestehen kann, und folglich den ursprünglichen Rechten eines Regenten zuwider ist.

Der Fürst ist jedem Unterthane zu gleichem Schutz verpflichtet; er kann daher nach seinen ursprünglichen Rechten nicht zugeben, daß einem Bürger dieser sein Schutz entzogen werde. So erfodert eben die Wesenheit eines Staats, und die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit, daß sich kein Unterthan der Strafe seiner Verbrechen, oder den Zwangsmitteln der Regenten entziehen kann.

Aus allem diesen folgert sich, daß weder die von den Bischöfen prätendirte Immunitäten, noch andere und besondere Befreyungen,

gen, wodurch sie sich der allgemeinen Folgeleistung entziehen, je statthaben, und mit der Wesenheit eines wohlgeordneten Staats bestehen können.

Eben darum, weil durch Uebersehung und Kurzsichtigkeit der Zeiten sich durch Jahrhunderte her wesentliche Staatsfehler eingeschlichen haben, die die innere Verfassung durch Einmischung einer zweyten Gewalt zerrütten, und in Unordnung bringen, so ist ein Regent allerdings berechtigt, solchen Unordnungen abzuhelfen, und seine Regierungsform nach Grundsätzen zu befestigen.

Diese heilige und ursprüngliche Rechte konnten durch keine Verträge geschwächt, durch keine ertheilte Privilegien gekränkt, und durch kein Herkommen, das der Wesenheit einer guten Regierungsform entgegen ist, entnervt werden.

Die vermeintliche Diœcesan-Rechte können daher denen Hoheits-Rechten eines weltlichen Landesfürsten nie præjudiciren. Sie erhielten ihr Daseyn durch die Gnade der Fürsten, und sind Privilegien, die wiederruffen werden können, oder wenn sie zum Nachtheil fürstlicher Hoheits-Rechte ausgedehnt werden wollen, in sich selbst schon ungültig sind.

Ver=

Vergebens beziehen sich die Herrn Bischöfe auf Concordaten; die Fürsten konnten durch Concordaten nichts vergeben, was in ewigen Gesetzen eines Staats lag. Auch haben die Fürsten aus Baiern nie etwas vergeben wollen. Die Concordata, die von Herzog Wilhelm 1583 mit der Geistlichkeit errichtet worden, sind davon zum Beweis. Es wurde sich ausdrücklich vorbehalten selbe nach Umständen der Sache einzuschränken, zu modificiren, oder gar aufzuheben.

So ist es auch vergebens durch das Concilium von Trient die Diœcesan-Rechte zu vertheidigen. Dieses Concilium war in Baiern in Temporal-Sachen nie angenommen, so wenig als das Jus Canonicum, das in Baiern nur als ein Privat-Recht, und zwar nur in subsidium geltend erkannt wird. Man sucht daher vergebens durch das Concilium von Trient und das Jus canonicum diese vermeintliche Diœcesan-Rechte zu vertheidigen. Was die übrigen Einwendungen von Herkommen, Verjährung anbelangt, so sind sie höchst lächerlich; denn ursprüngliche Fürsten-Rechte können so wenig verjährt werden, als ursprüngliche Rechte der Kirche in bloß geistlichen Sachen.

Keine Concordaten, keine Friedensschlüsse benahmen je einem Regenten das heilige Recht Regent zu seyn, sondern versicherten vielmehr

die

die Aufrechthaltung der Gesetze und der ursprünglichen Rechte der Nationen, welche bey jeder Wahlkapitulation der Kaiser auf das heiligste bestättigt werden.

Da nun die Bischöfe, die in den ältern Zeiten Unterthanen der Fürsten waren, per successum temporis zu Reichsfürsten erhoben worden sind, und also qua Landes-Bischöfe ebenfalls ihre souveräne Macht vertheidigen, und sich der schuldigen Folgleistung als Unterthanen, die doch die Bischöfe der ersten Zeiten waren, sich entziehen, und daher die incompatibilität des Reichsfürsten mit dem Landes-Bischöfen nur zu klar beweisen, so bleibt dem Regenten zur Herstellung der ersten Grundverfassung nichts anders übrig, als um alle Unordnungen und Beeinträchtigungen abzustellen, die mit den Verhältnissen eines Landesbischofs gegen seinen Landesfürsten nicht compatibel sind, eigene Bischöfe in seinen Ländern zu setzen, wozu ihn über die Rechte, die er als Regent auszuüben hat, noch dazu seine heiligste Pflicht und Regentenamt auffodert.

Diese Pflicht, wie oben gesagt worden, fodert gleichen Schutz jedes Unterthans, gleiche Behandlung in Rücksicht seiner Person sowohl als seiner Güter.

Eben

Eben diese drey wesentliche Pflichten wird der Regent immer gehindert auszuüben, da durch die von den Bischöfen behauptete Immunitäten, Privilegien, Exemtionen die Fürsten immer in Ausübung ihrer Pflichten gehindert werden.

Alle Registraturen sind voll von Beweisen, wie sehr die geistliche Macht die weltliche Regenten-Macht beeinträchtigt hat.

Regentenpflicht fodert daher den Monarchen auf, sich und seinen Staat in die ursprüngliche Rechte wieder einzusetzen, und durch Aufstellung eigener Bischöfe den Endzweck der heiligsten der Religionen wieder nach der ursprünglichen ersten Verfassung herzustellen, und jenem Unfug ein Ende zu machen, der sich nur auf Privilegien gründet, die nicht allein ihrer Natur und Wesenheit nach widerruflich, sondern oft selbst nichtig wider die Grundverfassungen eines Staats ertheilt worden sind.

Zu diesem wichtigen Schritt eigene Landesbischöfe zu setzen, ist (ich wiederholle es) ein Landesfürst nicht allein berechtigt, sondern selbst hiezu verpflichtet, wenn durch Behauptung vermeintlicher Diöcesan-Rechte seine ursprüngliche Hoheits-Rechte beeinträchtigt werden wollen. Ueber

Ueber alles das, was die Aufrechthaltung dieser heiligen Rechte eines Regenten anbelangt, ist ein weltlicher Landesfürst nicht bemüßigt, sich in Weitläuftigkeiten einzulassen, oder wie die Herrn Erz- und Bischöfe behaupten wollen, seine Vorschritte vor dem Reichstag zu vertheidigen. Die Kirchenregierung und die Reichsregierung sind ganz und gar nicht miteinander verbunden, und selbst die protestantischen Reichsmitstände glauben ihre Kirchensachen nicht zu dem Reichstag geeignet zu seyn, und dieses nicht aus protestantischen Grundsätzen, sondern aus Grundsätzen, die aus der Natur der Sache selbst fließen.

Durch alle die nothwendigen Vorkehrungen, die ein weltlicher Landesfürst zur Aufrechthaltung seiner Hoheits-Rechte vornimmt, und die sich in der Wesenheit seiner Person und seines Standes gründen, handelt kein Fürst wider die Reichsverfassung, noch weniger wider die Reichsgesetze, indem die wahre Reichs-Grundverfassung in Erhaltung und Sicherheit der Territorial-Gerechtsame besteht, die bey den geistlichen Wahlkapitulationen auf das heiligste zu unterstützen angelobt werden, und die daher durch den Vorwand eines Diöcesan-Rechts nicht gekränkt werden können.

Das

Das Reich gewährt jedem Reichsstande gleichen Schutz, und kann daher Beeinträchtigungen nicht billigen, die der Grundverfassung entgegen sind. Der Kaiser als das höchste Oberhaupt des Reichs selbst gieng in diesem Punkte schon mit dem rühmlichsten Beyspiele vor, und entzog seine Landesunterthanen der geistlichen Gerichtsbarkeit fremder Bischöfe.

Ein geistlicher Reichsstand ist und bleibt, was er nach dem westphälischen Friedenschluß seyn soll, wenn seine Territorien und die ihm in seinem Hochstift zustehende Gerechtsame unverletzt bleiben. So genießen geistliche Fürsten nach den Reichs-Constitutionen gleiche Gerechtsame mit den Weltlichen in Rücksicht der Territorial-Rechte; aber keine Vorzüge in fremden Territorien; so wenig ein weltlicher Reichsstand einen geistlichen in seinem Territorio beeinträchtigen darf, so wenig darf ein geistlicher Reichsstand den weltlichen beeinträchtigen, welches aber unmittelbar geschehen würde, wenn man nach den angenommenen Systemen der Erz- und Bischöfe ihren vermeintlichen Diöcesan-Rechten nachgeben würde, indem durch selbe ein weltlicher Landesfürst bald soviel Mitregenten als Bischöfe haben würde. Der Grund, worauf die Sicherheit eines jeden Reichsstandes

ruht,

ruht, besteht darinn, daß jedem Reichsstand gleiche Rechte seiner Territorial-Sicherheit halber zustehen; dieses ist auch der wahre Sinn des westphälischen Friedens. Man kann keine Meinung erzwingen, daß die weltlichen Reichsstände in ihrer Landeshoheit und Territorial-Gerechtsamen je gedacht hätten von den Herrn Bischöfen sich einschränken zu lassen: dieses ist auch um so richtiger als der Stritt und die Anstände, die durch den westphälischen Friedensschluß gehoben worden, nicht zwischen Katholiken und Katholiken, sondern zwischen den Protestanten und Katholiken entstanden waren; und die Katholiken, was ihre Kirchenverfassung betraf in dem nemlichen Stande wie vorhin verblieben sind, folglich einem jeden katholischen Landesfürsten frey gelassen worden, wenn es die Nothwendigkeit oder der Nutzen seiner Landesunterthanen erfodert, die Kirchensprengel einzuschränken oder abzuändern, wie es von jeher in den katholischen Staaten war.

Als die Herrn Bischöfe zu Reichsfürsten erhoben wurden, so erlangten sie ihre Territorial-Gerechtsame gleich einem andern Reichsstand, keineswegs aber eine umumschränkte Gewalt in fremde Gebiete. Die Geistliche des Landes hörten nie auf Unterthanen des Staats zu seyn, noch weniger

ihre

ihre Güter von einer andern Art als die Güter der übrigen Unterthanen zu seyn: Die Hoheitsrechte eines Landesfürsten sind die ältesten Rechte, und können durch kein Diöcesan-Recht geschwächt werden, denn die Rechte der Diöces sind keine andere, als die, die in der Wesenheit der Religion liegen, und mit weltlichen Sachen nicht vermischt werden können. Alle Gesetze des Reichs gründen sich darauf, jeden Reichsstand bey seinen Gerechtsamen zu handhaben, und diese Grundsätze sind wesentlich mit der Wohlfart des Reichs verwebt.

Auffallend ist es wirklich, daß, wenn die Erz- und Bischöfe, die doch alle ihre geistliche Rechte durch den päbstlichen Stuhl erhalten haben, den Einfluß des päbstlichen Ansehens in ihren Kirchensprengeln soviel als möglich einzuschränken sich befugt glauben, wie die Beyspiele im Nunciatur-Wesen klar beweisen, da sie von einem weltlichen Landesfürsten fodern wollen, daß er mit Gleichgültigkeit diejenigen Vorschritte erdulden sollte, deren sich die Herrn Erz- und Bischöfe in die innere Verfassung eines benachbarten Staats anmassen.

Alle Handlungen einer zweyten Macht, die die Hauptmacht eines Regenten beschrän-

ken will, sind den ersten Fundamental-Gesetzen eines Staats entgegen. Die Völker gaben die Befugnisse sie zu beherrschen in die Hände ihrer Landesfürsten, und nicht in die Hände derjenigen, die einst als Unterthanen zu gleichem Gehorsam verpflichtet waren, und nur durch Unfälle der Zeiten sich ihrer Unterwürfigkeit entzogen, und ihre Exemtions-Privilegien erschlichen haben, die so wenig gültig sind, als das Privilegium der ungarischen Edelleute, die sich privilegirt glauben ihrem König nicht zu gehorchen, und mit ihm Krieg führen zu dürfen.

Freylich ist dieses eine Sprache, die denjenigen nicht gefallen kann, deren Interesse durch die Beförderung des allgemeinen Wohls des Staats nothwendig sinken muß; allein da es des Regenten Pflicht ist, nur das gemeinschaftliche Beste zu besorgen, so folgert sich, daß der Privat-Nutzen nicht anders in Betracht gezogen werden kann, als in so fern er einen Theil des Allgemeinen ausmacht, und da in dem Falle, in welchem er dem gemeinen Besten entgegen steht, beyde nicht vereinbart werden können, so muß der Privat-Nutzen dem allgemeinen allzeit nothwendig nachgesetzt werden: auch trift hier der juridische Grundsatz ein, daß die Herrn Erz- und Bischöfe nur de lucro captando,

tando, die weltlichen Fürsten aber de damno vitando, welches ihren Hoheits-Rechten drohet, agiren.

Allen diesen Irrungen und Unfug wird auf einmal abgeholfen seyn, wenn weltliche Landesfürsten eigene Bischöfe in ihren Ländern setzen; eigne Bischöfe, die nach der Absicht der Kirche in weltlichen Sachen wieder Unterthanen des Staats werden, welcher Unterwürfigkeit sich die Bischöfe nie haben entziehen können, ohne die Absicht der Religion zu vereiteln, und die innerliche Staatsverfassung eines Landes wesentlich in Verwirrung zu bringen.

Bey-

Beylagen.

Durchläuchtigster Churfürst rc.

So sehr als wir je gewünscht haben, daß zur Handhabung der geheiligten Rechte der Majestät, und zur Aufrechthaltung der leidenden Gerechtigkeit die Jurisdictions-Irrungen sich enden möchten, welche das Ordinariat — — in der Pfarr — — caussa verursachte, so befremdend war uns die neuerdings von dem — — Ordinariat zu Dero höchsten Stelle ungegründet übergebene Vorstellung, wodurch der bischöflich geistliche Rath die Jurisdiction mit äusserster Hartnäckigkeit zum Nachtheil höchst Dero Landesherrlichen Gerechtsamen in dieser caussa wiederhollter behauptet.

Eure churfürstliche Durchlaucht foderten neuerdings unsere Meynung hierüber ab, und wir sagen dieselbe wiederhollter bey unsern Pflichten mit derjenigen Freymüthigkeit, mit der wir sie schon öfters gesagt haben, und mit der wir die Rechte Eurer churfürstlichen Durchlaucht vor der ganzen Welt mit Muth zu vertheidigen uns zur höchsten Pflicht machen.

Es gereicht uns unendlich zur Ehre, daß das — — Ordinariat auf den von höchster Stelle demselben communicirt wordenen Hofrathsbericht von unsern Gesinnungen überzeugt ist. Das Wohl des Fürsten und das Wohl des Landes war die Seele unsrer Meynungen; das Ordinariat mag dieselbe auslegen wie es will; es ist genug, daß uns unser Gewissen vor Gott, dem Fürsten und unsern Mitbürgern rechtfertigt.

Wir haben die Ehrfurcht gegen den Bischof in wahrhaft geistlichen Sachen nie vergessen, wie wir auch gelernt haben die Rechte der Majestät gegen den geistlichen Fürsten zu vertheidigen, der sie in weltlichen Sachen beeinträchtiget.

Das Ordinariat — — beschuldiget uns Verbitterungen und Unglimpf gegen die Geistlichkeit: Diese Sprache aber, gnädigster Herr! ist uns nicht fremde; sie war die Sprache der Geistlichen schon vor Jahrhunderten, als der wahre Geist der Religion abnahm, und sich Bischöfe der weltlichen Regenten-Gewalt anmaßten, und wenn Censuren und Excomunicationen noch statt fänden, so würden sie auch uns trefen, wie sie in ältern Zeiten denjenigen trafen, der für die Rechte seines Fürsten sprach.

Wir

Wir können uns im geringsten nicht beyfallen lassen, aus was für einem Grunde das Ordinariat diese causam ad forum ecclesiasticum zuziehen suche. Es ist einmal eine Real- und Temporalsache, in welcher dem Ordinariat das forum niemal eingestanden werden kann.

Die von dem Churfl. geistl. Rath weitläufig und gründlich gemachte Erinnerung zeigt den gänzlichen Ungrund ihres Vorschreibens. Es wäre überflüßig solches weitläufiger zu widerlegen, da dasselbe mit Stärke, Wahrheit und Geist bereits widerlegt ist.

Aber was nützen Gründe, die sich in der Geschichte und unlaugbarer Wahrheit fussen, gegen das streitende Ordinariat, da einmal dasselbe festgesetzt hat, die Jurisdiktion in dieser Streitsache zu behaupten. Man darf mit Engelszungen reden, und die Sprache der leuchtenden Wahrheit wird vergebens seyn, denn das Ordinariat wird nie verstehen, was es nicht verstehen will.

Wir würden unsere Pflichten vergessen, gnädigster Herr! und die Schwüre meineidig entheiligen, die wir unserm Fürsten und unsern Mitbürgern ablegten, wenn wir in dergleichen Fällen gleichgültig seyn konnten.

Es bewähret uns leider die Erfahrung, was für traurige Folgen dergleichen Jurisdiktionsstreitigkeiten begleiten: die Gerechtigkeit wird gehemmt, und die Parteyen werden das unschuldige Schlachtopfer solcher unseligen Irrungen. Mit welcher Hartnäckigkeit das Ordinariat — — — in jedem Falle seine eingebildete Gerechtsame vertheidigte, und immer zu erweitern suchte, kann Eurer Churfl. Durchl. nicht unwissend seyn; so viel als Höchstdieselbe ihnen in dergleichen Fällen nachgaben, so konnte doch oft der Endzweck nicht erreicht werden, den die Gerechtigkeitsliebe Eurer Churfl. Durchl. zu erreichen wünschte.

Das Ordinariat hätte uns wohl mit Vorwürfen verschonen können, als wenn die Gerechtigkeit bey dem weltlichen foro der Geistlichkeit nicht administrirt würde, und sohin die Weltlichen mehr bey dem geistlichen foro, als die Geistlichen bey dem weltlichen gewännen.

Dieser falsche Grundsatz erweiset sich gar nicht, wie das Ordinariat behauptet, contra saeculares durch die Erfahrung: wir haben viel mehr gegentheilige Beweise, die vielleicht noch nach Jahrhunderten in den Jahrbüchern unsre Vertheidigung ausmachen werden.

Es kommt uns schwer an, das Ordinariat — an die unglückliche Lage des Priesters St. . . zu erinnern, der Jahre lang ohne gehört zu werden, aus Verschulden des Ordinariats in dem Kerker elend schmachten mußte: allein wir sind gezwungen, dieses Beyspiel anzuführen, denn das Ordinariat fodert uns hiezu auf. Dieser Unglückliche, der sein Leben aus Verzweiflung in dem Kerker durch den Selbstmord endigte, wird die Frage beantworten können, bey welchem Richter er mehr Gerechtigkeit fand.

So wurden eben erst vor einem Jahre 12 unglückliche Personen zum höchsten Nachtheil des aerarii über ein Jahr in dem Kerker aufgehalten, weil das Ordinariat wegen einem Asylanten keine provisorische Vorkehrung mit dem weltlichen Richter machen wollte. Die Gerechtigkeit war gehemmt, und das von der Natur selbst geheiligte Vertheidigungsrecht dem Gefangenen benommen. Ohne im geringsten nachzugeben beharrte das Ordinariat bey seinen vorgeblichen Gerechtsamen, und opferte dieser Hartnäckigkeit die Rechte der Menschheit auf.

Die Geistlichkeit nahm sich eines Asylanten an; aber diese Vertheidigung war blosser äußerlicher Schein; sie war Täuschung für

den unglücklichen Gefangenen, der einsweilen in dem Kerker verschmachten möchte; nicht die geheiligte Menschenliebe, die dem unglücklichen Verbrecher die Zuflucht zu den Altären gestattete, war die Triebfeder solcher Vertheidigung, nein! sondern die behaupteten Gerechtsame des Bischofs.

Diese auffallende Beyspiele dienen zur Vertheidigung gegen die Beschuldigungen des Ordinariats; wie die Gerechtigkeit in foro clericali in den ältern Zeiten gegen die Weltlichen administriret worden ist, sind die Jahrbücher zum Beweis, und ob die Erfahrung contra Saeculares, wie das Ordinariat meint, entscheidet, kann aus der berühmten Kirchengeschichte des Abbts Fleury in dem Absatz von den Unternehmungen der Geistlichen wider die weltliche Richter, dann von der Geldsucht und Gerichtswickeley bestens erklärt werden. In der Hauptsache bewerfen wir uns auf die oft erstattete Berichte, und wir wiederhollen, daß die von dem Ordinariat mit so vieler Dreistigkeit anverlangte Jurisdiktion circa forum clericorum in realibus ein allzuwiderrechtlicher Schritt sey.

Eurer Churfl. Durchl. höchste Gerechtsame werden nicht allein durch das immer vorgreifende Ordinariat auf die niedrigste Stufe her=

heruntergesetzt, sondern selbst das Wohl der Unterthanen auf das äußerste bekränkt werden. Die Ansprüche, die jeder Bürger auf den Schutz der Gesetze hat, würden verschwinden; die innere Privatsicherheit würde gestürzt werden, und die Gleichheit, mit welcher jeder Bürger durch die Gesetze behandelt werden soll, in die schrecklichste Ungerechtigkeit ausarten. Jeder Geistliche würde aufhören ein Bürger des Staats zu seyn; er würde handeln, aber sich nicht mehr den Gesetzen unterwerfen, die seine Handlungen leiten müssen; er würde Verträge machen, und sie ungehindert brechen, weil die Gesetze des Landes ihn nicht mehr beschränken könnten.

Der arme Unterthan, der gutherzig ihm sein Geld darleihen würde, hat im Weigerungsfall der Bezahlung keine Gesetze, die ihm seine gerechte Foderung zusprechen; er müßte außer Lands kostbare Gerichtsstellen ansuchen, sein Geld um eine pure Temporalsache in auswärtigen Orten verzehren, kostbare Appellationswege antreten, und um eine ungewisse Wiedererlangung der gerechtesten Sache sein Haus und die Pflege des Feldbaues unterlassen.

Es ist ein allgemeiner Grundsatz der Polizey, daß die einzelne Kräfte der Bürger mit

mit den allgemeinen Kräften des Staats in ebenmäßigen Verhältniß stehen müssen; daß in allem Falle das Maaß der Kräfte der Wiedersetzung von Seite des Bürgers kleiner als das Maaß der Zwangskräfte des Staats sey.

Aus diesem Grundsatz lassen sich die schädlichsten Folgen beurtheilen, die aus dem Begehren des Ordinariats entspringen würden. Verhältnisse der Kräfte des einzelnen Bürgers und des Staats bestehen unter andern in der Stärke eines Standes und seiner Vorrechte; diese Verhältnisse können also auch in diesem Betracht verletzet werden, nämlich durch die einem Stande oder Bürger zugestandene oder eigenmächtig angemaaßte Gewalt und Freyheit. Dieses letztere würde erfolgen, wenn das forum Clericorum in realibus dem Ordinariat sollte zugestanden werden. Die Geistlichkeit würde in einer Gesellschaft, in welcher alle die nämlichen Gesetze verbinden sollen, Exemtionen, und durch solche Freyheitsbriefe Macht zum Betrug und Unterdrückung ihres Mitbürgers haben.

Die Sicherheit des Eigenthums ist einer von den vorzüglichsten Vortheilen, welche in Staaten durch die bürgerliche Vereinigung ge-

gehoft werden; alles, was sich dieser Sicherheit mittel= oder unmittelbar entgegensetzt, oder zu nahe zu treten wagt, stört die Vereinigung der Gesellschaft; sie tödtet den Fleiß, dessen Sporen die Erwerbung, und die Zuversicht das Erworbene sicher zu geniessen sind. Die üblen Folgen, die durch Schwächung des Fleißes entspringen, sind zu offenbar, wenn man den Grundsätzen der Gesellschaft reifer nachdenkt. Diese üble Folgen würden unmittelbar das Begehren des Ordinariats begleiten, wenn man selbigem seine Forderungen gewähren würde. Die Sicherheit des Eigenthums der Unterthanen würde täglich der Verlurstgefahr ausgesetzt seyn, wie wir oben schon mit mehrerm bemerkt haben.

Alles kömmt also in Staaten auf die Gesetze von Eigenthumserwerbungen an, und der Grundsatz, der hieraus fließet, ist, daß man demjenigen, wodurch unrechtmäßiges Ansichbringen entspringen könnte, die engsten Grenzen setzen müsse.

Es kann also das forum clericorum in realibus und mere temporalibus dem Ordinariat niemals zugestanden werden; denn wie der geistliche Rath in seiner Erinnerung schon weitläufig gesagt, würden die Geistliche hiedurch in eine Lage gesetzt werden,

Schul=

Schulden zu machen, aber sie nicht mehr bezahlen zu dürfen.

Eine gleiche Aufmerksamkeit erfordert auch das Wohl des Landes, damit nicht irgends ein besonderer Stand oder Bürger sich einer Gewalt oder solchen Vorzugs anmasse, den er auf den Fall mißbrauchen, und mittels desselben sich der Folgeleistung, die er dem Staat schuldig ist, entziehen könnte. Unter solche schädliche Vorzüge können gerechnet werden, wenn einer die oberste Gewalt des Fürsten nicht erkennet; zu diesen Vorzügen kann die Exemtio fori saecularis gezählt werden, die den Exemten zur Unterdrückung seines Mitbürgers anfrischen würde, weil die ordentlichen Wege der Gerechtigkeit im Staate zu seiner Vertheidigung gegen einen solchen Exemten nicht mehr zureichend sind.

Niemand kann also ohne offenbaren Schaden seines Mitbürgers solche Vorzüge an sich reißen, und kein einzelner Bürger kann ohne Nachtheil des andern sich von der allgemeinen Folgeleistung ausnehmen. Jede Ausnahme ist eine Schwächung des Gesetzes, und der Staat würde seinem Untergang nahe kommen, wenn er Mitgliedern desselben Vorzüge einräumen wollte, die ihnen gestatten, den allgemeinen Gesetzen nicht zu gehorsamen.

Aus

Aus diesen Gründen, gnädigster Herr Herr! müssen wir bey unsern Pflichten dem Begehren des Ordinariats Widerstand thun, und die schädlichsten Folgen dieses Begehrens Eurer Churfl. Durchl. unterthänigst vorstellen.

Die von dem — — — — Ordinariat weitläufig angeführte Gründe, und ihr Gesetz- und observanzwidriges Begehren ist ungegründet, und beyliegendes Widerlegungsschreiben, das wir Eurer Churfl. Durchl. hiemit unterthänigst übermachen, stürzt ihr ganzes Gebäude.

Die von dem Ordinariat gebrauchte Ausdrücke aber, als wenn Eure Churfl. Durchl. etwas unternähmen, dessen sich gar die Protestanten nicht getrauen würden — diese Ausdrücke sind empörend. Dem gesammten vereinigten Episcopat soll wohl diejenige Ergebenheit, mit welcher das Churhaus Baiern den Herrn Bischöfen in wahrhaft geistlichen Sachen seit Jahrhunderten her zugethan gewesen, und solche auch durch wahrhafte Proben thätig bewiesen hat, hoffentlich noch nicht in Vergessenheit gerathen seyn.

Ihre Jura Episcopalia werden im geringsten nicht bekränkt, wenn Eure Churfl. Durchl.

ihre

ihre höchste Gerechtsame, und das Wohl ihrer Landesunterthanen gegen selbe schützen.

Das Ordinariat scheint gänzlich vergessen zu haben, daß selbes seine Privilegia der Gnade der baierischen Herzoge zu verdanken hat, weil selbes Eurer Churfl. Durchl. höchsten Gerechtsamen so schädliche Ausdehnungen derselben zu machen sich unterfängt.

Alle Einwendungen des Ordinariats pro foro clericali in realibus und mere temporalibus sind ungegründet; sie sind der Observanz und den Landsgesetzen entgegen: wir setzen aber den Fall, sie wären wirklich gegründet, so hätte ja der Fürst die Macht sie zu widerrufen. Keine angeerbte, keine von fürstlichen Vorfahrern übertragene Verbindlichkeit könnte dieses geheiligte Recht eines Landesfürsten gegen das Wohl des Staats unkräftig machen. Nicht nur wäre nach allgemeinen bürgerlichen Gesetzen der Regent zur Widerrufung solcher Privilegien und ertheilten Vorzügen berechtiget, sondern selbst hiezu verpflichtet, wie er zu dem jenigen verpflichtet ist, was die öffentliche Ruhe aufrecht erhält, und ohne welches das allgemeine Beste nicht bestehen kann.

Alle

Alle Gerechtsame des Ordinariats sind nur Privilegien, die widerrufen werden können, wenn sie dem gemeinen Wohl entgegen sind.

Die heiligste Religion selbst, aus welcher die Bischöfe ihre Sätze zu unterstützen sich bemühen, würde dieses Verfahren rechtfertigen, denn Geistliche und Weltliche sind Bürger eines Staats, und die Religion muß ein Band seyn, sie fester zu vereinigen, aber nicht sie zu entfernen.

Es ist also sehr widersprechend, wenn diejenigen, die von der Religion aufgesetzt sind, Hirten ihrer Heerde zu seyn, die wichtigsten Pflichten ihres heiligen Amts vergessen, und durch Anmässung einer weltlichen Regentengewalt ihren Schaafen, welchen sie allen zu gleichen Sorgen verpflichtet sind, durch unnütze Jurisdiktionsconflikten den Ausgang ihrer gerechten Sache verzögern, und durch Armuth und Mühseligkeit ihrem Stolz auf die grausamste Art opfern.

Alle diese Beweggründe stellen wir Eurer Churfl. Durchl. wiederhollter unterthänigst vor; wir fanden höchste Pflicht dieses zu thun, um unser Gewissen aus aller Verantwortung zu setzen rc.

Durchläuchtigster Churfürst, gnädigster Herr Herr!

Die Liebe zur Gerechtigkeit, und die heiligste Pflicht, die wir Eurer Churfl. Durchl. durch die feyerlichsten Eide zugeschworen haben, sie zu erfüllen, diese verbinden uns Eure Churfl. Durchl. gegenwärtige Akten mit Ehrfurcht zu überreichen, und von Ihrer höchsten Person in einer Sache Unterstützung zu suchen, in welcher wir allein die Billigkeit zu vertheidigen zu schwach sind.

Gegenwärtige Akten sind der Beweis, wie viel sich das Ordinariat Mühe gegeben, eine Justizsache an sich zu ziehen, die nicht allein nach den allgemeinen Rechten, als selbst nach der Landesfreyheit und kündigen Verträgen Eurer Churfürstl. Durchl. allein und nicht den geistlichen Gerichten zu entscheiden zustehet.

Wir, die wir uns durch die heiligsten Schwüre verbunden haben, die Sache der Billigkeit, und die höchsten Gerechtsame Eurer Churfl. Durchl. zu vertheidigen, — wir haben das Möglichste gethan, diesen Eurer Churfl. Durchl. höchsten Gerechtsamen so nachtheiligen Eingriffen uns zu widersetzen.

Diese unsere Bemühung wurde von Sr. Churfl. Durchl. selbst begnehmiget, und Höchstdieselbe wollten, daß der Pfarrer — nur quoad personam, niemalen aber quoad temporalia unter dem Ordinariat stehen sollte; und dieses mag die Ursache gewesen seyn, aus der uns die zwischen dem Pfarrer — und — — anhangende Debitsache allein zu untersuchen befohlen wurde.

Erst das unter dem 23. April mehrmal an uns erlassene gnädigste geheime Raths-Resolutum, nach welchem sich zwar der Pfarrer — — in — — zu stellen; niemals aber in temporalibus zu antworten hätte, bestärkt uns, daß Eure Churfl. Durchl. ihren höchsten Gerechtsamen durch das Ordinariat nicht zunahe getreten sehen wollen.

Wir halten uns also verpflichtet, die seit der Zeit von dem Ordinariat in Ihre höchste Gerechtsame neuerdings geschehene Eingriffe umständlich, doch in aller Unterthänigkeit vorstellig zu machen.

Das — — — Ordinariat hat nicht nur auf öfteres von uns an selbes freundschaftlich erlassene Schreiben uns keiner Antwort gewürdigt, sondern erst neuerdings den Pfarrer zitirt, und durch Strafen und Censuren

den Verboth gemacht, in dem — — — Schuldenwesen sich bey dem Churfl. Hofrath nicht in das Geringste mehr einzulassen.

Dieser Schritt des Ordinariats, gnädigster Herr! ist mit den übelsten Folgen begleitet. Er beleidigt nicht allein Ihre höchste Gerechtsame, sondern er entweiht selbst zum Nachtheil der Parteyen die geheiligte Justiz, dessen Vollziehung Eure Churfl. Durchl. dem geringsten ihrer Unterthanen vergönnen.

Die Wohlfart des Bürgers, welcher der obersten Regentengewalt seine Güter zur Beschützung anvertraut hat, diese fodert Widerstand gegen so schädliche Eingriffe, denn ihre Begleiterinnen sind Unordnung und Verderben.

Ein Priester ist ein Bürger des Staats; er genießt der allgemeinen Sicherheit; Handel, Wandel und Gewerbe sind seine Vortheile, wie die Vortheile eines andern; folglich wäre es Unbilligkeit, wenn sein Mitbürger ihn bey auswärtigen Gerichten belangen, Zeit, Geld und seine gerechte Sache verliehren müßte.

Gnädigster Herr Herr! Die Gerechtigkeit selbst, von der die Wohlfart des Staats ab-

hangt, widerspricht den kühnen Eingriffen des Ordinariats. Was sind Gesetze, wenn sie nicht vollzogen werden, und Aussprüche von Richtern, die kein Ansehen unterstützt? — Die — — — Streitsache ist bereits in eine Lage gekommen, in welcher vielleicht der Gläubiger befriedigt, und der Schuldner in seine Pfarre wieder eingesetzt werden könnte: aber was nützt dieses alles? auf einmal sind dem Richter die Hände gebunden; das ganze Gebäude stürzt zusamen, und die Parteyen schmachten elend unter den Ruinen desselben, über welche sich das Ordinariat stolz bis zu der weltlichen Regentengewalt hinaufschwingt.

Gnädigster Herr Herr! Diese Gründe bewegen uns, unsere Pflicht zu beobachten, und gegenwärtige Lage der Sachen Eurer Churfl. Durchl. in Unterthänigkeit vorzustellen. Wir geben keine Maaß, was Eure Churfl. Durchl. beschließen wollen, nur haben wir unterthänigst um eine Verhaltungs-Resolution und um ein Regulativ in dergleichen Fällen in Zukunft bitten wollen, um unsere Pflicht und Gewissen in Administrirung der Gerechtigkeit vor Gott, unserm gnädigsten Landesfürsten und Höchstdero Unterthanen in dergleichen Fällen außer Verantwortung zu setzen.

Wir

Wir beziehen uns im Uebrigen auf die act. 216 gründlich ausgeführte geistliche Raths-Signatur; übermachen Euer Churfl. Durchl. die Akten 2c.

Hochwürdig in Gott Hoch= und Wohlgebohrne, Edel und Hochgelehrte besonders liebe Freund und Herrn!

Auf das von unsern besonders lieben Freunden und Herrn unter dem 18. Sept. verflossenen Jahrs zu unsrer höchsten Stelle erlassene Schreiben in Betref des Pfarrers von — — — Priesters — —, die — — Schuldsache betrefend, müssen wir unsern Freunden und Herrn soviel rückantwortlichen anführen, daß wir die von unsern besonders lieben Freunden und Herrn in diesem Schreiben angeführte Gründe, wodurch dieselbe die ganze Entscheidung dieser Strittigkeit als eine ad forum Ecclesiasticum gehörige Sache anzusehen beliebt haben, mit unserm Hofrath, geistlichen Rath und Hofkammer wohl überlegt haben, und Wir unsern besonders lieben Freunden und Herrn, an dem zum Nachtheil unsrer höchsten Gerechtsamen gestellten Begehren um so minder willfahren können, als nicht allein die von unsern besonders lieben Freunden und Herrn vorgeschriebne Bewegursachen in dem unter dem 20. Sept. an uns erfolgten Erlaß weder die Observanz, noch unsere Landesgesetze zum Grunde haben,

als auch unsern höchsten Gerechtsamen und dem Wohl der Landesunterthanen zuwider sind.

Unsern besonders lieben Freunden und Herrn können wir also unmöglich bergen, daß uns nicht wenig befremdend vorkommen, daß dieselbe diese blosse real und temporal und ad forum saeculare gehörige Sache zur geistlichen Gerichtsbarkeit zu ziehen bemüht waren.

Die Beweise aus den protestantischen Lehrern pro foro cleri in realibus, so unsern besonders lieben Herrn und Freunden anzuführen beliebt hat, sind gar nicht auf gegenwärtigen Fall passend: protestantisch- und katholische Consistoria quoad forum Cleri sind nicht aus einerley Gesichtspunkt zu betrachten, denn wer weiß nicht, daß die protestantischen Landsherrn jure reformandi libero et independenti ihre Consistoria selbst bestellen, und dieselben jurisdictionem ecclesiasticam eben so ausüben, wie ein Churfl. Hofrath über den gefreyten Civil- und ein Churfl. Kriegsrath über den gefreyten Militärstand?

Die Consistoria richten sich also bey den Protestanten nicht jure proprio vel privilegiato,

giato, sondern blos nomine alieno, und vergannten ihre Geistliche nur eben so, wie von Seite des kurfürstl. Hofraths in Baiern Stände und Räthe vergantet werden.

Es ist zwar richtig, daß auch katholische Consistoria in mere personalibus über ihre Geistliche Gerichte halten; allein dies geschieht nicht nomine Episcopi oder von Amt und Commissions wegen, sondern nur ex jure privilegiato. Dieses Privilegium ist aber weltlich, und hat die blosse Gnade derer Herzogen zum Grunde, wovon die reihenweis angezogene Exemtion- und Freyheitsbriefe die Beweise sind.

Unsern besonders lieben Herrn und Freunden kann nicht unbekannt seyn, daß die concessiones in realibus allzeit stricte interpretirt, und das Mindere von dem Mehrern verstanden werde. Privilegia fori sind eigentlich solche concessiones, und die unläugbare Folge ist hievon, daß selbe um so mehr strictissimæ interpretationis sind, als ihre Extension dem Recht eines Dritten und dem gemeinen Besten nur zu stark entgegen lief. Ein Satz, auf welchen man sich eben auch in der Pfarrer — — Streitsache bezogen haben will.

Wenn das Privilegium fori clericorum in realibus & mere temporalibus gegründet wäre, so würde der Untergang des Landes nur zu gewiß seyn. Der Weg zu kostbaren Gerichten und Appellationen ausser Landes würde geöfnet, und den schädlichsten Nachtheil der Landesunterthanen nach sich ziehen. Der verderblichste Geldausfluß wäre nur zu gewiß, und die nothwendig hieraus folgende Schwächung des Landes-Credits dessen traurige Folge.

Dieses alles in Ueberlegung gezogen, erinnert uns der wichtigsten Pflichten, die der Regent gegen seine Unterthanen hat, und heißt uns mit aller Stärke dem ungegründeten Begehren unser besonders lieben Herrn und Freunde circa forum clericorum in realibus & temporalibus zu widersetzen.

Unsere liebe Herrn und Freunde werden sich wohl aus der Geschichte erinnern, daß in ältern Zeiten auch die Geistlichkeit den weltlichen Richter für den ihrigen erkannte, wie ex lege 33. Cod. de Episcopis & Clericis und nicht weniger ex legibus Bajuvaricis Tit. 1. C. 11. erhellt.

Zu selben Zeiten war das forum cleri ganz unbekannt, und in spätern hatte selbes

nur

nur ihren Ursprung der Freygebigkeit der Kaiser, und der Gnade der alten Herzoge zu verdanken; es war nur ein Privilegium, das man aus freundschaftlichem Betragen, aber nicht zu seinem eigenen Nachtheil und zu dem Nachtheil des Landes gab. Die Folge hievon ist, daß man aus Privilegien, die man nur aus Gnade vergönte, sich keine dem Lande höchst schädliche Extensionen machen lasse.

Ad realia & mere temporalia clericorum läßt sich also dieses Privilegium niemal ausdehnen, denn erstens widerspricht man unsern besonders lieben Herrn und Freunden, daß der tenor privilegii dahin laute, und zweytens stehen Landesverfassungen und Landes-Statuten entgegen, welche dem foro privilegiato in realibus & mere temporalibus ex regula schon nicht statt geben, und drittens ist immunitas clericorum realis weder in landskündiger praxi, noch observantia, noch sonst in Steuer- und andern Landesverordnungen fundirt. Cod. Civ. P. 5. C. 19. §. 39. N. 8.

Die Folgerungen hieraus sind, daß protestantisch und katholische Consistoria quoad forum cleri nicht aus einerley Gesichtspunkt zu betrachten, noch sonst forum reale cleri-

corum

corum als ein effectus ecclesiasticæ immunitatis realis anzusehen sey.

Die weitere Gründe, die unsere besonders liebe Herrn und Freunde anzuführen beliebt haben betr., als das gewöhnliche Schulsprüchlein: Accessorium sequitur principale, so sind sie von gar keinem Werthe. Vorausgesetzt, daß auch wirklich persona cleri das Principale wäre; man bewirft sich in Ansehung dieses leguleistischen Schulsatzes auf das, was Bartolus sagt: ridentur scholasticorum argumentationes, quod Accessorium sequatur Principale.

Allem diesem ungeachtet aber suchten unsere Herrn und Freunde die — — Schuldsache ad forum Ecclesiasticum zu ziehen.

Unsere Herrn und Freunde widersprachen dem Gläubiger das ihm hierum zustehende Real-Recht nicht; auch sind unsere Herrn und Freunde geständig, daß die Immission jedes blossen Schein-Schuldners so ein dingliches Recht wirke; nur dem setzen sich unsere besonders liebe Herrn und Freunde entgegen, daß der geistliche Richter, und nicht der weltliche das forum competens sey; doch dieses ist petitio principii, und unsere Herrn und Freunde antworteten hier, was eben die

Frage

Frage ist: dabey kann man sich aber nicht weiter aufhalten, weil bereits schon gezeigt worden, daß die geistliche Gerichtsbarkeit in blossen weltlichen Sachen, wie das Geldanlehen ist, nur ex privilegio des Landsherrn statt haben könnte, sohin unsern besonders lieben Herrn und Freunden jederzeit obliegen würde darzuthun, daß selbe aus dem klaren Innhalt des Privilegii auch über Real- und Temporal-Rechte zu richten hätten: Diese Sache ist aber bereits in unsern Landes-Rechten, von welchen wir nicht im geringsten abzuweichen gedenken, gänzlich unterschieden.

Die allgemeine deutsche Reichs-Praxis, sind die Worte, und die hiesige Landesgewohnheit geben hierinnfalls pro judice sæculari quoad actiones reales den Ausschlag. Cod. Civ. P. 5. Cap. 19. §. 42. N. 6.

Was werden dagegen unsere Herrn und Freunde weiters einwenden können, da selbe bereits selbst eingestanden haben, daß die — — Schuldsache eine Real- und mere Temporal-Sache sey?

Die übrigen Beyspiele, die unsere Herrn und Freunde weitläufig anführten, daß die Päbste den Bischöfen anbefohlen hätten, die reditus beneficiorum in creditorum solu-

tio-

tionem herzunehmen, sohin auch die Geistliche in realibus zu richten; — diese Beyspiele, oder vielmehr die aus diesen Beyspielen gesuchte Gründe sind sehr seicht. Der Pabst übertrug die Execution den Bischöfen auf die geistliche Beneficial-Renten; hier zu Land ist dieser modus exequendi gar nicht verfassungsmäßig, wo clerici an ihrem Gütern auch in Streitfällen, die ad forum ecclesiasticum wirklich gehören, niemal anders als per implorationem brachii sæcularis exequirt werden können.

Wir setzen aber wirklich den Fall, dieses Herkommen wäre nicht, was würden wohl die von unsern Herrn und Freunden angezogene Decreta Pontificum in einer blossen Temporal-Sache gegen einen auswärtigen Landesfürsten erproben? Hier in Baiern ist es Landes-Statutmäßig, daß das Jus canonicum weltlicher Sachen halber, wie der gegenwärtige Real- und mere temporal Schuldanspruch ist, nicht pro lege, sondern nur pro interpretatione & illustratione legis wie alle andere dergleichen fontes, woraus man das Jus novum gezogen hat, dienlich seyn sollen.

Die gesetzgebende Macht der Päbste quoad mere temporalia ist gänzlich geschwächt;

ihre Decreta und Canones, in so weit sie bloß zeitliche Dinge betreffen, verlieren ihr ganzes Ansehen, durch welches unsere besonders lieben Herrn und Freunde selbst einsehen werden, daß die von selben angezogene Decreta Pontificum in der — — Schuldsache gar nicht relevirend sind, ja so wenig bedeutend und so ungegründet, als der weiters von unsern Herrn und Freunden angeführte Grundsatz, die geistlichen Rechte wären im ganzen deutschen Reich angenommen, da doch selbe in Baiern schon die erste Ausnahme leiden, die durch unwiderlegliche Rechtsgründe in unsern Gesetzen unterstützt, und durch die uralteste Observanz bisher täglich bestärkt wurde.

Wir kommen nun auf einen weitern Satz, der von unsern besondern lieben Herrn und Freunden angeführt wurde, nemlich: **Daß die geistlichen Güter und Einkünften titulo spirituali besessen werden, und folglich geistlich seyen.**

Der Satz und die Folgerung, die aus selbem gezogen wird, sind beyde falsch. Man muß die Sache, die man genießt, und den titulum, unter welchem man sie genießt, allzeit wohl unterscheiden. Gesetzt, welches wir aber niemal zugeben, daß das Jus vel

titu-

titulus beneficii allemal wirklich geistlich wäre, nehmen wohl hiedurch die fructus beneficii eine Spiritualitæt an? Die Antwort ist ganz entscheidend. Hier in Baiern nicht! — denn wie wir oben dargethan haben, ist in Baiern die Immunitas clericorum realis gar nicht fundirt. Sind Widem und andere geistliche Güter weltlich, warum sollen die hievon abfallende fructus von einer andern Natur seyn?

Diese zum Unterhalt der Geistlichen gewiedmete Güter (bona beneficialia) waren ursprünglich weltlich, das ist, allgemeine Staatsgüter; hätten sie je ihre Natur durch die Annexion und Widmung zum geistlichen Unterhalt ganz abgelegt, so müßte der Staat hierinn consentirt haben, denn keinem Bürger ist erlaubt, sein Privat-Hab und Gut dem Territorio und der Landes-Bottmäßigkeit auch nicht in der frömsten Absicht zu entziehen: wär es aber mit Einverständniß der Territorial-Obrigkeit geschehen, dann entstünde eine Exemtion, ein Immunitäts-Privilegium hieraus, und die Geistlichkeit hätte es dem Landesfürsten zu danken, daß diese Güter mit dem Staate in gar keinem oder nur einem limitirtem nexu mehr stünden: so eine Real-Immunitæt aber, wie wir schon oben umständlicher gezeigt haben, giebt

giebt es in Baiern gar nicht, und die kanonische Regel, quod res temporales per destinationem ad usum spiritualem geistlich werden, würde zu viel Recht im Staate einräumen, und zum Untergang des Landes für Privat-Unterthanen ein schädlicher Freybrief seyn, ihr Vermögen der Landesherrlichkeit unter jedem gekünstelten Andachts-Vorwand zu entziehn. Die Gesetze heben daher in Ansehung dieser zum Unterhalt der Clerisey bestimmten Güter und Nutzungen alle Schwierigkeit mit dem merkwürdigen Unterschiede inter separabilia vel non, & essentialiter vel accidentaliter connexa auf.

Unsere besonders liebe Herrn und Freunde werden also gar leicht einsehen, daß der titulus vel jus spirituale, oder das geistliche Amt selbst von dem Beneficial-Gut oder ihren Renten trennbar sey, und daß sich diese von jenem separiren lassen, ohne daß der Gottesdienst hiedurch Schaden litte; sey auch jenes geistlich, diese bleiben immer Güter vom und im Staat, von welchen die Landesgesetze ganz klar sind.

„Praxis & observantia, heißt es, stimt „obverstandner Massen so weit, daß sowohl „der Widum, als die Fundations-Güter wenigstquoad actiones reales bey dem foro sæ-

„cula-

„culari, und zwar in loco rei sitæ vertret„ten werden müssen.“

Die von unsern Herrn und Freunden angebrachte Gleichniß von der Administration eines Vaters über die Beneficial-Renten seines noch minderjährigen geistlichen Sohns ist gar nicht auf die Stelle quæstionis passend: ob ein Unterthan die Macht habe sein weltlich im Grunde zum Staat gehöriges Vermögen willkührlich zu spiritualisiren? dadurch aber, daß man Landesunterthanen, die der Geistlichkeit ihr Geld redlich leihen, auf die Pfarr-Einkünfte limitirt, daß man sie der Mühe enthebt, um ihr Geld an fremde geistliche Gerichte, und auf den Appellations-Weg nach Salzburg und Mainz, ja wohl gar nach Rom zu laufen; daß man Bürger des Staats von Real-Renten, wie sie immer Namen haben, exequirt, ihnen Temporalien sperrt, dadurch werden Geistliche nicht zu besoldeten Taglöhnern der weltlichen Obrigkeit gemacht, sondern hierdurch wird die Justitz gegen sie nur eben so administrirt, wie sich geistliche Darleyher gegen weltliche Schuldner verhalten.

Man würde die Gesetze der Gesellschaft verletzen, die abscheulichste Ungerechtigkeit begehen; ja den Landes-Credit der Geistlichkeit selbst vertilgen, wenn man hierin die Geist-

Geistlichen anders als die Weltleute beurtheilen wollte, da sie ex qualitate causæ doch einerley Bürger des Staats sind.

Uebrigens sind unsere besonders liebe Herrn und Freunde der Meynung, daß man von derley Executions-Vorgängen gegen Geistliche in Baiern in Jahrhunderten; in protestantischen aber gar keine Beyspiele aufweisen könnte.

Man will aber dieses alles dahingestellt seyn lassen, denn die Landesherrschaft hat sich nicht zu legitimiren, daß ihr in Real- und mere Temporal-Sprüchen das forum gegen Geistliche per actus exercitos competire: Diese Iurisdiction ist an sich selbst schon ein effectus superioritatis territorialis und der kündigen Landesverfassung. Man hat nicht vonnöthen in Archiven Fälle von einigen wider die Geistliche verhängten Immissionen in realibus aufzusuchen; es würden sich zwar dergleichen in Menge finden, wenn sich aber auch keine fänden, so wäre zu schließen, daß dieser modus exequendi inter partes nie beliebt und nie begehrt worden, nicht aber wie unsere besonders lieben Herrn und Freunde zu inferiren scheinen, nicht landrechtmäßig sey.

Der Schluß, den unsere liebe Herrn und Freunde von der protestantischen Geistlichkeit auch hieher anzuwenden sich bemühen, ist mehrmalen sehr ungegründet, weil jedermann weiß, daß dieselbe meistens fixe Salaria und wenig Realitäten zum Genuß haben, und übrigens nur landesherrliche Dicasteria und Collegia sind, welche zu diesem auch extra territorium ihre Jurisdiction nicht ausdehnen, sonst aber von gar keiner Erheblichkeit oder Folge ist, was für media executionis alldort gebräuchig und üblich seyen.

Was das punctum Congruæ anbelangt, in welchem sich ebenfalls unsere besonders liebe Herrn und Freunde als Richter bestimmen wollen, so ist man in quæstione an mit der Meynung unserer besonders lieben Herrn und Freunde zwar ganz, circa quæstionem quomodo aber gar nicht verstanden. Die Frage läßt sich ohne Nachtheil der landesherrlichen Gerechtsamen, und jenen der Landesunterthanen unmöglich bejahen.

Das Quantum Congruæ setzt allemal eine vollständige Cognition über den Beneficial-Genuß und über den Zustand der Fundations-Güter, ihren Betrag rc. voraus. Diese Cognition muß unmittelbar in foro rei sitæ, folglich vor dem weltlichen Richter

gesche=

geschehen, weil das geistliche Forum alldort ex qualitate rei nicht fundirt ist. Man cognoscirt auch hier nicht de jure & titulo, sondern nur de quota & quomodo percipiendi Congruam, so wie man in Zehendsachen, wo das quomodo im Proceß incidenter mit vorkömmt, den modum decimandi, und den in dem geistlichen Ehe-Prozeß mit vorkommenden Incidentpunkt dotis nemlichen & alimentationis vor dem weltlichen Richter entscheidet.

Nach dem Canonisten-Grundsätz aber müßte auch der geistliche Richter, dem der Spruch über das mitstreitige Zehendrecht, oder die rechthängige Ehe-Sache zusteht, ex connexione causæ sprechen; aber nein, es wird der Temporal-Punkt separirt per verba legis: wenn gleich die Canonisten ex disparitate rationis ein anders dafür halten. Cod. Civ. Cit. L. §. 42. N. 9.

Es würde auch sehr vielen Nachtheil bringen, wenn man in Schuldsachen der Geistlichen wegen der insgemein incidenter mit unterlaufenden Exceptione defectus congruæ das Schuldwesen allemal so lang hangen lassen müßte, bis das quantum congruæ bey Con-

Consistorien und bey ausländischen Appellations-Stellen entschieden wäre.

In diesem Falle brächte die Religion, woraus das forum ecclesiasticum hergeleitet wird, dem Staat sehr grossen Schaden; der Landes-Credit würde hierunter leiden, die zahlflüchtige Geistliche würden hierdurch ein bewährtes Mittel erhalten, die Bürger des Staats auf dem Rechtswege zu ermüden, und durch die kostbaresten Umwege hierauf verschiedene Gefährden spielen zu können. Die Geistlichkeit würde hierdurch Schulden machen, aber sie niemal bezahlen dürfen.

Das Credit der Geistlichkeit selbst würde bis zur niedrigsten Stuffe herabgesetzt werden; niemand würde mehr zur Uebernahm erträglicher Præbenden Geld vorschießen; niemand würde zur Wiederaufbauung abgebrannter oder sonst baufälliger Pfarrhäuser Bauschillings-Kapitalien darleihen, weil man zum voraus schon zu besorgen hätte, daß man mit dem geistlichen Schuldner in kostbare und weitläufige Proceße puncto congruæ meist vor fremden und geistlichen Gerichten abstreiten müßte, und bis diese zu Ende wären, an Habhaftwerdung des seinigen nie denken dürfte.

Aus

Aus diesen Staatsursachen haben unsere Landes = Dicasteria über das in geistlichen Schuldsachen fast allemal incidenter mitkommende punctum congruæ gesprochen; selbst die bey unserm Hofrath häufig vorhandene Streitakten und von höchster Stelle selbst erlassene Resolutionen sind hievon die Beweise.

In Causa zwischen dem Kloster — — und Pfarrer zu — — und dem Ordinariat — wurde von unserer höchsten Stelle dd. 4 November 1774 resolvirt, daß der Prälat in hac re mere temporali nirgend als bey dem churfürstl. Hofrath sich einzulassen; eine gleiche Entschließung ergieng auch in causa des Domkapitels zu — und des Pfarrers — zu — — unter dem 5. Oktober 1776, wie sich unsere besonders liebe Herrn und Freunde sehr wohl erinnern werden.

Die von unsern besonders lieben Herrn und Freunden angeführte Stelle unsers Cod. und das angezogene Concilium von Trient scheinen hier ganz vergebens angebracht zu seyn; denn gedachte Stelle Codicis Civ. P. 5. C. 19. N. 12. ist blos eine Allegation von dem letztern, und verhält sich also hier nur relative, aber nicht dispositive, wie man klar sieht, wenn man die eben angezogene

und auf geheimen Raths-Signatis beruhende præjudicia contraria entgegen hält.

Das Concilium hat nur quoad canones & dogmata vim obligandi, quoad regulas morum & disciplinæ aber ander Gestalt nicht als receptione Cod. Civ. P. 1. C. 2. §. 8. N. 12. Hieher sind also diese Stellen nicht anwendbar, weil portio vel quantum congruæ weder eine Glaubens- noch Disciplin-Sache betrift.

Bey diesen also für unsere höchste Gerechtsame stehenden Rechtsgründen können wir unsern besonders lieben Herrn und Freunden in dieser blossen real- und temporal- und ad forum sæculare gehörigen Sache nicht im geringsten ein Richteramt zugestehen ꝛc.

EX-

EXTRACT
einer geistlichen
Raths-Erinnerung.

Auf das Ordinariatsschreiben zu kommen, ist dieses abermal mit den unerheblichsten Sophismen angehäufet, womit es die Ordinariate noch allemal gewaget haben, die landesherrliche Jura zu untergraben. Diese Scheingründe sind die folgenden:

1mo Ziehet man die Protestanten, Böhmer, und Ludwig, an, daß der Konkursproceß der Geistlichen dort ebenfalls für das Forum der Konsistorien gehöre. Man behauptet es

2do aus dem Gassenhauer: Accessorium sequitur Principale.

3tio Sey das geistliche Recht im ganzen Reich recipirt, woraus Beyspiele angezogen werden, daß Päbste den Bischöfen in Causis Clericorum Executionem in realibus übertragen haben.

4to Sey anstößig, daß der weltliche Richter einen Laien auf geistliche Güter, welche Titulo spirituali besessen und genossen werden, und in pfärrliche Ein-

künfte in einem Pfarrhof als gefreyten Ort immittire, und mit dem Provisor wie mit einem in seinem Sold stehenden Taglöhner schaffen wolle, welches

5to ein Beyspiel ohne Beyspiel hier, und in allen protestantischen Landen wär.

6to Endlich gehöre auch ob Connexitatem Causæ das Punctum Congruæ zum geistlichen Gericht, so man ex Not. ad Cod. civ. aus dem Concilio zu Trient, und wieder aus der Lehre des Protestanten Ludovici beleuchten will. Kurz, auf diese Trugargumente zu antworten: ist lächerlich,

ad 1mum daß man Beweise aus protestantischen Lehrern pro foro Clerici in realibus anführe. a.) Wer weiß nicht, daß die protestantischen Landesherren Jure reformandi libero, et independenti ihre Consistoria selbst bestellen, und durch dieselben Jurisdictionem ecclesiasticam eben so, wie der Churfl. löbl. Hofrath über den gefreyten Civil- und der Churfl. Kriegsrath über den gefreyten Militärstand ausüben. Dort richten also die Con-

 sisto-

sistoria nicht Jure proprio, vel privilegiato, sondern blos nomine alieno, und verganten ihre Geistlichen eben so, wie hier der belobt Churfl. Hofrath Stände und Räthe vergantet. Katholische Consistoria halten in mere personalibus über ihre Geistliche, zwar auch Gerichte, b.) aber nicht nomine alieno, oder vom Amt- und Kommißionswegen, sondern von Rechtswegen, wiewohl nur Jure privilegiato. Dieses Privilegium aber ist nur weltlich, und eine bloße Gnade deren Herzogen, wie aus den reihenweis angezogenen Exemtion- und Freyheitsbriefen darliegt.

Cod. jud. C. 1. §. 11. Not. h.

Der privilegiatus Clerus in Baiern muß Tenorem, et Limites Privilegii also probiren, allermassen die Concessiones in realibus allemal stricte interpretiret, nämlich das Mindre von dem Mehrern verstanden werden muß.

Privilegia fori sind eigentlich solche Concessiones, und also um so mehr strictissimæ Interpraetationis, weil hier ihre Extension dem Recht eines

Drit-

Dritten, und dem gemeinen Besten selbst zuwiderlief: ein Satz, den man in der Pfarrer . . . . . Gantsache in einer Erinnerung vom 21. Febr. ao. 1777 wider das Ordinariat damal schon gründlich ausgeführet, und klar dargethan hat, daß das Privilegium fori Clericorum in realibus den Weg zu kostbaren Gerichten, und Appellationen außer Landes zum Nachtheil der Landesunterthanen, und hiedurch einen schädlichen Geldausfluß, dann die nothwendig hieraus erfolgende Schwächung des Landeskredits selbst in Ansehen der Landesgeistlichkeit *in Damnum Reipublicæ* veranlaßte. Man kann also das Privilegium fori clericalis gegen die Ordinariate nie genug einschränken.

Auf realia Clericorum aber läßt es sich c.) gar niemals ausdehnen. Erstlich widerspricht man den Ordinariaten, daß Tenor Privilegii dahin laute. Zweytens stehen Landesverfassung, und Landesstatuten entgegen, welche dem foro privilegiato in realibus ex Regula schon nicht statt geben.

Cod. jud. Cap. 1. §. 12. N. 3.

Drit-

Drittens ist Immunitas realis Clericorum weder in landkündiger Praxi, noch Observantia, noch sonst in Steuer, und andern Landesordnungen fundiret, wie die eigenen Worte lauten.
Cod. civ. P. 5. C. 19. §. 39. N. 8.

Hiemit dann folgert von selbst, daß protestantisch = und katholische Consistoria quoad forum Cleri nicht aus einerley Gesichtspunkte zu betrachten, noch sonst forum reale Clericorum als ein effectus ecclesiasticæ Immunitatis realis anzusehen sey. Das weitere Schulargument

ad 2^dum^ Accessorium sequitur Principale ist gar von keinem Werthe, vorausgesetzt auch ad a.) daß Persona Cleri wirklich das Principale wär. Man hat in der obangezogenen Pfarrer . . . . . Erinnerung den Ungrund dieses Schulprokardikon aus dem Cod. civ. P. 1. C. 6. §. 49. schon gezeiget, und nun setzet man noch bey, was Barthel von diesem nämlichen leguleistischen Schulsatz saget: ridentur (sind seine Worte) Scolasticorum argumentationes: quod accessorium sequatur principale.
Cod. civ. cit. §. 36. N. 1.

Und

Und doch will das Ordinariat ad b.) diese . . . Schuldsache ad forum ecclesiasticum ziehen. Es widerspricht das dem N. hierum zustehende Realrecht nicht: es ist geständig, daß die Immißion jeden bloßen Scheinschuldners so ein dingliches Recht wirke: nur das streitet es an, daß hinnach der weltliche Richter, und nicht der geistliche das forum competens sey. Doch das ist Petitio principii: das Ordinariat anntwortet hier, was eben in der Frage ist. Wie kann man sich aber noch weiter hierinn einlassen, da man oben schon gezeiget hat, daß die geistliche Gerichtsbarkeit in pur weltlichen Sachen, wie Geldanlehen sind, nur ex Privilegio der Landesherren statt habe, sohin den Ordinariaten obliege, darzuthun, daß sie aus dem klaren Innhalt des Privilegii auch über Realrechte zu richten haben. Diese Sache ist aus den Landesrechten wirklich schon entschieden.

Die allgemeine deutsche Reichspraxis (sind die Worte) und die hiesige Landesgewohnheit geben hierinn-

falls

falls pro Judice seculari quoad actiones *reales* den Ausschlag.

Cod. civ. P. 5. C. 19. §. 42. N. 6.

Was kann das Ordinariat nun noch weiters einwenden, welches hier vielmal selbst eingestanden hat, daß die . . . Schuld eine Realschuld sey.

ad 3tium Führet man Beyspiele an, daß die Päbste den Bischöfen anbefohlen haben, die Reditus Beneficiorum in Creditorum solutionem herzunehmen, sohin die Geistliche auch in realibus zu richten.

Darinn übertrug der Pabst den Bischöfen die Exekution auf die geistliche Beneficialrenten. Hier zu Lande ist dieser Modus exequendi gar nicht verfassungsmäßig, wo Clerici an ihren Gütern auch in Streitfällen, die ad forum ecclesiasticum wirklich gehören, niemal anders als per Implorationem Brachii secularis exequirt werden können.

Cod. cit. §. 42. N. 25. Lit. B.

Wenn dieses aber auch nicht wär, was würden wohl Decreta Pontificum

cum in einer bloßen Temporalsache prohibiren? Hier in Baiern ist landsstatutmäßig, daß das Jus canonicum weltlicher Sachen halber, wie der gegenwärtige Realschuldanspruch ist, nicht pro lege, sondern nur pro Interpretatione, et Illustratione Legis, wie all andre dergleichen Fontes, woraus man das Jus novum gezogen hat, dienlich seyn sollen.

Cod. civ. P. 1. C. 2. §. 8. Not. N. 4.

Da hiedurch die gesetzgebende Macht der Päbste quoad mere temporalia gänzlich zu Boden fällt, verliehren ihre Decreta, und Canones, in so weit sie blos zeitliche Dinge betrefen, ihre Authorität, und Ansehen. Somit siehet jedermann ein, daß die von N. . aus angezogene Decreta Pontificum hier in dem . . . . . Schuldwesen gar nichts releviren, ja daß überhin der zu dreust gewagte Grundsatz, die geistlichen Rechte seyen im ganzen deutschen Reich angenommen: hier in Baiern schon die allererste Ausnahme zu leiden habe: eine Ausnahme, welche in den vorangezogenen gelehrten Anmerkungen durch unwiderlegliche

Rechts-

Rechtsgründe, unterstützet, und festgestellet worden ist.

ad 4tum Träumt das Ordinariat, daß die geistlichen Güter, und Einkünften der Geistlichen Titulo spirituali besessen werden, und folglich geistlich seyen. Man muß hier die Sache, die man genießet, und den Titulum, wodurch man sie genießet, wohl voneinander unterscheiden. Gesetzt, doch uneingestanden, daß das Jus, vel Titulus Beneficii allemal wirklich geistlich wär: dadurch nehmen Fructus Beneficii eben noch keine Spiritualität an; hier in Baiern gar nicht, wo, wie oben dargethan, Immunitas realis Clericorum gar nicht fundiret ist. Sind nun Widen, und andre geistliche Mobiliargüter weltlich, warum sollen die hievon abfallende Fructus von einer andern Natur seyn? Diese zum Unterhalt der Geistlichen gewidmete Güter (Bona beneficialia) waren ursprünglich weltlich, das ist: allgemeine Staatsgüter. Hätten sie ihre Natur durch die Annexion und Widmung zum geistlichen Unterhalt ganz abgeleget; so müßte der Staat hierinn konsentiret haben: denn keinem Bürger ist erlaubet,

sein

sein Privathab, und Gut dem Staats-Territorio, und der Landesbothmässigkeit auch nicht in der frömmsten Absicht zu entziehen. c.) Wär es aber mit Einverständniß der Territorialobrigkeit geschehen: dann entstünde eine Exemtion, eine Immunität, Privilegium, hieraus, und die Geistlichkeit hätte es dem Landesfürsten zu danken, daß diese Güter mit dem Staat in gar keinem, oder nur in einem limitirten Nexu mehr stunden. So eine Realimmunität aber, wie öfter schon erwähnet, giebt es gar nicht in Baiern. d.) Und die Canonistenregel, daß res temporales per destinationem ad usum spiritualem geistlich werden, räumte gar zu viel Recht im Staate ein, und wär so viel als ein Freybrief für Privatunterthanen, ihr Vermögen der Landesherrlichkeit unter jedem gekünstelten Andachtsvorwand entziehen zu können. Hoc probaret nimium, ergo nihil. Daher hebet auch Cod. cit. P. 5. C. 19. §. 42. N. 14. in Ansehen dieser zum Unterhalt der Clerisey bestimmten Güter, und Nutzungen alle Schwierigkeit mit dem merkwürdigen Unterschiede inter separabilia, vel non: et essentialiter, vel acciden-

cidentaliter connexa auf. Und so ist es auch hier. Wer sieht nicht ein, daß der Titulus, vel Jus spirituale, oder das geistliche Amt selbst von dem Beneficialgut, oder seinen Renntten trennbar sey, daß sich diese von jenen separiren lassen, ohne daß der Gottesdienst hiedurch Schaden leide. Seye auch jenes geistlich: diese bleiben immer Güter von und im Staate, von welchen der oftbelobte Cod. cit. fortfahret sich weiters also auszudrücken.

„Praxis, et observantia stimmt „obverstandnermassen so weit ein, daß „sowohl die Widum, als Fundations„güter wenigst quoad actiones rea„les bey dem foro seculari, und „zwar in Loco rei sitæ vertreten „werden müssen.“

Die hier übel angebrachte Gleichniß von der Administration eines Vaters über die Beneficialrennten seines noch minderjährig geistlichen Sohnes ist unschicklich angebracht; hier wo man in der Frage ist, ob ein Unterthan die Macht habe, sein weltlich im Grunde zum Staat gehöriges Vermögen willkürlich zu spiritualisiren. Dadurch

aber

aber, daß man Landesunterthanen, die der Geistlichkeit ihr Geld redlich leihen, auf die Pfarreinkünften immittiret, daß man sie enthebt, um ihr Geld an fremde geistliche Gerichte, und auf dem Appellationsweg nach Salzburg, und Mainz, ja wohl gar nach Rom zu laufen, daß man Bürger des Staats vom geistlichen Stande an Realrennten, wie sie immer Namen haben, exequiret, ihnen Temporalien sperret: dadurch werden Geistliche nicht zu besoldeten Taglöhnern von der weltlichen Obrigkeit; hiedurch wird die Justiz gegen sie nur eben so administriret, wie sie geistliche Darleiher gegen weltliche Schuldner erhalten. Man würde Regulas Societatis verletzen, die abscheulichsten Partheylichkeiten begehen, ja den Landeskredit der Geistlichkeit selbst austilgen, wenn man hierinn die Geistliche anders, als die Weltleute judiciren wollte, da sie ex qualitate Causæ einerley Bürger des Staats sind. Es fällt wunderlich auf, daß man hier, worinn das allgemeine Staatsinteresse aller Unterthanen subversiret, nicht auch die Churfl. Hofkammer um Erinnerung vernehme, wozu man hierorts noch angerathen haben wollte.

ad

ad 5tum Ist das Ordinariat beglaubet, daß man von derley Exekutionsvorgängen gegen Geistliche in Baiern in Jahrhunderten — in protestantischen aber gar kein Beyspiel aufweisen könne. Man läßt das alles dahin gestellt seyn: die Landesherrschaft hat sich hier nicht zu legitimiren, daß ihr in Realsprüchen das forum gegen Geistliche per actus exercitos kompetire. Diese Jurisdiktion ist an sich selbst schon ein Effectus Territorii, und der kundigen Landesverfassung. Man hat nicht vonnöthen in Archiven Fälle von einigen wider die Geistliche verhängten Immissionen in realibus aufzusuchen: es würden sich zwar dergleichen in ungeheurer Zahl finden: wenn sich aber keine fänden; so wär zu schließen, daß dieser Modus exequendi inter Partes nie beliebt — und nie begehret worden, nicht aber, daß er, wie das Ordinariat zu inferiren scheinet, nicht landrechtmäßig sey. Der Schluß hieher von der protestantischen Geistlichkeit ist mehrmal unschicklich, weil jedermann weiß, daß dieselbe fixe Salaria, und wenig Realitäten zum Genuß haben, sonst aber von gar keiner Folge, oder Erheblichkeit ist, was für

Media

Media Executionis alldort gebräuchig und üblich seyen. Endlich

ad 6tum will sich das Ordinariat auch Puncto Congruæ zum Richter aufwerfen. Man ist in Quæstione an? mit dieser Meynung ganz und gar verstanden. Circa Quæstionem quomodo aber läßt sie sich ohne Nachtheil der landesherrlichen Gerechtsamen, und jenen der Landesunterthanen unmöglich bejahen. a.) Das Quantum Congruæ setzet allemal eine vollständige Cognition über den Beneficialgenuß, über den Zustand der Fundationsgüter, und ihren Ertrag ꝛc. voraus. Diese Cognition muß unmittelbar in foro Rei sitæ, folglich vom weltlichen Richter geschehen, weil das geistliche Forum alldort ex qualitate rei nicht fundiret ist. b.) Man kognoscirt auch hier nicht de Jure, et Titulo, sondern nur de quota, et Modo percipiendi Congruam, so wie man Zehendsachen, wo das quomodo im Proceß incidenter mit vorkommt, den Modum decimandi, und das dem geistlichen Eheproceß mit vorkommende incident Punctum dotis, et alienationis vor dem weltlichen Richter entscheidet.

Nach

Nach dem Kanonisten = Grundsatz müßte aber auch geistliche Richter, dem der Spruch über das mitstreitige Zehendrecht, oder die rechtshängige Ehesache zustehet, ex connexitate causæ sprechen. Aber nein! Es wird der Temporal = Punkt separiret, wann gleich (sind verba legis)

Die Kanonisten ex disparitate rationis ein anders dafür halten. Cod. Civ. Cit. §. 42. N. 9.

c.) Es würde auch viel Nachtheil bringen, wenn man in Schuldsachen der Geistlichen wegen der insgemein incidenter mit unterlaufenden Exceptione defectus congruæ das Schuldwesen allemal so lang hangen lassen müßte, bis das quantum congruæ bey Konsistorien, und bey ausländischen Appellations = Stellen entschieden wär. Hier brächte die Religion, woraus das forum ecclesiasticum hergeleitet wird, dem Staat großen Schaden. Der Landes = Kredit käme hiedurch stark zu leiden; die zahlflüchtigen Geistliche erhielten hiedurch ein bewährtes Mittel die Bürger des Staats auf dem Rechtswege

wider sie zu ermüden, und durch die kostbarsten Umwege hierauf herumspielen zu können. Das wär wahrhaftig ein Freybrief für die Geistlichen, nach Belieben Schulden machen, aber niemal mehr zahlen zu dürfen. d.) So würde der Kredit von der Geistlichkeit im Lande gänzlich verschwinden. Wer würde ihnen zur Uebernahm erträglicher Präbenden mehr Geld vorschiessen, wer zu Wiederbauung abgebrannter, oder sonst baufälliger Pfarrhäuser mehr Bauschillings-Kapitalien leihen, wenn man zu besorgen hätte, daß man mit dem geistlichen Schuldner zum voraus allemal einen kostbar und weitwendigen Procefs puncto congruæ meist vor fremden, dem weltlichen Bürger insgemein mißgünstigen, geistlichen Gerichten abstreiten müßte; und bis dieser zu Ende wär, an Habhaftwerdung des Seinigen, nie denken dürfte? e.) Aus diesen Staatsursachen sprechen die Landes-Dikasterien über den in geistlichen Schuldsachen fast allemal incidenter mitkommenden defectum congruæ, und selbst bey dem churfürstl. löbl. Hofrath bewähren dieses die vorhandnen Streitakten: ja es ist selbst höchster Orten

in

in Causa zwischen dem Kloster N., dem Pfarrer zu N., und dem Ordinariat N. de dato 4 November Anno 1774 in Intimo resolvirt worden:

„daß der Prälat in hac re me-
„re temporali nirgend als bey
„dem kurfürstl. Hofrath sich einlasse.

Ein gleiches Resolutum ex Intimo ergieng auch in causa des Domkapitels zu N, und des Pfarrer zu N. unterm 5 Oktober Anno 1776.

Hiemit berufet sich das Ordinariat wohl umsonst auf den Cod. civ. P. 5. C. 19. N. 12., und mitbey auf das angezogene Concilium von Trient. Gedachte Stelle Cod. ist bloß eine Allegation von dem letzten: verhält sich also hier nur relative, aber nicht dispositive, wie man klar sieht, wenn man die eben angezogene und auf geheimen Raths-Signatis beruhende Præjudicia contraria entgegen hält. Das Concilium entgegen hat nur quoad canones, & dogmata vim obligandi, quoad regulas

morum, & disciplinæ aber ander Gestalt nicht, als ex receptione. Cod. Civ. P. 1. C. 2. §. 8. N. 2.

Hieher ist es also nicht anwendbar, weil Portio, vel quantum congruæ weder eine Glaubens- noch Disciplin-Sache betrift.

Ob nun bey diesen für die Landesherrschaft stehenden Rechtsgründen dem Ordinariat ein Richteramt auch nur cumulative, & provisorie wider die klare Landesverfaßung in realibus eingeräumt werden möge, überläßt man höcherer Einsicht. Nichts stiftet mehrer Unheil, als die Cumulativ-Gerichtsbarkeit, wovon die Inquisitiones geistlicher Delinquenten aktenmäßige Beyspiele täglich an Handen geben. Womit diese Acta wiederum remittiret werden rc.

P. P.

Schreiben an Salzburg ꝛc.

P. P.

Euer Liebden haben Uns in Ihrem verehrlichen Schreiben, und besonders in dem von 26. Jåner abhin wiederhollt die Eröffnung gemacht, daß Sie wůnschen und hoffen, wir werden in Behandlung des Decimations-Geschåftes mildere Wege einschlagen.

Wir selbst håtten sehnlichst gewunschen in den Antrågen, welche die an uns erlassene Schreiben enthielten, diese mildere Wege entdecken zu können, haben aber vielmehr in selben zu Unserm gröẞten Befremden Herabwůrdigung unserer Landeshoheit und zugleich des påbstlichen Stuhles wahrnehmen můssen, indem E. L. nichts weniger begehrten, als daß Se. påbstliche Heiligkeit das auf Unser Verlangen ertheilte Decimations-Jndult zurůcknehmen, und Wir unsere landesherrliche Verfůgungen zurůckrufen und vernichten sollten. — —

Mit

Mit mehrerem Fug und Recht hätten Wir von E. L. fodern und erwarten können, daß wohlselbe nach den Pflichten ihres oberhirtlichen Kirchenamts den päbstlichen und landesherrlichen Verfügungen beytretten, und Uns nicht in die unangenehme Nothwendigkeit setzen möchten, aus landesherrlicher Macht vorzuschreiten.

E. L. werden sich zu erinnern belieben, daß Wir schon im Brachmonat v. J. an Wohlselbe das freundnachbarliche Ansinnen stellten, nach der gegen Uns bisher bezeigten freundschaftlichen Zuneigung, und nach dero gegen den päbstlichen Stuhl tragenden Ehrfurcht und Ergebenheit bey dem Decimations-Geschäft freundschaftlich mitzuwirken, und Wir hegten gegen Dieselbe das zuversichtliche Zutrauen, daß E. L. bey Ausführung des Decimations-Geschäftes nicht nur keine Hinderniß im Weg legen, sondern dasselbe vielmehr befördern, und den von landesherrlicher sowohl als päbstlicher Seite genehmigten Subdelegaten hiernach anzuweisen belieben wür-

würden. Anstatt einer hierauf gefälligen Antwort foderten E. L. von Uns, daß Wir Denselben unsere innere Staatsbedürfniße vorlegen, und ihren Ausspruch über die Nothwendigkeit oder Unnothwendigkeit der zu machenden Auflage abwarten sollten.

Wir konnten ohne unsere Würde und Regentenpflicht zu verletzen diesen Grundsatz ohnmöglich annehmen, und mußten selbem um so mehr widersprechen, als einem jeden Landesregenten allein, und in keinem Falle einem Fremden zustehet, die Bedürfnisse seines Staats zu bemessen, die hiezu nöthige Auflagen, sie seyen ordentliche oder ausserordentliche, zu bestimmen, und hiernach die geistliche und weltliche Güter verhältnißmässig zu belegen.

Die Pflicht des Hirtenamtes ist, wenn selbes die Geistlichkeit zu sehr beschweret glaubt, derselben Bitte durch gütliche Vorstellungen bey dem Regenten zu unterstützen. Und auch dieses war hier der Fall nicht, weil

unsere

unsere getreue Landgeistlichkeit sich nicht im mindesten bisher beschwert hat. — Die Entscheidung aber, ob und welche Abgaben zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse nothwendig sind, stehet Uns als Landesregenten allein zu. Diese unsere Gesinnungen haben wir E. L. in dem an Wohlselbe unterm 30 August v. J. erlassenen Antwortschreiben eben so weitläufig als gründlich eröffnet, und die Gründe, auf welche selbe sich stützen, sind mit Unsern wesentlichen Hoheitsrechten so eng verbunden, daß wir von selben nicht abweichen können, ohne in unseren Staaten eben so viele Mitregenten als Diöcesan-Bischöfe zu erkennen.

Wer von ihren Herrn Suffragan-Bischöfen würde es wohl gleichgültig ansehen, wenn sich E. L. als Metropolitan in ihre Finanzen einmischten? E. L. würden es als Erzbischof, und noch mehr als Landesfürst viel weniger dulden, wenn sich der Pabst als das höchste Kirchen-Oberhaupt unter welch immer für einen Vorwand in ihre innere Staatsverwaltung einmischen wollte? Sollen Wir als

Chur-

Churfürst und einer der ersten Reichsfürsten vielleicht weniger Recht als einer ihrer Suffragan-Bischöfe haben? Oder soll der Hirtenstab, der seinen Schmuck unsern Vorfahrern größten Theils zu verdanken hat, E. L. ein größeres Recht, weil Wir weltlich sind, einräumen? Wir schmeichelten uns E. L. hierüber sowohl, als über die Erhebungsart der Decimations-Gelder um so viel mehr vollkommen beruhigt zu haben, als die Geldsammlung unter keinem Gesichtspunkt als eine geistliche und mit dem Hirtenamte verbundene Verrichtung angesehen werden kann. —

Die bittere Klagen, welche E. L. gegen den, wie Sie ihn zu nennen belieben, undeutschen, zu diesem Geschäft ungeeigneten Herrn Erzbischof zu Athen ausstossen, fallen von selbst weg; denn wenn der geistliche Graf Zoglio weder bey unserm Hoflager accredidirter Nuntius, noch Erzbischof zu Athen wäre; hätten wir selben eben so gut, als vor Zeiten einen geistlichen Graf Preysing, einen Freyherrn von Leiden, oder einen Canonicum

Wam-

Wampel zu Einsammlung der Decimations-Gelder gebrauchen können. Nachdem aber noch in diesem Jahrhundert Nuntius Georg Spinola im Angesicht des ganzen Reiches die Decimations-Ausschreibung und Einsammlung im Jahre 1716. zu Wien ohne E. L. oder eines Bischofs Widerspruch ausgeübet hat; nachdem von jeher in Baiern die Decimations-Erhebung bald einem Prälaten von Wessobrun, oder von dem heil. Berg, bald einem Titular-Bischof von Tricala, mit einem Wort denjenigen, welche die Herzoge oder Churfürsten von Baiern hierzu auszuwählen für gut fanden, übertragen worden, so muß es durch eine ganz natürliche Folge Uns unbegreiflich vorkommen, daß E. L. in einer so klaren Sache die Gelder-Sammlung als ein Recht, welches E. L. vor Gott und der Welt gebührt, an sich ziehen, und die von Uns aufgestellte Sammler verdrängen wollen.

Der Widerspruch, welchen E. L. in dem von Uns, jedoch erst nach ihrer wiederhollten

Weigerung, ernannten, und zugleich von dem päbstlichen Delegaten subdelegirten Decimations-Sammler Iansens zu finden glauben, löset sich sehr leicht dadurch auf, daß, nachdem Wir nach dem frommen Beyspiel unserer Vorfahrer und aus Ergebenheit gegen den päbstlichen Stuhl das Decimations-Indult hatten erneuern lassen, Wir auch den von Uns zu Erhebung der Decimations-Gelder bestimmten Can. Iansens durch den päbstlichen Delegaten, wie es jederzeit gewöhnlich, subdelegiren, und durch Unsere gnädigst angestellte Decimations-Commission in dieser Eigenschaft ausschreiben lassen; daß aber E. L. gegen die Aufstellung des Can. Iansens die Beschwerde anführen, als wenn man selben dadurch gegen seinen Diöcesan-Bischof gehorsamlos gemacht hätte, muß Uns um so mehr auffallen, als der ihm gemachte Auftrag keine geistliche oder zum Hirtenamt gehörige Sache, wie schon mehrmalen bemerkt worden, betrift, und anbey der Gehorsam, den er seinem Landesherrn als Unterthan und Sr. päbstlichen Heiligkeit als Geistlicher schul-

dig

dig ist, noch heiliger, und unverbrüchlicher seyn muß, als jener, welchen er seinem Bischof, besonders wenn dieser den landesherrlichen und päbstlichen Verfügungen entgegenhandelt, gelobet hat.

E. L. berufen sich auf die ältere Vorgänge geistlicher Decimations-Erhebungen. — Auch Uns sind diese nicht unbekannt; nachdem aber in ältern Zeiten die Decimations-Erhebung, wie unter den Herzogen Wilhelm und Ludwig, und unter dem Churfürsten Max Emanuel ohne Beyziehung der Herrn Erz- und Bischöfe ganz nach Gutbefinden der Landesregenten untergeordnet und ausgeführt worden ist, so erwachset vielmehr hieraus der gründlichste und deutlichste Beweis gegen die neue bischöfliche Anmaßungen.

So bekannt Uns diese einheimische Fälle aus den Archivs-Urkunden sind, so gut erinnern Wir Uns aus der allgemeinen Geschichte jener verhaßten Gattung der Decimations-Sammlungen, welche im deutschen Reiche

wider

widersprochen und verworfen wurden. —— Allein E. L. wurden sich auf diese Fälle nicht bezohen, vielweniger eine Anwendung und Schlußfolge wider Uns aufgeworfen haben, wenn Ihnen nur den einzigen, doch alles entscheidenden, Umstand zu bemerken beliebt hätte, daß jene verworfene Decimationen nicht zum Besten des Staats, sondern zu fremden und auswärtigen Endzwecken bestimmt, und gegen den Willen der freyen Reichsstände ausser Land gezogen werden wollten. Nach einem so wesentlichen Unterschied werden sich E. L. nur alsdann wider Unsere Decimations-Erhebung mit Grund beschweren können, wenn sich solche über ihre Unterthanen oder über Dero Salzburgische Erzgeistlichkeit, über welche Denenselben die Territorial-Gerichtsbarkeit zustehet, hätte erstrecken sollen. Wie sich aber E. L. auf den besondern Fall der zur Unterstützung der Universität zu Ingolstadt gewiedmeten Decimation ohne augenscheinlichen Widerspruch berufen mögen, lassen Wir Dero erläuchteter Einsicht über.

Erzbischof Ernst war von den dermahligen Grundsätzen der baierischen Herrn Erz- und Bischöfe so weit entfernet, das Decimations-Geschäft sich allein zuzueignen, und die päbstliche Einmischung als einen Reichsgesetzwidrigen Eingriff zu beschuldigen, daß er vielmehr nach Dero eigenem Geständniß von dem übel belehrten an den besser zu belehrenden Pabst Paul III. förmlich appellirte, und diese Appellation nach 2 Jahren bey dessen Nachfolger Julius III. nicht nur wiederhollte, sondern sich sogar auf ein allgemeines Concilium, nicht aber an den Reichshofrath, oder Reichstag, als wohin der Gegenstand nicht geeignet war, berief.

Erzbischof Ernst erkannte also mit seinem ganzen Metropolitan-Klerus in einem Geschäfte die päbstliche Gerichtsbarkeit, welche E. L. bey ähnlicher Gelegenheit geradehin widersprechen, und sogar als Reichsverfassungswidrig behaupten wollen. Wir übergehen mehrere Bemerkungen, welche Wir über diesen Vorfall noch beyfügen könnten;

nur

nur eine wollen Wir im Vorbeygehen noch berühren, wie wenig rathsam es sey, die Ursachen einer aufzulegenden Decimation den Diöcesan=Bischöfen vorzulegen, nachdem ein aus dem Haus Baiern selbst entsprossener Bischof den frömsten Endzweck, welcher gewiß die Unterstützung einer Universität bey jenen so zerrütteten Zeiten war, gegen seinen eigenen Bruder, den Herzog Wilhelm, zu vereiteln suchte: was kann und soll nach einem solchen Beyspiel ein Landesregent von auswärtigen Bischöfen erwarten, denen auf ihrer Unterthanen Nutzen und auf ihre eigene Vergrößerung abziehlende Gesinnungen den landesherrlichen Absichten gerade entgegenstehen?

Diese so wichtige und in hundertjähriger Erfahrung gegründete Ursachen haben die mächtigste Reichsfürsten bewogen ihre geistliche Unterthanen ohne weitere Beyziehung der Bischöfe verhältnißmässig zu 30. 40. vom Hundert ihrer sämmtlichen Einkünfte zu besteuern. Wenn dieses nicht gegen, son=

dern

dern vielmehr nach der ächten Reichsverfassung ist, wie können Unsere so gemäßigte Schritte, da Wir nur den Uns von Unsern Vorfahrern gebahnten Weg ruhig gehen, von E. L. als Reichsgesetzwidrig vorgeworfen werden?

Aus einem nicht minder unrichtigen Gesichtspunkt wurde E. L. die Gülch- und Bergische Decimation, worauf Sie sich auch beruffen, vorgetragen. Die Beschwerde der Geistlichkeit betraf nicht sowohl die Decimations-Befugniß oder ihre Erhebungsart, sondern vielmehr einen besondern und erheblichen Umstand, daß nämlich die Gülch- und Bergische ständische Geistlichkeit den Beytrag, welcher von ihr gefodert wurde, schon zur landschaftlichen Kassa bezahlt hatte, und folglich nach dem Sinn der Decimations-Bulle selbst nicht zu einer zweyten Bezahlung angehalten werden konnte, wie sie wirklich durch eine nähere Erklärung des römischen Hofes, wohin sie sich gewendet hatte, befreyet wurde, da hingegen die nicht ständische

dische Gülch- und Bergische Geistlichkeit, wie auch jene des Herzogthums Neuburg die Decimation erlegen mußte, und sie auch bey der köllnischen Nuntiatur erlegt hat, wie es die noch vorhandene Rechnungen und Zahlungsscheine beweisen.

Wir untersuchen nicht, wodurch es Nuntius Oddi verschuldet hat, daß er mit Ausschaffung aus dem Reich bedrohet wurde. Genug, daß die Decimation auch in dem angeführten Fall erhoben, und durch die einseitig bewirkte und von E. L. als entscheidend angeführte Inhibitorien nicht gehemmet, noch vielweniger vernichtet worden ist.

Der 30 jährige Besitzstand, auf welchen E. L. sich öfters zu beziehen belieben, kann um so weniger gegen die Rechte der Regentschaft gegen den 300 jährigen Besitz, in welchem die Herzoge von Baiern sind, zu der Decimations-Einsammlung einen jeden, den sie für dieses Geschäft fähig finden, zu bestimmen, etwas erproben, als Unsere

höchstseel. Vorfahrer und Wir selbst nicht aus Verbindlichkeit, sondern blos aus freundnachbarlichen Zutrauen den Ordinariaten mehrgedachte Decimations-Sammlung übertragen hätten. Wir wurden daher gegen Unsere eigene Gerechtsamen und Unsere Regentenpflicht handeln, wenn wir einen freundschaftlichen Auftrag in ein Recht gegen Uns und Unsern Churnachfolger erwachsen liessen.

Noch weniger aber können Wir zugeben, oder mit Gleichgültigkeit ansehen, daß, wie das Schreiben von E. L. sich nicht undeutlich ausdrücket, nicht allein die Decimation, sondern sogar die ordinaire Steuer von den Geistlichen als eine Wirkung bischöflicher Willfährigkeit und Gnade betrachtet werden will. Wir erklären vielmehr, daß Wir die Besteurung der in unsern Landen liegenden sowohl geist- als weltlichen Güter blos als einen Ausfluß und eine unwidersprechliche Folge der Landeshoheit erkennen, und dieses wesentliche Territorialrecht, wie ein jeder Reichs-

stand

stand zu behaupten, und zu schützen wissen werden.

Wir verehren in E. L. selbst einen der ansehnlichsten Reichsstände, und werden Uns bey jeder Gelegenheit zum wahren Vergnügen machen, Hochdemselben in dieser Eigenschaft alle Achtung und Schonung zu bezeigen. E. L. werden aber selbst erleuchtet einsehen, daß jene Hoheit und fürstl. Gerechtsame, welche Hochselbe in ihrem Erzstift ausüben, mit geistlichen oberhirtlichen Verrichtungen, welche E. L. in einem Theil unserer Staaten bisher ausgeübt haben, keine Verbindung haben, und alle Hoheit und fürstliche Gerechtsame in unsern Chur- und Erblanden Uns allein zustehen.

Die neuen Grundsätze, welche gegenwärtig aufgestellt werden wollen, besonders die geistliche Landeshoheit, welche man über fremde Territorien ausdehnen, und hiedurch dem Reichsfürsten eben so viele Mitregenten als Bischöfe an die Seite stellen will, müssen je-

den Landesregenten um so aufmerksamer machen, als sie ganz gegen die Reichsgrundlage sind, und die größte Zerrüttung in der innern Staatsverfassung sowohl, als in der Kirchenzucht selbst nach sich ziehen müssen.

Wir sind daher fest entschlossen, das geistliche Oberhirtenamt nach dem Geist des ersten Christenthums, und nach den Pflichten, welche Uns als Regenten und Oberkirchenschutzherrn in Unsern Landen obliegen, in ihren Grenzen einzuschränken, und Wir hoffen nicht, daß E. L. selbst Uns in die unangenehme Nothwendigkeit setzen werden, nach dem weisen Beyspiel des erlauchtesten Reichsoberhaupts als Erzherzogs von Oesterreich, und Markgrafen von Burgau fürzuschreiten, und mit jenem Bezirk Unsers Landes, welcher bisher zu E. L. Kirchensprengel gehörte, eine Dero Hochstift zwar nachtheilige, Unsern Unterthanen aber höchstnützliche und nothwendige Abänderung zu treffen. Bleiben anbey rc.

Abschrift des Schreibens von Sr. Churfl. Durchlaucht von Pfalzbaiern an Herrn Fürst Erzbischof von Salzburg.

München den 21. August 1789.

P. P.

So geneigt Wir waren, einen erzbischöflichen Konsistorialrath als Decimationssammler in unsern Landen anzunehmen, wenn es E. L. gefällig gewesen wäre, unserm ersten freundschaftlichen Antrag gleich beyzustimmen: so wenig können Wir zugeben, daß der schon wirklich aufgestellte, und ausgeschriebene Decimations - Subdelegatus abgeändert werde.

E. L. würden es Uns billig als eine Schwachheit zuschreiben, wenn Wir von einem mit reifer Ueberlegung gefaßten Entschluß abgehen sollten. Wohlselbe erlauben Uns, hier zu bemerken, daß, wenn ein Erzbischof, der doch alle seine Vorzüge, und erzbischöfliche Rechte

durch

durch den römischen Hof allein erhalten hat, den Einflus des päbstlichen Stuhls in seinem Kirchensprengel, so viel möglich zu hindern, und einzuschränken sich befugt glaubet, ein weltlicher Landesfürst noch weit mehrere und beßer gegründete Ursachen hat, allen jenen Einfluß abzuschneiden, welchen die Herrn Erz- und Bischöfe in die innere Staatsverfassung eines benachbarten Staates sich anmassen.

Wir wollen dermalen nicht untersuchen, ob und in wie weit die katholische Hierarchie, und Kirchenangelegenheiten zum Reichstag gezogen werden können, und sollen. — Selbst unsere protestantische Reichsmitstände glauben ihre Kirchenangelegenheiten nicht dahin geeignet, und das nicht aus einem protestantischen, sondern aus dem der Natur der Sache angemessenen Grunde, weil nämlich das Kirchenregiment mit dem Reichsregiment ganz und gar nicht wesentlich verbunden, sondern verschiedener Natur und Beschaffenheit, ja an

sich ganz unabhängig ist. — Wir sind weit entfernt den geringsten Schritt zu machen, der den Reichsgesetzen, oder der Reichsverfassung entgegen seyn könnte. — Wir wissen aber, und E. L. wissen es eben so gut, als Wir, daß die Reichsverfassung in Erhaltung und Sicherstellung der Territorialgerechtsame bestehet, und eben diese Territorialgerechtsame werden nie ganz sicher gestellet seyn, so lange die Herrn Erz- und Bischöfe unter dem Vorwand des Diöcesanrechtes in die Staatsverwaltung der benachbarten Reichsfürsten sich einmischen. — Hierinn liegt der Hauptbeweggrund, und die Staatsursache, welche das erlauchteste Reichsoberhaupt bewogen, seine Landesunterthanen der geistlichen Gerichtsbarkeit fremder Bischöfe zu entziehen.

Ein geistlicher Reichsstand ist, und bleibt alles, was er nach dem westphälischen Friedenschluß seyn soll, wenn sein Territorium, und die in seinem Hochstift ihm zustehende Gerechtsame unverletzt bleiben. — Der Sinn

des westphälischen Friedens war niemal, und konnte nicht seyn, daß die weltlichen Reichsstände in ihren Landeshoheits- und Territorialgerechtsamen durch die Herrn Bischöfe eingeschränkt werden sollten. — Dieser Satz ist um so gewisser, und richtiger, als der Streit, und die Anstände, welche durch den westphälischen Friedenschluß gehoben worden, nicht zwischen Katholiken, und Katholiken, sondern zwischen den Protestanten und Katholiken allein war, und die Katholiken, was ihre Kirchenverfassung betraf, in dem nämlichen Stand, wie vorhin, verblieben sind, folglich einem jeden katholischen Landesfürsten frey gelassen worden, wenn es die Nothwendigkeit oder der Nutzen seiner Landesunterthanen erfodert, die Kirchensprengel einzuschränken, und abzuändern, wie es zu allen Zeiten in den katholischen Staaten nach Erfoderniß der Umstände ist, und noch täglich geschieht.

E. L.

E. L. werden Uns diese freymütige, und letzte Erklärung um so weniger übel deuten, und als unnachbarlich aufnehmen, als Wir in allen Fällen, wo unsere alten Hausrechte, oder die Landeshoheit, und Territorialgerechtsame nicht mit eintreten, zu allen freundschaftlichen Diensten willig, und bereit sind. — D. U. S.

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Joseph II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1741-1790 [Dargestellte Person] [Sonstige]

Lebensbeschreibung weiland Sr. Majestät Joseph des Zweyten

Wien 1790

Germ.g. 265
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016396-5
VD18 15304698